Brunner/Dölling
Jugendgerichtsgesetz

de Gruyter Kommentar

Brunner/Dölling

Jugendgerichtsgesetz

Kommentar

11., neubearbeitete Auflage

von
Rudolf Brunner
Dieter Dölling

Walter de Gruyter · Berlin · New York 2002

Dr. *Rudolf Brunner*, Leitender Oberstaatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth a. D.
Professor Dr. *Dieter Dölling*, ordentlicher Professor und Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Heidelberg

Zitiervorschlag z. B. *Brunner/Dölling* § 17 Rn 7

♾ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Brunner, Rudolf:
Jugendgerichtsgesetz : Kommentar / von Rudolf Brunner ; Dieter Dölling. – 11., neubearb. Aufl. – Berlin ; New York : de Gruyter, 2002
(De-Gruyter-Kommentar)
ISBN 3-11-016816-2

© Copyright 2002 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin
Datenkonvertierung: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen

Vorwort

Mit der 11. Auflage wird der Kommentar auf den neuesten Stand gebracht. Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende 2001 und teilweise auch darüber hinaus eingearbeitet. Der Kommentar verfolgt weiterhin das Ziel, die Praxis der in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen bei der Anwendung des JGG zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten zu fördern. Entsprechend den neuen Entwicklungen in Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft wurden einige Teile des Kommentars überarbeitet, so zum Beispiel die Ausführungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Rn 12 ff.), zu Dateiregelungen (Rn 28 ff. vor § 97) und zum Jugendschutzverfahren (Anhang nach § 125). Leitlinie des Kommentars sind weiterhin die Grundgedanken des JGG, nach denen durch ein erzieherisch ausgestaltetes und rechtsstaatliches Jugendstrafrecht weitere Rechtsbrüche von Jugendlichen und Heranwachsenden verhindert werden sollen und die Integration junger Menschen in die Gesellschaft gefördert werden soll. Die Autoren, die den Kommentar gemeinsam verantworten, hoffen, einen Beitrag dazu zu leisten, daß die Jugendstrafrechtspflege den Anforderungen an einen verantwortlichen Umgang mit jungen Menschen und ihrer Delinquenz gerecht werden kann.

Oberasbach bei Nürnberg und Heidelberg im April 2002

Rudolf Brunner *Dieter Dölling*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Abkürzungsverzeichnis XIII

Einführung

I. Jugendkriminologische Aspekte 1
II. Grundgedanken und Erziehungsauftrag des JGG 39

Übersicht über die bisherigen Änderungen des JGG 65

Erläuterungen

Erster Teil. Anwendungsbereich

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich 68
§ 2 Anwendung des allgemeinen Rechts 78

Zweiter Teil. Jugendliche

Erstes Hauptstück. Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 3 Verantwortlichkeit 83
§ 4 Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher 93
§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat 94
§ 6 Nebenfolgen 98
§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung 99
§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe 105

2. Abschnitt. Erziehungsmaßregeln

§ 9 Arten 107
§ 10 Weisungen 110
§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung 135
§ 12 Hilfe zur Erziehung 140

3. Abschnitt. Zuchtmittel

§ 13 Arten und Anwendung 143
§ 14 Verwarnung 144
§ 15 Auflagen 146
§ 16 Jugendarrest 153

4. Abschnitt. Die Jugendstrafe

§ 17 Form und Voraussetzungen 163
§ 18 Dauer der Jugendstrafe 188
§ 19 *(aufgehoben)* 201

5. Abschnitt. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 20 *(weggefallen)* 201
§ 21 Strafaussetzung 201
§ 22 Bewährungszeit 212
§ 23 Weisungen und Auflagen 214
§ 24 Bewährungshilfe 217
§ 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers 218
§ 26 Widerruf der Strafaussetzung 226
§ 26 a Erlaß der Jugendstrafe 227

6. Abschnitt. Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

§ 27 Voraussetzungen 235
§ 28 Bewährungszeit 242
§ 29 Bewährungshilfe 242
§ 30 Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs 243

7. Abschnitt. Mehrere Straftaten

§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen 247
§ 32 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen 260

Zweites Hauptstück. Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren

1. Abschnitt. Jugendgerichtsverfassung

Vor § 33 269
§ 33 Jugendgerichte 269
§ 33 a Besetzung des Jugendschöffengerichts 270
§ 33 b Besetzung der Jugendkammer 270
§ 34 Aufgaben des Jugendrichters 279
§ 35 Jugendschöffen 281
§ 36 Jugendstaatsanwalt 283
§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte 288
§ 38 Jugendgerichtshilfe 295

2. Abschnitt. Zuständigkeit

§ 39 Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters 319
§ 40 Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts 319
§ 41 Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer 320
§ 42 Örtliche Zuständigkeit 334

3. Abschnitt. Jugendstrafverfahren

1. Unterabschnitt. Das Vorverfahren

§ 43 Umfang der Ermittlungen 341
§ 44 Vernehmung des Beschuldigten 351
§ 45 Absehen von der Verfolgung 353
§ 46 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen 377

2. Unterabschnitt. Das Hauptverfahren

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter 379
§ 47a Vorrang der Jugendgerichte 385
§ 48 Nichtöffentlichkeit 388
§ 49 Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen 397
§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung 397
§ 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten 403
§ 52 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest 406
§ 52a Anrechnung von Untersuchungshaft bei Jugendstrafe 406
§ 53 Überweisung an den Familien- oder Vormundschaftsrichter 411
§ 54 Urteilsgründe 414

3. Unterabschnitt. Rechtsmittelverfahren

§ 55 Anfechtung von Entscheidungen 421
§ 56 Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe 447

4. Unterabschnitt. Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 57 Entscheidung über die Aussetzung 449
§ 58 Weitere Entscheidungen 453
§ 59 Anfechtung 458
§ 60 Bewährungsplan 463
§ 61 *(weggefallen)* Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO 465

5. Unterabschnitt. Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

§ 62 Entscheidungen 470
§ 63 Anfechtung 472
§ 64 Bewährungsplan 473

6. Unterabschnitt. Ergänzende Entscheidungen

§ 65 Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen 473
§ 66 Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung 476

7. Unterabschnitt. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 67 Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters 479
§ 68 Notwendige Verteidigung 487
§ 69 Beistand 500
§ 70 Mitteilungen 502
§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung 505
§ 72 Untersuchungshaft 510
§ 72a Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen 518
§ 73 Unterbringung zur Beobachtung 520
§ 74 Kosten und Auslagen 523

8. Unterabschnitt. Vereinfachtes Jugendverfahren

§ 75 *(weggefallen)* 532
§ 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens 533
§ 77 Ablehnung des Antrags 534
§ 78 Verfahren und Entscheidung 534

9. Unterabschnitt. Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts

§ 79 Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren 543
§ 80 Privatklage und Nebenklage 544
§ 81 Entschädigung des Verletzten 547

Drittes Hauptstück. Vollstreckung und Vollzug

1. Abschnitt. Vollstreckung

1. Unterabschnitt. Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit

Vor § 82 548
§ 82 Vollstreckungsleiter 552
§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren 559
§ 84 Örtliche Zuständigkeit 562
§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung 563

2. Unterabschnitt. Jugendarrest

§ 86 Umwandlung des Freizeitarrestes 576
§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes 577

3. Unterabschnitt. Jugendstrafe

Vor § 88 581
§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe 581

§ 89 *(aufgehoben)* 591
§ 89 a Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe 591

2. Abschnitt. Vollzug

§ 90 Jugendarrest 598
§ 91 Aufgabe des Jugendstrafvollzugs 603
§ 92 Jugendstrafanstalten 620
§ 93 Untersuchungshaft 623
§ 93 a Unterbringung in einer Entziehungsanstalt 628

Viertes Hauptstück. Beseitigung des Strafmakels

§ 94 bis § 96 *(weggefallen)* 632
Vor § 97 633
§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch 640
§ 98 Verfahren 643
§ 99 Entscheidung 645
§ 100 Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes 646
§ 101 Widerruf 647

Fünftes Hauptstück. Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

Vor § 102 649
§ 102 Zuständigkeit 650
§ 103 Verbindung mehrerer Strafsachen 651
§ 104 Verfahren gegen Jugendliche 662

Dritter Teil. Heranwachsende

1. Abschnitt. Anwendung des sachlichen Strafrechts

§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende 665
§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende 684

2. Abschnitt. Gerichtsverfassung und Verfahren

§ 107 Gerichtsverfassung 686
§ 108 Zuständigkeit 687
§ 109 Verfahren 689

3. Abschnitt. Vollstreckung, Vollzug und Beseitigung des Strafmakels

§ 110 Vollstreckung und Vollzug 696
§ 111 Beseitigung des Strafmakels 697

4. Abschnitt. Heranwachsende vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

§ 112 Entsprechende Anwendung 698

Vierter Teil. Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr

Vor § 112a 700
§ 112a Anwendung des Jugendstrafrechts 701
§ 112b Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten 703
§ 112c Vollstreckung 708
§ 112d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten 710
§ 112e Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind 711

Fünfter Teil. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 113 Bewährungshelfer 712
§ 114 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt 713
§ 115 Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug 715
§ 116 Zeitlicher Geltungsbereich 717
§ 117 Gerichtsverfassung 717
§ 118 *(zeitlich überholt)* 717
§ 119 Freiheitsstrafen 718
§ 120 Verweisungen 718
§ 121 Übergang der Vollstreckung 718
§ 122 *(gegenstandslos)* 718
§ 123 *(gegenstandslos)* 719
§ 124 *(gegenstandslos)* 719
§ 125 Inkrafttreten 719
Anhang nach § 125: Jugendschutzverfahren 719

Fundstellenverzeichnis der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes 735

Sachregister 743

Abkürzungsverzeichnis

Teil I

Die in den jeweils im Anschluß an den Gesetzestext abgedruckten Hinweisen verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. Hw.	Die Vorschrift gilt auch für Heranwachsende.
Hw-J	Die Vorschrift gilt für Hw., wenn die Voraussetzungen des § 105 I (Anwendung des materiellen JRechts) gegeben sind.
Hw-JRecht	Die Vorschrift gilt für Hw., auf die im Urteil gem. § 105 I materielles JRecht angewendet worden ist.
[Hw.]	Die Vorschrift gilt für Hw. nie.
2. ErwG	Diese Vorschrift muß auch das ErwGericht beachten, wenn es (auch) gegen einen J verhandelt.
[ErwG]	Diese Vorschrift darf das ErwG nicht anwenden.
Zu 1 und 2	Die Kombination 1 und 2 zeigt, ob diese Vorschrift vor dem ErwGericht gilt, wenn es (auch) gegen einen Hw. verhandelt, ohne daß ein J beteiligt ist.
	z. B. Hw ... ErwG ... — Die Vorschrift muß auch das ErwGericht beachten, wenn es gegen Hw. allein oder neben Erw. verhandelt.
	z. B. [Hw.] ... ErwG — Die Vorschrift gilt nicht, wenn das ErwGericht nur gegen Hw. oder gegen Hw. und Erw. verhandelt. Die angegebene Fundstelle sagt Näheres.
3. Sold.	Die Vorschrift ist nicht oder nur mit Einschränkungen oder Abwandlungen anzuwenden, wenn der Täter Soldat ist. Die angegebene Fundstelle sagt Näheres.

Teil II Zitierweise und Abkürzungen

1. Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des JGG; Absätze oder Richtlinien ohne Paragraphenangabe beziehen sich auf den eben erläuterten Paragraphen. Absätze eines Paragraphen werden durch römische Zahlen, Sätze durch arabische Ziffern bezeichnet (z. B. § 87 II 1); bei Paragraphen ohne Absätze oder isoliert zitiert, werden Sätze mit einem vorangestellten S. (z. B. S. 2) bezeichnet. Randnummern ohne vorangestellte Paragraphenbezeichnung im Text bezeichnen Randnummern des eben erläuterten Paragraphen; bei Hinweisen auf einen anderen Paragraphen werden diesem die Randnummern mit einem Komma beigeordnet; einer Randnummer folgende und zu beachtende Randnummern wer-

den nicht besonders angegeben. Andere Kommentare werden gleicherweise mit Randnummern, bei deren Fehlen mit Anmerkungen zitiert. Gesetzesblätter, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen werden grundsätzlich nach Jahrgang und Seite zitiert; dies gilt nur dann nicht, wenn eine andere Zitierweise allgemein üblich ist (z. B. BGH und LM).

2. Im Schrifttum zitierte Autoren werden, soweit Verwechslungen ausgeschlossen sind, im Text nur mit Namen, Jahreszahl und Seite zitiert, bei Zeitschriften wird im Text auf Überschriften verzichtet.

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Albrecht	Peter-Alexis Albrecht, Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch, 3. Aufl. 2000
allg.	allgemein
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BA	Zeitschrift „Blutalkohol"
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAnz	Bundesanzeiger
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht; auch Entscheidungssammlung des BayObLG in Strafsachen
ber.	berichtigt
bes.	besonders
Bew.	Bewährung, auch in Zusammensetzungen, zB BewHelfer
BewH	Bewährungshilfe. Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof; auch Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGH *B*	BGH bei Böhm
BGH *H*	BGH bei Holtz
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen, hrsg. von den Richtern des BGH
BKA	Bundeskriminalamt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
Böhm	Alexander Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 1996

BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. 7. 1957 (BGBl. I 907), letztes ÄndG v. 26. 11. 2001 (BGBl. I 3138)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz, i. d. F. d. Bekanntmachung v. 1. 3. 1994 (BGBl. I 358), letztes ÄndG v. 28. 3. 2000 (BGBl. I 302)
Burscheidt	Ulrike Burscheidt, Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, 2000
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
BZRG	Bundeszentralregistergesetz, idF d. Bekanntmachung v. 21. 9. 1984 (BGBl. I 1229, ber. 1985 I 195), letztes ÄndG v. 17. 12. 1999 (BGBl. I 2662)
BZRVwV	Erste allg. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (1. BZRVwV) v. 24. 5. 1985 (Bundesanzeiger Nr. 99)
Dallinger/Lackner	Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 1965
DAR	Deutsches Autorecht
DIV	Deutsches Institut für Vormundschaftswesen
DJ	Deutsche Justiz
DJGT	Deutscher Jugendgerichtstag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRiG	Deutsches Richtergesetz, idF d. Bekanntmachung v. 19. 4. 1972 (BGBl. I 713), letztes ÄndG v. 9. 7. 2001 (BGBl. I 1510)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSS	Diemer/Schoreit/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 3. Aufl. 1999
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
DVJJ-J	DVJJ-Journal
DVJJ-BW	DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg
DVO. Hilfe	Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten v. 25. 8. 1958 (BGBl. I 1645)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1877 (RGBl. 77), letztes ÄndG v. 27. 7. 2001 (BGBl. I 1887)
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch v. 2. 3. 1974 (BGBl. I 469), letztes ÄndG v. 3. 5. 2000 (BGBl. I 632)
Einf.	Einführung
Eisenberg	Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 8. Aufl. 2000
EJF	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht, Loseblattsammlung (bis 1961)
Erw.	Erwachsener, so auch in Zusammensetzungen, zB ErwRecht
Erz., erz.	Erziehung, erzieherisch, so auch in Zusammensetzungen, z. B. ErzBerechtigter
EuAlÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen v. 13. 12. 1957 (BGBl. 1964 II 1371; 1976 II 1778)

EzSt	Entscheidungssammlung zum Straf- u. Ordnungswidrigkeitenrecht
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht
ff	folgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 idF der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898 (RGBl. 771), letztes ÄndG v. 27. 7. 2001 (BGBl. I 1887)
FN	Fußnote
FS	Festschrift für
FuR	Familie und Recht
G	Gesetz
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
Ganske	Joachim Ganske, Der Begriff des Nachteils bei den strafprozessualen Verschärfungsverboten, 1960
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 25. 5. 1949 (BGBl. 1), letztes ÄndG v. 19. 12. 2000 (BGBl. I 1755)
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz idF der Bekanntmachung v. 15. 12. 1975 (BGBl. I 3047), letztes ÄndG v. 26. 11. 2001 (BGBl. I 3138)
Göhler	Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 12. Aufl. 1998
Göppinger	Hans Göppinger, Kriminologie. Bearbeitet von Michael Bock und Alexander Böhm. Unter Mitarbeit von Hans-Ludwig Kröber und Werner Maschke, 5. Aufl. 1997
grds.	grundsätzlich
Grethlein	Gerhard Grethlein, Problematik des Verschlechterungsverbotes im Hinblick auf die besonderen Maßnahmen des Jugendrechts, 3. Aufl. 1963
GS	Gedächtnisschrift für
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1877 idF v. 9. 5. 1975 (BGBl. I 1077), letztes ÄndG v. 26. 11. 2001 (BGBl. I 3138)
H	Heft
HESt.	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der obersten Gerichte in Strafsachen
hM	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
Hw.	Heranwachsender
Hw-J	Heranwachsender, auf den gem. § 105 materielles Jugendrecht anzuwenden ist
Hw-JRecht	Heranwachsender, auf den gem. § 105 materielles Jugendrecht angewendet wurde
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
Itzel	Peter Itzel, Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem JGG, 1987

iVm	in Verbindung mit
J	Jugend, Jugendliche(r), auch in Zusammensetzungen, z. B. JGericht
j.	jugendlich, auch in Zusammensetzungen, zB jgemäß
JA	Jugendarrest
JAVollzO	Jugendarrest-Vollzugsordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Jugendgerichts-Änderungsgesetz (Erstes –) v. 30. 8. 1990 (BGBl. I 1853)
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHG	Jugendhilfegesetz
JMBl.	Justizministerialblatt (z. B. NRW = für Nordrhein-Westfalen)
JME	Justizministerial-Erlaß
Joachimski	Betäubungsmittelgesetz, 6. Aufl. 1996
JR	Juristische Rundschau
JStA	Jugendstaatsanwalt
JStrafrecht an der Wende	Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner, hrsg. von D. Dölling, 2001
JuMiG	Justizmitteilungsgesetz u. Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften u. anderer Gesetze vom 18. 6. 1997 (BGBl. I 1430)
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz (außer Kraft ab 1. 1. 1991 durch Art. 24 KJHG vom 26. 6. 1990)
JWohl	Jugendwohl. Katholische Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge
JZ	Juristenzeitung
Kaiser	Günther Kaiser, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl. 1997
Kaiser/Kerner/ Sack/Schellhoss	G. Kaiser; H.-J. Kerner; F. Sack; H. Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993
Kaiser/Schöch	G. Kaiser; H. Schöch, Juristischer Studienkurs Kriminologie Jugendstrafrecht Strafvollzug, 5. Aufl. 2001
KG	Kammergericht
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsreformgesetz) vom 16. 12. 1997 (BGBl. I 2942)
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I 1163)
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, herausgegeben von G. Pfeiffer, 4. Aufl. 1999
Kleinknecht/ Meyer-Goßner	Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze, 45. Aufl. 2001
KMR	Kommentar zur StPO, hrsg. von Heintschel-Heinegg, Stöckel, Stand Juli 2001

Körner	Betäubungsmittelgesetz. Arzneimittelgesetz. Kommentar, 5. Aufl. 2001
KostO	Kostenordnung idF v. 26. 7. 1957 (BGBl. I 960), letztes ÄndG v. 24. 2. 2000 (BGBl. I 154)
KrimJ	Kriminologisches Journal
krit.	kritisch
Lackner/Kühl	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 24. Aufl. 2001
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LK	Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar, 11. Aufl., hrsg. von Jähnke, Laufhütte und Odersky, 1992 ff
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, hrsg. von Lindenmaier-Möhring
Löwe/Rosenberg	Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar, 25. Aufl., hrsg. von Rieß, 1997 ff
Maurach/Zipf	Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 1, 8. Aufl. 1992
Maurach/Gössel/ Zipf	Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 2, 7. Aufl. 1989
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiStra.	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen v. 29. 4. 1998 (BAnz. Nr. 99 a, ber. BAnz. Nr. 128)
MKrim.	Monatsschrift f. Kriminologie und Strafrechtsreform
MRK	(= Menschenrechtskonvention) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II 685)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
Nix	Kurzkommentar zum JGG, herausgegeben von Nix, 1994
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nothacker	Gerhard Nothacker, „Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im JGG, 1985
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht, hrsg. von Rebmann, Dahs u. Miebach
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
oJ	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht, Neuauflage: Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Ehrengerichtssachen
OrgStA	Anordnung über Organisation u. Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (bundeseinheitlich)
Ostendorf	JGG. Kommentar, 5. Aufl. 2000
OWiG	Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten idF v. 19. 2. 1987 (BGBl. I 602), letztes ÄndG v. 19. 4. 2001 (BGBl. I 623)

PDV	Polizeidienstvorschrift
Pohlmann/Jabel/Wolf	Kommentar zur Strafvollstreckungsordnung, 7. Aufl. 1996
Potrykus	Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. 1955
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens. Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung
RE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht; auch Entscheidungen des RG in Strafsachen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren v. 1. 1. 1977 i. d. ab 1. 2. 1997 geltenden Fassung
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943; mit Zusatz „23": Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923
RL	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz i. d. ab 1. 8. 1994 geltenden Fassung
Rn	Randnummer
Roxin	Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 25. Aufl. 1998
Rpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflEntlG	Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege v. 11. 1. 1993 (BGBl. I 50)
RpflG	Rechtspflegergesetz idF v. 5. 11. 1969 (BGBl. I 2065), letztes ÄndG v. 19. 2. 2001 (BGBl. I 288, ber. 436)
Schaffstein/Beulke	Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 13. Aufl. 1998
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe idF v. 8. 12. 1998 (BGBl. I 3546), letztes ÄndG v. 19. 6. 2001 (BGBl. I 1046)
SjE	Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen
SoldG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) i. d. F. v. 19. 8. 1975 (BGBl. I 2273), letztes ÄndG v. 11. 6. 1992 (BGBl. I 1030)
StA	Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft
Stat. BA	Statistisches Bundesamt. Soweit kein zusätzlicher Quellennachweis erfolgt: Strafverfolgung 1999
StGB	Strafgesetzbuch idF v. 13. 11. 1998 (BGBl. I 3322), letztes ÄndG v. 19. 6. 2001 (BGBl. I 1142)
StPO	Strafprozeßordnung idF v. 7. 4. 1987 (BGBl. I 1074, ber. 1319), letztes ÄndG v. 18. 5. 2001 (BGBl. I 904)
StrFrG	Straffreiheitsgesetz
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 v. 5. 10. 1978 (BGBl. I 1654)
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung v. 1. 4. 2001 (BAnz. Nr. 87 S. 9157)
StVollzG	Strafvollzugsgesetz v. 16. 3. 1976 (BGBl. I 581, ber. 2088 u. 1977 I 436), letztes ÄndG v. 2. 8. 2000 (BGBl. I 1253)
Tröndle/Fischer	Strafgesetzbuch u. Nebengesetze, 50. Aufl. 2001

u.	und
ua	unter anderem oder und andere
UHaft	Untersuchungshaft
UJ	Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis
uU	unter Umständen
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung v. 12. 2. 1953 i. d. ab 1. 1. 1977 geltenden Fassung, letzte Änd. ab 1. 1. 1997
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechtssammlung
WDO	Wehrdienstdisziplinarordnung i. d. F. v. 4. 9. 1972 (BGBl. I 1965), letztes ÄndG v. 16. 1. 1991 (BGBl. I 47)
Wolf	Gerhard Wolf, Strafe und Erziehung nach dem JGG, 1984
WpflG	Wehrpflichtgesetz idF v. 15. 12. 1995 (BGBl. I 1756), letztes ÄndG v. 19. 6. 2001 (BGBl. I 1046)
WStG	Wehrstrafgesetz idF v. 24. 5. 1974 (BGBl. I 1213), letztes ÄndG v. 26. 1. 1998 (BGBl. I 164)
Zbl.	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
Zs.	Zeitschrift
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend
zw.	zweifelhaft oder zweifelnd

Jugendgerichtsgesetz – JGG

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3427), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1756)

Einführung

I. Jugendkriminologische Aspekte

Übersicht

	Rn
1. Jugendkriminalrechtspflege und Kriminologie	1
2. Entstehung der Kriminalität	3
3. Bereiche der Kriminologie	4
Dunkelfeldforschung	5
Etikettierungsansatz	6
Rechtstatsachenforschung	8
4. Jugendkriminalität u. Statistik	9
5. Entwicklung der Jugendkriminalität	11
6. Mehrfachtäter	13
7. Deutsch-Deutscher JKriminalitätsvergleich	16
8. Junge Ausländer	17
9. Kriminalität u. Verwahrlosung	24
10. Frühkindliche Schäden	25
11. Kinderdelinquenz	26
12. Pubertät	28
13. Familie u. Erziehung	29
14. Rollenfixierung	32
15. Schule	33
16. Beruf	34
17. Freizeit	35
18. Massenmedien	36
19. Gruppenkriminalität	37
Straftaten aus „politischem" Hintergrund	40
„Fußballfans"	41
20. Gewalt	42
Gewalt in der Schule	44
Vandalismus	45
21. Wohlstand u. Arbeitslosigkeit	46
22. Alkohol und Drogen	48

23. Prognose 52
24. Jugendgerichtsverhandlung 53
Gespräch am runden Tisch 54
25. Kriminalprävention 55

1. Jugendkriminalrechtspflege und Kriminologie

1 Diese jkriminologischen Aspekte wollen weder eine „Einführung" in die Kriminologie ersetzen, noch die Richtungen der gegenwärtigen kriminologischen Forschung erschöpfen und werten. Diese Ausführungen sind nicht mehr und nicht weniger als das berichtende Bemühen, den in der JKriminalrechtspflege Tätigen **Hilfen und Anregungen** für eigene Weiterarbeit und dem täterbezogenen Ausgangspunkt und den Zielvorstellungen des JGG den notwendigen Hintergrund zu geben. Wie wichtig es gerade für diesen Personenkreis ist, den Umgang mit Informationen aus der Kriminologie, aus den Sozial- und Erfahrungswissenschaften zu erlernen, ist nicht erst bei *H.J. Schneider* (Kriminologie 1987 S. 155) nachzulesen, schon *Nietzsche* hat in seiner Sammlung 1883 (Böse Weisheit, Sprüche u. Sprichwörtliches, Pfeile) gesagt: „Bevor man den Menschen sucht, muß man die Laterne gefunden haben" (Nr. 62) und „Über Gut und Böse glaubt sich Jedermann Kenner und irrt sich" (Nr. 143).

2 **Mittelpunkt des JStrafverfahrens** ist der noch in der Entwicklung stehende, also prägbare **junge Mensch**, der von uns die rechte Maßnahme zur rechten Zeit fordert. Die schwere Entscheidung des JRichters, ob die Tat nur Episode oder schon Symptom ist (*Exner* Kriminologie 1949 S. 27; dazu auch Einf. II 8 u. 9), muß dazu führen, bei vorwiegend entwicklungsbedingten, also **zumeist episodischen Tätern** nicht durch überschießende Maßnahmen sekundäre Sozialabweichung und Stigmatisierung (*H.J. Schneider* MKrim. 70, 16) zu riskieren, aber **auch die schwer Gefährdeten** frühzeitig zu erkennen, um zu versuchen, sie mit gezielten Maßnahmen rechtzeitig erz. nachhaltig zu beeinflussen und von weiteren Straftaten abzuhalten. Diese verantwortungsvolle Aufgabe erhellt die Bedeutung des JStrafverfahrens, aber auch die Notwendigkeit fördernder und schützender Maßnahmen im präjustiziellen Raum. Der Großteil der JKriminalität ist vorübergehende Gelegenheitsdelinquenz und nicht die ErwKriminalität von morgen (*Heinz* in Rabe, Hrsg., Jugend, 1984 S. 86). Andererseits kann erhebliche frühe Kriminalität einen Indikator für einen möglichen Weg in die Intensivtäterschaft darstellen (*Schaffstein/Beulke* S. 6 ff mwN).

2. Entstehung der Kriminalität

3 Zu den Ursachen der Kriminalität sind zahlreiche Theorien aufgestellt worden, ohne daß es bisher gelungen ist, eine empirisch gut bestätigte und überzeugende Theorie zu entwickeln, die den Gesamtbereich der Kriminalität abdeckt (vgl. die Übersichten über die Kriminalitätstheorien bei *Bock* in *Göppinger* S. 99 ff; *H.J. Schneider* Kriminologie, 1987 S. 359 ff; *Schöch* in *Kaiser/Schöch* S. 16 ff). Zu den

Entstehungsbedingungen der JKriminalität vorzustoßen (zusammenfassend dazu *Lösel* in Neuhaus, Hrsg., Sicherheit in der Gesellschaft heute, 2000 S. 51 ff), hilft der auf einer vergleichenden Untersuchung der persönlichen und sozialen Merkmale von registrierten Delinquenten und von Probanden aus der „Normalbevölkerung" beruhende **Mehrfaktorenansatz** (*Dölling* Zbl. 89, 315 unter Hinweis auf *Göppinger* Der Täter in seinen sozialen Bezügen, 1983). Will der Richter nicht nur vordergründig die Tat sehen, sondern den jungen Täter erkennen und ihm mit der richterlichen Reaktion zugleich helfen, ist es daher notwendig, in einer Längsschnittbetrachtung sorgsam seine Entwicklung, seinen Lebenslauf und seine Persönlichkeit in ihren spezifischen Merkmalen sowie in ihrer Prägung durch die Umwelt kennenzulernen, aber auch die Tat selbst näher als bes. Ereignis im Verlauf des menschlichen Lebens zu berücksichtigen. So wird bei jungen Tätern ein höchst kompliziertes Zusammenspiel von Anlagen, Einflüssen der Herkunftsfamilie, des sonstigen persönlichen Umfeldes, von übergreifenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen sowie von speziellen Erlebnissen und Erfahrungen und der individuellen Auseinandersetzung mit diesen Einflüssen und Erfahrungen wirksam sein (*Schüler-Springorum* MKrim. 69, 10). Aus diesem Mosaik der Wirkungszusammenhänge läßt sich nur schwer eine einzelne „Ursache" als die entscheidende herauslösen.

3. Bereiche der Kriminologie

Die **Kriminologie** befaßt sich als empirische Wissenschaft von der Kriminalität **4**
und dem Umgang mit Kriminalität mit den in Wechselbeziehungen zueinander stehenden Bereichen Verbrechen, Verbrecher, Opfer und Verbrechenskontrolle (zu Begriff, Aufgaben u. Rolle der Kriminologie vgl. *Kaiser* S. 1 ff). Für das Verständnis der und den Umgang mit JKriminalität sind insbes. die Befunde der Kriminologie über die JDelinquenz sowie die Resultate der Sanktions- und der Rechtstatsachenforschung von Bedeutung.

Für die Erfassung von Umfang und Struktur der **JKriminalität** kommt neben der **5**
Auswertung der Kriminalstatistiken der **Dunkelfeldforschung** erhebliches Gewicht zu. Registriert werden nur die durch eigene Wahrnehmung der Polizei oder durch Anzeige bekanntgewordenen Straftaten, wobei im Bereich der „klassischen", gegen die Person sowie gegen Eigentum und Vermögen gerichteten Kriminalität die registrierten Taten zu etwa 90% durch Anzeige bekanntwerden. Der größte Teil der Straftaten bleibt jedoch im Dunkelfeld, also der Polizei und der Justiz verborgen. So betrug bei der Göttinger Opferbefragung 1973/74 das Verhältnis zwischen registrierter und nicht registrierter Kriminalität 1:10 (vgl. *Schwind ua* Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74, 1976 S. 122). Das erhebliche, von Delikt zu Delikt unterschiedliche Dunkelfeld wird durch **schwankendes Anzeigeverhalten** beeinflußt und verbirgt vermutlich eher Erw. als J.

Die Kriminologie versucht, mittels in anonymisierter Form durchgeführter Opfer-, Täter- und Informantenbefragungen das Dunkelfeld aufzuhellen. Jede

dieser Befragungen bietet eine Reihe methodischer Schwierigkeiten und stößt an Grenzen des Aussagewertes (zu den methodischen Problemen der Dunkelfeldforschung vgl. *Kreuzer* NStZ 94, 10, 164). Die Täterbefragungen haben jedoch übereinstimmend die **„Normalität"** und **„Ubiquität"** der JKriminalität in dem Sinne ergeben, daß es kaum einen männlichen J gibt, der nicht irgendwann einmal gegen die Normen des StGB verstoßen hat (*Kerner* in JStrafrecht an der Wende S. 99). Zumeist handelt es sich allerdings um gelegentliche relativ leichte Delikte, wie kleinere Diebstähle, Sachbeschädigung oder Erschleichen freien Eintritts (*Eisenberg* Kriminologie, 5. Aufl. 2000 S. 621 f; *Kaiser* S. 171 f; *Schaffstein/Beulke* S. 11; *Dölling* in Rössner, Hrsg., Toleranz – Erziehung – Strafe, 1989 S. 7 f). Mädchen sind weniger belastet als Jungen (*Walter* JKriminalität, 2. Aufl. 2001 S. 181 f, 200; zusammenf. zur Mädchendelinquenz *Bruhns/Wittmann* RdJ 99, 355). Diese JDelinquenz bleibt überwiegend Episode und klingt im Rahmen des Reifungsprozesses ab (*Heinz* BewH 88, 271; *Kaiser* in JStrafrecht an der Wende S. 15). Daneben steht die relativ kleine Gruppe der Mehrfachtäter (dazu Rn 13–15), auf die ein großer Teil der JKriminalität entfällt (*Dölling* Zbl. 89, 314 mwN). Des Dunkelfeldes halber unterscheidet *Heinz* (BewH 88, 270) nicht zwischen „Kriminellen" und „Nichtkriminellen", sondern zwischen „Nicht- und Niedrigbelasteten" einerseits und „Hochbelasteten" andererseits (ähnlich *Kürzinger* FS Jescheck, 1985 S. 1070).

Nach diesen Befunden läßt sich JKriminalität überwiegend aus den Schwierigkeiten der konfliktreichen Reifungs- und Sozialisierungsvorgänge herleiten und bleibt dann zumeist episodenhaft, kann aber auch nach der Qualität der Taten und der Persönlichkeitsstruktur der Täter bereits Symptom für ernste Gefährdung sein (vgl. *Hamacher* Kriminalistik 1982, 388). Gerade das macht jrichterliche Entscheidungen so schwer und gewichtig in ihren Wirkungen.

6 JKriminalität beschränkt sich nicht auf die Unterschicht, andererseits ist deren Anteil unter Tatverdächtigen und Verurteilten überproportional. Hieraus vor allem leitet der kriminalsoziologische **Etikettierungsansatz** (Definitionsansatz, labeling approach) her, daß die vom Mehrfaktorenansatz ermittelten kriminogenen Merkmale lediglich **Selektionskriterien** der Strafverfolgungsorgane seien, abweichendes Verhalten also Ergebnis gesellschaftlicher Zuschreibungsprozesse sei und die Selektion bestimmter Personen die hierarchische Struktur der Gesellschaft widerspiegele. Dies wird teilweise dahin zugespitzt, daß die Instanzen der Sozialkontrolle, insbes. Polizei und Justiz, durch selektive Sanktionierung die Unterschichten diskriminierten und kriminalisierten (vgl. die Nachweise bei *H. J. Schneider* JZ 73, 573, 578). Nach der sozialpsychologischen Variante des labeling approach führt die Etikettierung einer Person als „kriminell" dazu, daß diese das an sie herangetragene Fremdbild, ein „Krimineller" zu sein, in ihr Selbstbild übernimmt und entsprechend handelt, so daß die Strafverfolgung Delinquenz in Form „sekundärer Abweichung" und verfestigte „kriminelle Karrieren" produziert (siehe Rn 32 u. die Darstellung bei *Bock* in *Göppinger* S. 134 f). Der labeling-Ansatz weist zutreffend auf die mit **Stigmatisierungsprozessen** verbundenen

Gefahren hin und hat als Tendenz zur „Entkriminalisierung" die jstrafrechtliche Theorie und Praxis sowie die Kriminalpolitik erheblich beeinflußt (*Schaffstein* Neue Entwicklungen des deutschen JStrafrechts, Coimbra 1987/88 S. 6 ff). Eine ausreichende empirische Bestätigung der Thesen des Etikettierungsansatzes steht aber noch aus (kritisch daher *Schöch* in *Kaiser/Schöch* S. 28 f). Die Problematik der Kriminalität erschöpft sich zudem nicht in Definitionsprozessen (s. die Kritik von *H. Schneider* MKrim 99, 202 an der deutschen Rezeption des labeling approach). Kriminelle Handlungen können gravierende materielle und immaterielle Schäden verursachen. Delinquenz hängt ua mit defizitären Lebenssituationen und psychischen Belastungen, aber auch mit der Art und Weise zusammen, mit der sich Menschen mit den auf sie einwirkenden Einflüssen und den zu bewältigenden Aufgaben und Konflikten auseinandersetzen. Kriminalität hat daher auch eine menschlich-ethische Dimension. Gerade auch der junge Täter sollte nicht nur als „Opfer der Verhältnisse" angesehen werden, sondern auch als „Träger seiner Tat" (*Hellmer* JZ 81, 153, 154). Außerdem ist es nicht verantwortbar, die Augen vor Fehlentwicklungen junger Menschen und der Notwendigkeit des Gegensteuerns zu verschließen (*Bock* FS Hanack 1999 S. 634). Der labeling approach vermag daher die „traditionelle" Kriminologie nicht zu ersetzen, kann sie aber in wichtigen Punkten ergänzen.

Die **Sanktionsforschung** versucht mit empirischen Erfolgskontrollen der Wir- 7
kungen strafrechtlicher Rechtsfolgen dem Richter Entscheidungshilfen und der Rechtspolitik Material zu geben. Die Messung von Sanktionswirkungen wirft freilich erhebliche methodische Probleme auf (*Dölling* RdJ 93, 373 f). Nach den vorliegenden Befunden ist die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit nach **ambulanten Maßnahmen** geringer als nach **stationären Sanktionen** (*Berckhauer/Hasenpusch* MKrim. 82, 319). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß dies zu einem erheblichen Teil auf Auswahlprozesse zurückzuführen ist, die der Sanktionsentscheidung zugrunde liegen und dazu führen, daß Täter mit günstiger Prognose eher ambulante und solche mit ungünstiger Prognose stationäre Sanktionen erhalten. Werden Verurteilte mit ähnlichen Merkmalen miteinander verglichen, nähern sich die Rückfallraten an, so daß von „Austauschbarkeit" der Sanktionen gesprochen wird (*Streng* Strafrechtliche Sanktionen, 1991 S. 115 ff). Sachgerecht wird die Wirkung von Sanktionen nur abzuschätzen sein, wenn auch die spezifische Problematik der Personen berücksichtigt wird, auf welche die Sanktionen angewendet werden. Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand kann der Beurteilung von *Böhm* (S. 28) gefolgt werden, es spreche „einiges dafür, daß Verurteilungen und Maßnahmen des JStrafrechts mitunter nützlich sind, manchmal aber auch schaden und sicher oft gar keine nachweisbare Auswirkungen auf das künftige Verhalten des Verurteilten haben". Liegen aber keine Befunde dafür vor, daß die intensiver eingreifende Sanktion spezialpräventiv wirksamer ist als die weniger belastende, ist nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die geringer belastende Maßnahme zu wählen und insbes. einer ambulanten Reaktion der Vorrang vor einer stationären Sanktion zu geben (*Heinz* MKrim. 87, 148). Insge-

samt sprechen die empirischen Befunde somit für eine behutsame und zurückhaltende Anwendung der jstrafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten (*Böhm* S. 29).

8 Die **Rechtstatsachenforschung** gibt JStAen und JRichtern Kenntnis von verschiedenen Handlungs- und Entscheidungsmustern der JStrafrechtspflege und regional unterschiedlichen Erledigungsstrukturen und läßt die bundesweite Wandlung der Sanktionspraxis (vgl. bes. § 45, 5) nachvollziehen. Sie postuliert die notwendige Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis bis hin zu interdisziplinär zusammengesetzten Forscherteams (vgl. Heinz, Hrsg., Rechtstatsachenforschung heute, 1986). Entsprechend angelegte Forschungsprojekte eröffnen die Chance, auf Praxis und Gesetzgebung einzuwirken, wobei freilich die Wissenschaft ihre Unabhängigkeit von Praxis und Rechtspolitik bewahren muß.

4. Jugendkriminalität in der Statistik

9 Die **registrierte JKriminalität** unterliegt den gleichen Einwirkungen wie die allg. Kriminalstatistik, also ua statistikimmanenten Fehlerquellen und schwankendem Anzeigeverhalten (eingehend *Brunner* Beiträge zur Konfliktforschung, Vierteljahresheft 3, 1985 S. 63 ff; *Kaiser* S. 162 ff; *Heinz* in Kriminalstatistik, BKA-Bibliographienreihe Bd. 5, 1990 S. 1 ff), und kann sich insbes. „erhöhen" durch verbesserte Ermittlungstechniken der Polizei und verfeinerte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen. Denn diese versprechen gerade bei J verstärkten Erfolg, weil diese noch weniger raffiniert und eher unsicher sind, weil die „kriminell gleichsam noch Übenden" (*Herold* Kriminalistik 76, 340) aussage- und geständnisfreudiger und häufiger geneigt sind, reinen Tisch zu machen. Das Verhalten junger Tatverdächtiger ist oft einfacher strukturiert und leichter sichtbar. Da bei J und Hw. Gruppenkriminalität (Rn 37) eine erhebliche Rolle spielt, ergeben sich auch daraus bessere Ansatzpunkte zu Ermittlungserfolgen der Polizei. Zu bedenken bleibt stets, daß die Statistik nicht ein wirklichkeitsgetreues Bild der Gesamtkriminalität, sondern nur eine, auch je nach Deliktsart verschiedene, mehr oder weniger starke Annäherung an die Wirklichkeit der Kriminalität zu geben vermag (vgl. *Heinz* in Eser/Kaiser, Hrsg., Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht u. Kriminologie, 1987 S. 195).

10 Der **„künstliche Zählverlust"** von der polizeilich registrierten Tatverdächtigenbelastungszahl zur Verurteiltenziffer wird wesentlich verursacht durch die vorgegebene Kluft zwischen dem Tatverdacht, welcher der Polizei zur Registrierung ausreicht, dem genügenden Anlaß zur Anklage für den StA (§ 170 I StPO) und dem hinreichenden Tatverdacht für die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht (§ 203 StPO; BGH 23, 304, 306), welche die Zahlen der tatsächlich rechtskräftig Verurteilten ebenso absinken läßt wie das für eine Verurteilung notwendige Maß an Sicherheit, demgegenüber unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen dürfen, und die Erfahrung, daß sich in der Hauptverhandlung das Beweisergebnis aus mannigfachen Gründen ganz anders darstellen kann als im Ermittlungsverfahren. Der Schwund

zwischen polizeilicher Registrierung und Verurteilung gilt insbes. für die JKriminalität, wo mit stetig wachsenden Diversionsstrategien (vgl. § 45, 4 ff) Urteil und stationärer Eingriff möglichst vermieden werden sollen.

Gerade die vom StA entsprechend dem **Opportunitätsprinzip** nach §§ 153, 153 a, 154 StPO und nach § 45 JGG eingestellten und deshalb in der Strafverfolgungsstatistik nicht registrierten und die vom Richter eingestellten Verfahren, die in der Verurteiltenziffer nicht erscheinen, sind zahlreich und verursachen ua insbes. bei J und Hw. den „Kriminalitätsschwund" von der polizeilichen zur justiziellen Statistik (eingehend *Brunner* aaO). Im Sinne rechtspolitischer Liberalisierung Strafe und Strafmakel möglichst vermeidend, wird so das ErzZiel des JGG angestrebt und es sind keineswegs nur Bagatellen, die deshalb nicht in der Strafverfolgungsstatistik registriert werden, obwohl der von der Polizei angenommene Tatverdacht bestätigt ist. Nach *Heinz* (in Jugendstrafrecht an der Wende S. 64) wurde 1998 bei 69% der eines Vergehens oder Verbrechens verdächtigten J oder Hw. das Verfahren nach §§ 45, 47 eingestellt.

5. Entwicklung der Jugendkriminalität

Wie in den meisten großen Industriestaaten ist auch in Deutschland die **registrierte JKriminalität** von den fünfziger Jahren bis in die achtziger Jahre stärker gestiegen als die ErwKriminalität (zur Entwicklung der JKriminalität in Deutschland *Walter* in JStrafrecht an der Wende S. 37 ff; zusammenfassend zur JKriminlität *Schneider* Artikel Kinder- u. JDelinquenz, in Sieverts/Schneider, Hrsg., Handwörterbuch der Kriminologie 2. Aufl. 5. Bd. 1998 S. 467 ff; *Walter* JKriminalität, 2. Aufl. 2001). Bei J und Hw. hat sich die Kriminalitätsbelastungszahl in diesem Zeitraum verdoppelt. Der Anstieg der registrierten Gesamtkriminalität wurde fast ausschließlich von den unter 25jährigen getragen (*Heinz* in Eser/Kaiser, Hrsg., Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht u. Kriminologie, 1987 S. 202 ff). Während sich die Kriminalitätsbelastungszahlen Mitte der achtziger Jahre auf dem erreichten relativ hohen Niveau einpendelten, war seit Ende der achtziger Jahre wieder ein Anstieg der registrierten JKriminalität festzustellen (*H.-J. Albrecht* MKrim. 98, 387 f). Der Anstieg der JKriminalität wurde vor allem durch die Eigentumskriminalität und die Straßenverkehrsdelinquenz getragen (*Dölling* in Rössner, Hrsg., Toleranz – Erziehung – Strafe, 1989 S. 10; *Heinz*, aaO S. 205). Allerdings waren bei Gewaltdelikten wie Körperverletzung und Raub überproportionale Steigerungsraten zu verzeichnen (*Böhm* in *Göppinger* S. 505; *Neubacher* ZRP 98, 433). Diese beruhten freilich auf geringen Basiszahlen (*Albrecht* S. 4 ff); schwere Gewaltkriminalität im JAlter ist weiterhin eine Ausnahmeerscheinung (*H.-J. Albrecht* MKrim. 98, 393). Von 1998 bis 2000 ist die Zahl der von der Polizei registrierten tatverdächtigen J zurückgegangen (BKA, Hrsg., Polizeiliche Kriminalstatistik 1999 u. 2000 jeweils S. 72). **11**

Inwieweit aus den Zahlen der Kriminalstatistik auf einen tatsächlichen Anstieg der JKriminalität geschlossen werden kann und wie dieser ggf. kriminalpolitisch zu **12**

bewerten ist, ist umstritten (zur Aussagekraft der kriminalstatistischen Daten *Walter* in JStrafrecht an der Wende S. 52 ff). *Quensel* (MKrim. 88, 413–415, 418) bezeichnet es ua unter Berufung auf *Albrecht/Lamnek* JKriminalität im Zerrbild der Statistik, 1979, als „wesentliche Aufgabe einer kritischen Kriminologie", ansteigende JKriminalität als „verdummende Märchen und Mythen aufzudecken". Mit verstärktem Verfolgungsdruck allein dürften sich die kriminalstatistischen Daten freilich kaum erklären lassen (*Kaiser* 9. Aufl. S. 344 f; zur bisher wenig geklärten Kriminalitätsentwicklung im Dunkelfeld s. *Lösel/Bliesener/Averbeck* DVJJ-J 98, 115; *Mansel/Hurrelmann* Kölner Zeitschrift für Soziologie u. Sozialpsychologie 98, 78). Richtig ist jedoch, daß es sich bei der JKriminalität ganz überwiegend um leichtere Delikte handelt (*Albrecht* S. 8; *Dölling* in BMJ, Hrsg., Grundfragen des JKriminalrechts u. seiner Neuregelung, 1992 S. 53 f; *Kaiser* in JStrafrecht an der Wende S. 14). Wann eine Straftat als Bagatelldelikt einzustufen ist, kann freilich zweifelhaft sein. Wenn zB Delikten wie Raub und Diebstahl im bes. schweren Fall unter Berufung auf eine häufig geringe Schadenshöhe Bagatellcharakter zugesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Höhe des Schadens kaum ein allein ausreichendes Kriterium für die **Schwere der Tat** abgibt. Es lehrt die Praxis, daß bei Raub das eklatante Mißverhältnis zwischen der zu erwartenden Beute, dem Maß an Gewalt und dem Risiko der Tat häufig geradezu typisch ist. Diebstahl im bes. schweren Fall, bei dem übrigens zumeist gerade bei J der nicht zur Registrierung kommende Sachschaden den registrierten eigentlichen Stehlschaden weit überwiegt (zB Zerstörung eines Automaten bei geringer Beute), fordert idR einen erheblichen Aufwand krimineller Energie. Dürfte somit geringer Schaden solche Straftaten nicht als Bagatellen kennzeichnen, so kann doch gerade beim J eine schwere Straftat ein vorübergehendes Ereignis bleiben, während eine leichte Tat durchaus Gefährdung zu signalisieren vermag, so daß es immer auf den Einzelfall ankommt. Festzuhalten ist aber, daß JKriminalität ganz überwiegend episodenhaft bleibt. Dies zeigt die Alterskurve der Verurteilten, deren Gipfel bei Hw. und Jungerw. erreicht wird und dann stark abfällt; dies ergeben die Dunkelfeldforschung und die Analyse der Rückfälligkeit polizeilich registrierter Ersttäter, wonach Mehrfachtäter (dazu Rn 13–15) selten sind (*Dölling* aaO, S. 9 mwN) und dies geht auch aus der Untersuchung der justiziellen Registrierung einzelner Geburtsjahrgänge hervor (*Heinz/Spieß/Storz* in Kaiser/Kury/H.-J. Albrecht, Hrsg., Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988 S. 631 ff). Die altersspezifischen Verurteiltenziffern mit der enormen Kluft zwischen J- und ErwKriminalität weisen auch auf das Positivum hin (was neuere Kohortenstudien bestätigen), daß „JKriminalität von heute in der Regel nicht ErwKriminalität von morgen ist" (*Heinz* in Rabe, Hrsg., Jugend, 1984 S. 86). Zur Episodenhaftigkeit u. zur Häufung der Kriminalität in einem eng begrenzten Lebensintervall – u. zu Folgerungen daraus – auch *Kerner* BewH 89, 205 sowie Rn 5 u. 13.

6. Mehrfachtäter

Auf die relativ kleine Gruppe der Mehrfachtäter („Mehrfachauffällige, Intensivtäter") entfällt ein **großer Teil der JDelinquenz** (Rn 5; *Dölling* Zbl. 89, 313, 314; *Kaiser* in JStrafrecht an der Wende S. 14 f; *Kerner* ebd. S. 111 ff). Im Dunkel- wie im Hellfeld begeht nur ein kleiner Teil der befragten bzw. erfaßten Täter sowohl schwere als auch häufige Straftaten. Delinquenz ist überwiegend episodenhaft (vgl. Rn 5, 12 aE). Bei 73% der registrierten männlichen J des Geburtsjahrganges 1967 blieb es bei einer Eintragung während des JAlters; 90% wiesen nur eine oder zwei Registrierungen auf; 10% hatten 3 und mehr Eintragungen, nur knapp 2% fünf und mehr (*Heinz/Spieß/Storz* in Kaiser/Kury/H.-J. Albrecht, Hrsg., Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988 S. 650). In NRW begingen 1983 5% der j. „Intensivtäter" 30% aller Straftaten und 5% Hw. 32% (*Kerner* Kriminologische Gegenwartsfragen 17, 1986, S. 118 ff). In München waren 10% der J, die 1991 im Alter von 14 oder 15 Jahren als Tatverdächtige erfaßt wurden, für 52% der Straftaten verantwortlich, die von dieser Kohorte bis 1996 begangen wurden (*Elsner/Steffen/Stern* Kinder u. JKriminalität in München, 1998 S. 187). Die Struktur der Delikte der Mehrfachtäter entspricht etwa der ihrer Altersgruppe (*Kerner* aaO, S. 122; näher zur Deliktsstruktur *Traulsen* DVJJ-J 99, 311). Eine ständige Steigerung der Deliktsschwere oder eine Spezialisierung konnte nicht festgestellt werden, dagegen dürfte auch Mehrfachauffälligkeit vielfach vorübergehend sein (*Dölling* Zbl. 89, 315). **13**

Nach dem Mehrfaktorenansatz (vgl. Rn 3) wurden bei Mehrfachtätern ermittelt (zusammenfassend *Dölling* Zbl. 89, 315 mwN): Defizite und **Belastungsmerkmale** in der Herkunftsfamilie bei richtungsloser Erz. (dazu Rn 30, 31), häufiger Wechsel der ErzPersonen und Heimaufenthalte; unzulängliche Schul- und Berufsausbildung (dazu Rn 33, 34), häufiger Wechsel der Arbeitsstelle (dazu Rn 34) sowie ausgedehnte und außerhalb der Familie planlos verbrachte Freizeit (dazu Rn 35). Die aktuelle Lebenssituation ist häufig gekennzeichnet durch Arbeitslosigkeit (dazu Rn 47), Verschuldung, ungesicherten Lebensunterhalt, Alkoholismus und Drogengefährdung (dazu Rn 48 ff). An Persönlichkeitsmerkmalen wurden festgestellt emotionale Labilität, Impulsivität, Risikoneigung, Aggressivität (dazu Rn 42), Depressivität und ungünstiges Selbstbild (dazu Rn 28). *Göppinger* (Der Täter in seinen sozialen Bezügen, 1983 S. 198 ff) schreibt Mehrfachtätern überwiegend eine „kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit Beginn in der frühen Jugend" zu. S. auch *Posiege/Steinschulte-Leidig* Intensivtäter, 1999, sowie Rn 27 zur „Kinderkriminalität". **14**

Bei den **Sanktionen** gegen Mehrfachtäter sind, wie stets, zu berücksichtigen die Persönlichkeit des Täters und das Primat der Erz. (Einf. II 4–10), aber auch das Gewicht der Taten (Einf. II 12) und das Maß der Schuld (Einf. II 14–17). **15**

Bei jungen Mehrfachtätern ohne kriminelle Gefährdung, deren Straftaten sich „eben nur ... als Realisierung eines allgemeinen Entwicklungsrisikos darstellen", will *Breymann* (Zbl. 88, 450) höchstens positiv bestärken und auf „Spontanremis-

sionen" vertrauen, äußerstenfalls Schadenswiedergutmachtung oder ähnliche Maßnahmen unter weitgehender Vermeidung von Justizkontakten vereinbaren. Man wird aber doch auf den Einzelfall abstellen und berücksichtigen müssen, daß auch geringere Taten je nach Persönlichkeitsstruktur bereits ernste Gefährdung anzeigen können (dazu Rn 6 mwN) und Verzicht auf jegliche Reaktion dann auch Schaden bringen kann. Gefährdeten Mehrfachtätern mit erheblichen kriminellen Serientaten muß nicht nur im Interesse des Rechtsgüterschutzes deutlich entgegengetreten werden, sondern gerade auch im Interesse des J, um zu versuchen, die kriminelle Karriere abzubrechen, weil sie die soziale Situation (vgl. Rn 14) des Täters zunehmend verschlechtert und, auch bei der Hoffnung auf spätere Abflachung, seine Entfaltungschancen beeinträchtigt (vgl. *Dölling* Zbl. 89, 318).

15 a Teilweise wird angeregt, auch bei Mehrfachtätern im Wege der **Diversion** zu reagieren, weil mit der Zahl der Auffälligkeiten nicht notwendig auch die Gefährlichkeit wachse (*Walter* in ders., Hrsg., Diversion als Leitgedanke – Über den Umgang mit jungen Mehrfachtätern, 1986 S. 23). Es gehe darum, die jungen Täter aus den Anstalten herauszuhalten. Dies kann bei sorgfältiger Persönlichkeitsermittlung ein erfolgversprechender Weg sein. Die von *Heinz/Hügel* (Erz. Maßnahmen im deutschen JStrafrecht, 1987 S. 63) ermittelte Rückfallquote von über 65% bei den vorbelasteten Tätern auch nach informeller Erledigung legt allerdings weitere Überlegungen nahe. Keineswegs ist immer ein extensiver Gebrauch von Diversionsmöglichkeiten angemessen (*Löhr* ZRP 97, 286). Angezeigt ist insbes. ein verstärkter Ausbau ambulanter Maßnahmen auch und gerade für Mehrfachtäter (*Dölling* Zbl. 89, 319; *Löhr* aaO). Die auch von *Ludwig* (in Schüler-Springorum, Hrsg., Mehrfach auffällig, 1982 S. 121) gerügte ansteigende Härte jstrafrechtlicher Sanktionen läßt sich nach *Heinz* (in DVJJ-BW, Jugendliche Wiederholungstäter, 1989 S. 30) aus empirischer Sicht spezialpräventiv nicht begründen. Es darf daher nicht zu einer Automatik der Sanktionssteigerung kommen (*Löhr* aaO, 285). Für solche Mehrfachtäter, bei denen Freiheitsentzug letztlich unvermeidbar ist, muß ein erz. gestalteter Vollzug (*Dölling* aaO) versuchen, die ultima ratio zur Hilfe zu wenden.

7. Deutsch-Deutscher Kriminalitätsvergleich

16 Die JKriminalität in der Bundesrepublik und in der ehemaligen DDR zu vergleichen ist ungemein schwierig. Abgesehen davon, daß die DDR kein Hw.-Recht kannte, JKriminalität dort also nur die J bis 18 Jahre meinte, wurden dort Kriminalstatistiken nur auszugsweise veröffentlicht und wurde eine quellenkritische Analyse dadurch erschwert, daß über das Zustandekommen der Zahlen kaum informiert wurde (*Heinz* in Eser/Kaiser, Hrsg., Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht u. Kriminologie, 1987 S. 192 mwN). *Hellwig* (Hrsg., JKriminalität in beiden deutschen Staaten, 1985) spricht von bewußter Geheimniskrämerei bei Statistiken. Ein Vergleich wird weiter dadurch erschwert, daß über die Hälfte aller JStrafsachen nicht an die ordentlichen Gerichte – und in die

Justizstatistik – kam, weil sie von „gesellschaftlichen Gerichten" (§ 77 DDR StPO) verhandelt wurden (näher dazu *Luther* MKrim. 87, 16; kritisch *Brunner* NStZ 90, 473). Dunkelfelduntersuchungen gab es in der ehemaligen DDR kaum.

Wegen der ungesicherten Datenlage kann nur vermutet werden, daß die Kriminalität in der ehemaligen DDR niedriger war als in der Bundesrepublik, wenn auch nicht in dem von offizieller Seite der DDR verlautbarten Ausmaß (so *Kreuzer ua* JDelinquenz in Ost u. West, 1993 S. 45). Dies läßt sich auch für die JKriminalität annehmen (zur Entwicklung der registrierten JKriminalität in der DDR vgl. *Ewald,* DVJJ-J 91, 229; zu deliktsspezifischen Selektionsprozessen bei der Verfolgung J im Ost-West-Vergleich *Walter/Fischer* MKrim. 91, 146). Eine Befragung der Studienanfänger an den Universitäten Gießen, Jena und Potsdam um die Jahreswende 1990/91 ergab bei der erfragten leichteren Delinquenz bei deliktsspezifischen Unterschieden eine im wesentlichen gleich hohe Gesamtdelinquenzbelastung in Ost und West, wobei die Autoren jedoch annehmen, daß schwere Kriminalität in der DDR weniger verbreitet war als in der Bundesrepublik (*Kreuzer ua* aaO, S. 273, 282). Mit der Wiedervereinigung und nach dem Auslaufen der Umbruchsituation dürfte sich die JKriminalität in den neuen Bundesländern der Situation in den alten Bundesländern annähern (zur JKriminalität in Sachsen vgl. *Traulsen* Kriminalistik 95, 47).

8. Junge Ausländer

Die Aussagen zur **Kriminalitätsbelastung** junger Ausländer sind unterschiedlich **17**
(*Walter* BewH 87, 60). Weder die Polizeiliche Kriminalstatistik noch die Verurteiltenstatistik der Justiz bringen unanfechtbare Ergebnisse. Vielmehr sind zahlreiche Verzerrungsfaktoren zu berücksichtigen (*Villmow* in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss S. 39), zB möglicherweise unterschiedliches Anzeigeverhalten; der Umstand, daß Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige, Touristen und Ausländer, die sich illegal in der Bundesrepublik aufhalten, zwar bei den polizeilich registrierten Tatverdächtigen, nicht aber bei der Wohnbevölkerung erfaßt werden, so daß die Tatverdächtigenbelastungszahl (Zahl der Tatverdächtigen pro 100 000 einer Bevölkerungsgruppe) bei den Ausländern überhöht ist; der Umstand, daß Ausländer überwiegend in den bes. kriminalitätsbelasteten Großstädten wohnen, oder das Absetzen ins Heimatland vor Verurteilung. Dies macht Aussagen über die Kriminalität von Ausländern schwierig, die zudem keine homogene Einheit bilden, sondern sich aus unterschiedlichen Gruppen zusammensetzen (*Schwind* Kriminologie, 11. Aufl. 2001 S. 453). Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik weisen die j. und hw. Ausländer eine deutlich höhere Delinquenzbelastung auf als die entsprechenden deutschen Altersgruppen (*Kaiser* S. 351, 360; *Schwind* aaO, S. 456; *Villmow* aaO, S. 43). Nach *Traulsen* (MKrim. 88, 28) würde die Höherbelastung der jungen Ausländer allerdings weitgehend reduziert, wenn man ihnen eine ihren sozialen und geographischen Verhältnissen entsprechende deutsche Vergleichsgruppe gegenüberstellen könnte. Außerdem

ist nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahren die Entwicklung bei den j. Ausländern eher günstiger als bei ihren deutschen Altersgenossen verlaufen (*Traulsen* DVJJ-J 00, 400).

18 In der Verurteiltenstatistik fiel die Höherbelastung der Ausländer lange Zeit geringer aus (*Schöch/Gebauer* Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, 1991 S. 54). Als Gründe hierfür wurden erörtert: häufigere Erledigung nach §§ 45, 47, wobei teilweise angenommen wurde, daß gegen junge Ausländer öfter Verfahren wegen Bagatelldelikten eingeleitet werden, die dann zu einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft führen (*Mansel* in Kaiser/Kury/H.-J. Albrecht, Hrsg., Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988 S. 1077); Verfahrenseinstellung mangels Beweisbarkeit der Tat ua wegen geringerer Geständnisbereitschaft und Sprachbarrieren (*Schwind* aaO, S. 465), Absetzen ins Heimatland oder Ausweisung vor Verurteilung (*Schöch/Gebauer* aaO, S. 40). In den letzten Jahren hat sich allerdings das Verurteilungsrisiko von nichtdeutschen und deutschen Tatverdächtigen angeglichen (*Rebmann* Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, 1998 S. 214 ff). Werden einzelne Deliktskategorien betrachtet, sind ausländische J und Hw. nach der Polizeilichen Kriminalstatistik bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung/sexueller Nötigung und Leistungserschleichung überrepräsentiert (*Schöch/Gebauer* aaO, S. 39; *Steffen ua* Ausländerkriminalität in Bayern, 1992 S. 152 ff; zur Beteiligung Minderjähriger an der Straßenkriminalität in Frankfurt/Main *Bauer* DVJJ-J 93, 360 f). Für den Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte wird davon ausgegangen, daß junge Ausländer eher Bagatelldelikte begehen (*Traulsen* MKrim. 88, 40; *Villmow* aaO, S. 44). Nach *Kaiser* (in *Kaiser/Schöch* S. 176) sollte die Kriminalitätsbelastung ausländischer junger Menschen mit Aufmerksamkeit, aber ohne Dramatisierung betrachtet werden. *Heinz* (in Eser/Kaiser, Hrsg., Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht u. Kriminologie, 1987 S. 211) führt gegen die These von der „sozialen Zeitbombe" der zweiten Ausländergeneration den Rückgang der Kriminalitätsbelastung ab der Altersgruppe der 25jährigen an. Zusammenfassend zu den Befunden über die Kriminalität j. Ausländer *Heinz* FS Miyazawa, 1995 S. 105 ff; *Traulsen* DVJJ-J 00, 398 ff.

19 Zur **Erklärung der Kriminalitätsbelastung** der jungen Ausländer werden angeführt: der Kulturkonflikt zwischen der hergebrachten elterlichen Lebensweise und den Verhaltenserwartungen und Wertvorstellungen des Gastlandes, den die J nicht zu verarbeiten vermögen und der ihre Selbstfindung erschwert (*Schneider* Kriminologie, 1987 S. 307 f); abnehmende Sozialisations- und Kontrollkapazität der Elternfamilie (*Schwind* aaO, S. 459); sozialstrukturelle Benachteiligung durch Schlechterstellung hinsichtlich Schul- und Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit und ghettoähnliche Wohnsituation (*Schwind* aaO, S. 461 f); Ablehnung durch die deutsche Majoritätsgruppe und verschärfte Kontrolle (*Hamburger/Seus/Wolter* Zur Delinquenz ausländischer J, 1981). Kritisch zu Kulturkonfliktstheorie, Ghetto-Vorstellungen und Anomietheorie *Schüler-Springorum* NStZ 83, 529. Große Bedeutung kommt der Integration der jungen Ausländer zu (*Villmow* aaO, S. 46 f).

Gelingt diese nicht, machen soziale Randständigkeit und die damit verbundenen negativen Erfahrungen durch Reaktionen der Umwelt es wahrscheinlich, daß sich ausländische J verstärkt zu Gruppen zusammenschließen, die auch kriminell agieren (*Kube/Koch* MKrim. 90, 14, 24). Zur Kriminalität junger Ausländer u. dem Umgang damit vgl. auch die Beiträge von *Pilgram ua* in DVJJ-J 93, 342 ff; *Kiehl* DVJJ-J 96, 19; zur Delinquenz j. Türken s. *Pfeiffer/Wetzels* DVJJ-J 00, 106; *Toprak* DVJJ-J 00, 174, 364).

20 Zum **Vorverfahren:** Das JGG gilt für Straftaten ausländischer J und Hw. in der Bundesrepublik Deutschland, auch für Touristen (vgl. § 3 StGB; BGH StV 82, 337). Zur Auslieferung von ausländischen J und Hw. § 1, 5. Aufgrund von Befragungen ausländischer J wird teilweise diskriminierendes Verhalten der Polizei angenommen (*Bielefeld/Kreissl/Münster* Junge Ausländer im Konflikt, 1982 S. 168; *Hamburger/Seus/Wolter* aaO, S. 147). Es muß jedoch vor vorschnellen Verallgemeinerungen gewarnt werden (vgl. zum Verhältnis der Polizei zu Ausländern *Stock/Klein* MKrim. 94, 286). Zur U-Haft differenziert *Staudinger* U-Haft bei jungen Ausländern, 2001.

20a Die Hilfe der **JGH** ist gerade für j. Ausländer, auch für Touristen, und zugleich natürlich für JStA und JRichter, bes. wichtig (BGH aaO; BGH JWohl 82, 496; *Molketin* JWohl 82, 491; *Schmitz* DVJJ-J 93, 375), auch zur Vorbereitung informeller Erledigung. Wird die JGH nicht herangezogen, liegt ein Verfahrensverstoß vor (BGH StV 82, 336); die Aufklärungspflicht des Gerichts ist verletzt, wenn der JGHelfer (bei einem 17jährigen Türken, der seinen Vater besucht), zwar am ersten Sitzungstag teilnimmt, dann aber krankheitshalber fernbleibt (vgl. § 38, 8). Sprach- und Verständnisschwierigkeiten lassen oftmals schwer Kontakt finden, Abwehrhaltung und Mißtrauen des J, der Familie und anderer Bezugspersonen sind häufig schwer zu durchbrechen, so daß die Familiensituation undurchsichtig bleibt (ua *Hubert* BewH 85, 338). Wenn möglich, sollten Sozialarbeiter der betreffenden Länder zugezogen werden (*Hubert* BewH 98, 378). Es kann schon schwierig sein, das Geburtsdatum festzustellen, und das nicht nur, wenn Papiere fehlen. Türkische JGHelfer berichten zB, daß in der Türkei wegen weiter Entfernungen zwar oftmals das erste Kind angemeldet, dessen Tod (bei hoher Kindersterblichkeit) aber nicht gemeldet wird und dann das nachgeborene Kind unter den Daten des verstorbenen lebt. Hier können röntgenologische Untersuchungen der Skelettreifung der Hand helfen. Die Situation in der Herkunftsfamilie und die Entwicklung j. Ausländer können sehr unterschiedlich sein (*Hubert* BewH 98, 379 ff) und müssen daher von der JGH möglichst differenziert erfaßt werden.

20b Ausländische J dürften häufiger **mangels Reife nicht verantwortlich** (§ 3) sein als deutsche. Dies muß stets bes. sorgfältig geprüft werden (ebenso *Eisenberg* § 3, 30; *Ostendorf* § 3, 7; *Böhm* S. 41). So kann die Steuerungsfähigkeit durch kulturell bedingte Abhängigkeiten innerhalb eines Familienverbandes eingeschränkt sein (*Specht* in *Venzlaff/Foerster* Psychiatrische Begutachtung, 2. Aufl. 1994, S. 401). Die **Reifeentscheidung nach § 105 I** ist für JGH und JRichter häufig sehr schwer zu treffen, wobei oft auch Mentalität, Erscheinungsbild und Gestik zu Fehlschlüssen verleiten können (vgl. BGH *H* MDR 90, 888 zur sozialen Entwurzelung als

entscheidungsrelevantem Gesichtspunkt). Zur Begutachtung von Ausländern *Horn* MKrim. 95, 382; *Schepker/Toker/Eggers* MKrim. 95, 121; *Toker* DVJJ-J 99, 41.

21 In der **Hauptverhandlung** ist oft nur schwer zu erfassen, ob der J die deutsche Sprache, auch in den Feinheiten, so beherrscht, daß er alles verstehen und auch artikulieren kann. Andererseits lehrt die Erfahrung, daß manche Angeklagte recht gerne über einen **Dolmetscher** jede Frage zweimal vor ihrer Erwiderung hören. Im Zweifel wird man einen Dolmetscher beiziehen. Art. 6 III e MRK räumt dem der Gerichtssprache nicht kundigen Beschuldigten unabhängig von seiner finanziellen Lage für das gesamte Strafverfahren einen Anspruch auf unentgeltliche Zuziehung eines Dolmetschers ein, auch wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (BGH 46, 178). Zur Auferlegung der Auslagen für einen Dolmetscher auf den Beschuldigten durch das Gericht § 464 c StPO u. Nr. 9005 des Kostenverzeichnisses zum GKG. Der Anspruch aus Art. 6 III e MRK besteht auch für vorbereitende Gespräche mit einem Verteidiger (BGH aaO; KG NStZ 90, 402). Die Anklageschrift ist mit einer Übersetzung in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache vor der Hauptverhandlung bekannt zu geben; die mündliche Übersetzung in der Verhandlung genügt nicht (OLG Düsseldorf Zbl. 01, 237). Wegen des Anspruchs aus Art. 6 III e MRK ist einem Angeklagten nicht allein deswegen ein **Pflichtverteidiger** beizuordnen, weil er die deutsche Sprache nicht beherrscht und die Kosten für einen Dolmetscher nicht aufbringen kann (BGH aaO; weitergehend LG Freiburg StV 89, 296, wonach schon die Notwendigkeit, einen Dolmetscher beizuziehen, für die Bestellung eines Pflichtverteidigers spricht). Bei Ausländern, die noch nicht in unser Gesellschafts- und Justizsystem integriert sind, wird freilich häufig ein Pflichtverteidiger (§ 140 II StPO) zu bestellen sein, auch wenn ein Dolmetscher eingeschaltet ist (BVerfG 64, 150; OLG Köln StV 86, 238; LG Heilbronn u. LG Osnabrück StV 84, 506). Nach OLG Hamm (NStZ 90, 143) gegen OLG Zweibrücken (StV 88, 379) und LG Köln (StV 90, 59) ist aber Nichtbeherrschung der deutschen Sprache allein kein Grund, unabhängig von der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und der Bedeutung des Strafvorwurfs einen Verteidiger beizuordnen. Es kommt vielmehr auf die Besonderheiten des Einzelfalls an (OLG Stuttgart VRS Bd 99 [00], 75). Sind sämtliche für den J auftretenden Schwierigkeiten mit Hilfe eines Dolmetschers zu beseitigen, bedarf es keines Pflichtverteidigers (OLG Stuttgart aaO). Dazu auch BayObLG StV 90, 103 sowie BGH StV 90, 101 u. OLG Hamm StV 90, 101 (Übersetzung der schriftlichen Urteilsbegründung). Vgl. auch § 68, 21, 22. Für einen **Rechtsmittelverzicht** ist die Fürsorge des JRichters bes. gefordert (OLG Hamm NJW 83, 530; allg. BGH StV 83, 268). Nach OLG Karlsruhe (Justiz 89, 202) ist einem der deutschen Sprache nicht mächtigen (erw.) Ausländer zuzumuten, sich nach Abklingen der Aufregung über das verkündete Urteil zu vergewissern, ob er die ihm mit Hilfe des Dolmetschers erteilte Rechtsmittelbelehrung richtig verstanden hat. In Befragungen haben betroffene J über Fehlbewertungen durch den JRichter aufgrund **Ausländerfeindlichkeit** geklagt (*Bielefeld/Kreissl/Münster* aaO, S. 173; *Hamburger/Seus/Wolter* aaO, S. 149). Beobachtungen von Hauptverhandlungen haben dagegen

keine Ungleichbehandlung gegenüber deutschen J ergeben (*Autorengruppe Ausländerforschung* Untersuchung von Straftaten ... Teil 3, 1980 S. 66); hierbei ist nach *Eisenberg* (§ 50, 13) allerdings zu berücksichtigen, inwieweit es sich um verdeckte oder offene Beobachtungen handelte.

Sanktionen: Kaum der Erwähnung bedarf, daß die „Ausländereigenschaft" nicht zu einer Strafverschärfung führen darf (Art. 3 III GG), vgl. BGH StV 87, 20 zur Zumessungsbegründung „... obwohl er erst knapp ein Jahr in Europa war" und BGH StV 93, 358 zur strafschärfenden Erwägung, der Angeklagte habe „das Gastrecht der Bundesrepublik Deutschland" mißbraucht. **22**

Gegen ausländische J und Hw. sollen – bei regionalen Unterschieden – seltener **ErzMaßregeln** angewendet werden (*Eisenberg* § 9, 11; *Albrecht/Pfeiffer* Die Kriminalisierung junger Ausländer, 1979 S. 83 für 1978/79). Bei **Betreuungs-** oder **Arbeitsweisungen** muß der geeignete Helfer bes. sorgfältig ausgesucht werden, wenn ein erz. „Erfolg" erzielt werden soll. Die einem ausländischen Hw. erteilte Weisung, für 2 Jahre nicht in die Bundesrepublik einzureisen, wurde auf Beschwerde der StA zu Recht aufgehoben, weil sie nicht die Erz. fördern, sondern nur die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Hw. schützen sollte (LG Freiburg JR 88, 523 mit Anm. *Eisenberg*; vgl. § 9, 3 u. 5). Das OLG Koblenz (NStZ 87, 24 zum ErwRecht) hat eine mit einer Strafrestaussetzung zur Bew. verbundene Weisung (§ 57 III StGB iVm §§ 56 a–56 g entspr.), die Bundesrepublik zu verlassen, als unzulässig aufgehoben, weil eine solche Weisung nicht künftigen Straftaten des Verurteilten durch geeignete Beeinflussung seiner Lebensführung entgegentritt und das Gericht auch nicht zu einer Ausweisungsverfügung an Stelle der Ausländerbehörde befugt ist. *M.-K. Meyer* fügt in ihrer Anm. (aaO S. 26) hinzu, daß eine solche Weisung auch unzulässig wäre, wenn sie die Einhaltung eines verwaltungsrechtlich begründeten Verbots der Wiedereinreise erzwingen sollte. Zur Gruppenarbeit mit jungen Ausländern s. *Lorenz* BewH 95, 200. Bei den **Zuchtmitteln** sind die Voraussetzungen für **Geldauflagen** (dazu § 15, 10 f) bes. sorgfältig zu prüfen. **22 a**

Gegen ausländische J und Hw. wird nach *Savelsberg* (in DVJJ, Hrsg., Und wenn es künftig weniger werden, 1987 S. 371) vergleichsweise häufiger **JA** verhängt. Befragungen der JGH zur Sanktionspraxis der JGerichte haben ergeben, daß entweder keine Unterschiede zwischen Ausländern und Deutschen festzustellen seien oder daß im „unteren" Bereich der Kriminalität eher härter, im „oberen" eher milder als gegen Deutsche reagiert werde (*Albrecht/Pfeiffer* aaO, S. 78). Das LG Hamburg (StV 84, 31) hat unter Berücksichtigung der in Rn 19 ausgeführten Umstände wegen des „Kulturkonflikts" bei einem ausländischen Hw. bes. Umstände iSd § 21 II aF angenommen und eine **JStrafe** zwischen 1 und 2 Jahren **zur Bew.** ausgesetzt. Zur BewHilfe für Ausländer s. *Shehadeh/Fischer* BewH 95, 205. Zu den bes. Schwierigkeiten der **Reifeentscheidung** nach § 105 I: Rn 20 b. **22 b**

Mitteilungen bei Ausländern ordnet Nr. 42 MiStra an. Nach *Maeck* (MDR 81, 187) und *Ostendorf* (DRiZ 86, 257) soll diese Vorschrift gegen § 57 – jetzt § 61 – BZRG verstoßen; *Eisenberg* (§ 70, 21 iVm 10) nimmt Rechtswidrigkeit auch aufgrund **22 c**

abschließender Regelung in § 70 sowie aus Gründen des Gesetzesvorbehalts an. Dagegen spricht jedoch die Ablehnung der Erstreckung des BZRG auf Auskunftserteilungen aus Akten bei den Gesetzesberatungen (BT-Drs. 6/1550, S. 24); außerdem verpflichtet § 76 IV AusländerG zur Mitteilung der Verfahrenseinleitung und -erledigung an die Ausländerbehörde (vgl. jetzt auch §§ 474 II Nr. 2 u. 480 StPO).

23 Der **JStrafvollzug** belastet die ausländischen J und Hw. bes., diese wiederum stellen an den Vollzug wegen ihrer oft andersartigen Mentalität, Sprachschwierigkeiten und der gebotenen speziellen Betreuung bes. Anforderungen. Der Ausländeranteil in der JStrafhaft und bes. in der JUntersuchungshaft ist erheblich gestiegen. 1993 waren ca. 37% der Insassen der bad.-württ. JVollzugsanstalt Adelsheim Ausländer und betrug der Ausländeranteil in der JUntersuchungshaft in Adelsheim bis über 60% (*J. Walter* DVJJ-J 93, 247). Seit Mitte der 90er Jahre beträgt der Anteil der Nichtdeutschen an den Zugängen der JVollzugsanstalt Adelsheim ca. 50% (*Walter/Grübel* in DVJJ-BW, Hrsg., Integrieren statt Ausgrenzen, 1999 S. 49). In Nordrhein-Westfalen belief sich der Anteil der Ausländer im JStrafvollzug 1997 auf 37% (*Wirth* ZfStrVo 98, 278). Zur Situation der Ausländer in der UHaft *Steinke* BewH 95, 170. *Albrecht/Pfeiffer* (aaO, S. 87) berichten von Diskriminierung durch die deutschen Mitgefangenen und andererseits von weitgehender Anpassung der j. Ausländer an die Erwartungen der Anstaltsleitung. Nach *Eisenberg* (§ 91, 31) kann jedoch nicht (mehr) einheitlich von Benachteiligungen gegenüber Deutschen ausgegangen werden. Die Situation der j. Ausländer im Strafvollzug muß vielmehr differenziert betrachtet werden (näher *Mey/Wirth* FS Böhm, 1999 S. 611 ff). Zur Situation türkischer Insassen vgl. *Bukowski* ZfStrVo 96, 225. Zu erwartende Ausweisungen führen jedoch aufgrund der einschlägigen Verwaltungsvorschriften (vgl. insbes. Nr. 6 Abs. 8 c u. Abs. 11 d der Verwaltungsvorschriften zum JStrafvollzug) zur restriktiven Handhabung von Vollzugslockerungen (*J. Walter* aaO, 247, 248). Die **Betreuung** durch ehrenamtliche Helfer ist schwierig. *Martens* (JAmt der Stadt Nürnberg u. DVJJ-Regionalgruppe Nordbayern, Arbeitshilfen Nr. 2 für den Umgang mit Türken in Deutschland, 1987 S. 32) hat in der JVA Hamburg-Vierlande nicht feststellen können, daß Anstaltsbedienstete ausländische J und Hw. schlechter als deutsche behandeln. Es würden eher junge, selbstsicher auftretende Türken für sie negative Entscheidungen mit Ausländerdiskriminierung in Zusammenhang bringen. Dort stünde unauffälligen jungen Türken mit stabilen sozialen Beziehungen und eher günstiger Sozialprognose eine kleine Gruppe wegen schwerer Gewalttaten verurteilter Türken gegenüber, die Funktionsposten (Hausarbeiter, Kalfaktor, vgl. § 91, 10) anstrebten, um Macht auszuüben; sie hätten den „anstaltsinternen" Drogenmarkt (dazu § 91, 20) in Händen und spielten auch in ihren Familien eine beherrschende Rolle, so daß auch von dort aus keine Verhaltensänderung bewirkt werden könne. Sollen die jungen Ausländer nicht nur „sitzen", so müssen sie in der JVA sprachlich und durch – möglicherweise nachholende – Schul- und Berufsausbildung und sorgfältige Entlassungsvorbereitungen (vgl. dazu die Betreuungsweisung des AG Berlin Tiergarten § 17, 22 aE) bes. betreut werden, was erhöhten zeitlichen Aufwand, gezielte

Schulung der Bediensteten und möglichst Einschaltung von Sozialarbeitern gleicher Herkunft fordert. Bes. ist darauf zu achten, daß durch die Anstaltsverhältnisse nicht rechtsextreme Einstellungen bei den deutschen Insassen gefördert werden (*J. Walter* aaO, 248). Zu ausländerfeindlichen Straftaten J u. Hw. Rn 40.

Auch beim Umgang mit der Delinquenz j. **Spätaussiedler** kommt angesichts der bestehenden Integrationsprobleme den Bemühungen um soziale Integration (ua Sprachförderung u. Förderung der schulischen u. beruflichen Ausbildung) große Bedeutung zu (zur „Aussiedlerkriminalität" sorgfältig differenzierend *Luff* Kriminalität von Aussiedlern, 2000 u. Kriminalistik 01, 29; *Grundies* MKrim 00, 290; zur Herkunft u. Lebenssituation j. Spätaussiedler *Heuer/Ortland* DVJJ-J 96, 54; *Bodenburg* DVJJ-J 99, 73; *Jeschawitz* in DVJJ-BW, Hrsg., Deeskalation, 1998 S. 9; *Giest-Warsewa* in DVJJ-BW, Hrsg., Integrieren statt Ausgrenzen, 1999 S. 9; zur Prävention, zu j. Aussiedlern im Strafvollzug u. vor dem JGericht s. die Beiträge von *Müller, Walter/Grübl* u. *Helmken* in DVJJ-BW, Hrsg., Integrieren, aaO S. 25 ff; s. auch die Beiträge in DVJJ-Regionalgruppe Nordbayern, Gefährdete Jugend zwischen Konflikt u. Integration, 2000 S. 79 ff; zusammenfassend zu den Integrationsproblemen j. Aussiedler *Reich/Weitekamp/Kerner* BewH 99, 335; zur Subkultur inhaftierter Ausländer s. *Otto/Pawlik-Mierzwa* DVJJ-J 01, 124). **23 a**

9. Kriminalität und Verwahrlosung

Der **enge Zusammenhang** zwischen Kriminalität und Verwahrlosung als zwei Erscheinungsformen der Dissozialität junger Menschen ist empirisch bestätigt (zB *Künzel* JKriminalität u. Verwahrlosung, 1971). Gerade die Delinquenz aber gibt zumeist der Entwicklung einen bes. Stellenwert, die schwerere Straftat kennzeichnet symptomatisch das Maß der Entwicklungsstörung des Täters und dessen soziale Gefährdung (*Schaffstein* GA 71, 129). Neben der in Sozialisationsstörungen wurzelnden JKriminalität gibt es in nicht geringem Umfang **aber auch JKriminalität der Normalentwickelten.** So ist JKriminalität überwiegend nicht Ausdruck einer Fehlentwicklung oder einer abnormen sozialen Gefährdung, sondern eine nicht pathologische und keineswegs außergewöhnliche Erscheinungsform eines bestimmten Entwicklungsstadiums, das jeder normale Mensch im Jugendalter zu durchlaufen hat (*Schaffstein* aaO). Die Praxis trägt dem durch Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 Rechnung. **24**

10. Frühkindliche Schäden

Teilweise werden **frühkindliche Hirnschädigungen,** die sich ua in emotionaler Labilität, mangelnder affektiver Steuerung, Impulsivität, mangelnder Konzentrationsfähigkeit und Lernschwierigkeiten äußern können, als wichtiger kriminogener Faktor in der Reifezeit angesehen (*Lempp* Kriminalbiolog. Gegenwartsfragen 58, 100 u. NJW 59, 798). Die Befunde sind jedoch mit Vorsicht zu beurteilen, da sie an nicht repräsentativen Stichproben, nämlich von JPsychiatern untersuchten **25**

Kindern und J, gewonnen wurden (*Schneider* Kriminologie, 1987 S. 378). Die Prognose wird als günstig angesehen, da die J mit fortschreitendem Alter in der Lage seien, ihre Schwächen unter Kontrolle zu bringen (*Lempp* aaO, 103 ff). Zur neueren Kritik am Konzept der frühkindlichen Hirnschädigungen s. *Kröber* in *Göppinger* S. 220 mwN. **Frühkindliche Erlebnisse** sind deshalb bes. bedeutsam, weil das Kind auf die angebotenen Lernerfahrungen angewiesen und von den Einflüssen seiner Umwelt abhängig ist. Mangelnde Liebe und Zuwendung sowie mißgeleitete Erz. durch die Eltern kann schwere Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung zur Folge haben (*Gareis/Wiesnet* Frühkindheit u. JKriminalität, 1974). Aus psychoanalytischer Sicht wird angenommen, daß sich Ich und Über-Ich schwer zurückgesetzter Kinder nicht angemessen zu entwickeln vermögen, da der Aufbau dieser Fähigkeiten ua über Prozesse der Identifikation erfolgt und das Kind sich nur mit einer Person identifizieren kann, zu der es freundliche Gefühle hegt (*Schneider* Kriminologie, 1987 S. 492). Die Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Verwahrlosung werden hier deutlich (vgl. Rn 24 u. § 43, 6).

11. Kinderdelinquenz

26 Bei der Kinderdelinquenz ist die Dunkelziffer bes. groß. Nach den Verhandlungen des 13. DJGT 1965 (s. DVJJ, Hrsg., Erstkriminalität u. Frühkriminalität, 1966) sollte mehr getan werden, um dieses Dunkelfeld aufzuhellen, die Ursachen kriminellen Fehlverhaltens von Kindern zu erforschen und geeignete institutionelle ErzMaßnahmen und konkrete ErzZiele zur Verfügung zu stellen. Den Hauptanteil aller angezeigten **Delikte** von Kindern machen Diebstahl und Sachbeschädigung aus (*Feest* in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss S. 211). Eine andere Verteilung der Delikte im Dunkelfeld läßt darauf schließen, daß Kinder bevorzugt bei Verletzung von Eigentum angezeigt werden (*Walter/Remschmidt/Höhner* FS Stutte, 1979 S. 127, 138). Rechtsbrüche von Kindern dürfen nicht einheitlich unter dem Begriff kriminellen Handelns gesehen werden. Ein Großteil der Kinderdelinquenz entspricht vielmehr ganz **normalem kindlichen Verhalten** wie Sport, Spiel und Abenteuer (*Kaiser* S. 267). Brandstiftung durch Kinder kann auf Symboltaten hindeuten (vgl. Rn 28). **Seelische Not** kann Kinder zu Straftaten – vor allem zu Diebstählen – führen, um die Eltern auf sich aufmerksam zu machen. Kinder können sich in erhebliche Kriminalität verstricken, weil Erw. sie dazu mißbrauchen und regelrecht anlernen, um, wie sie glauben, deren Schuldunfähigkeit zu nützen (dazu § 1, 16). Die polizeilich registrierte Delinquenz von Kindern ist vom Ende der achtziger Jahre bis 1998 gestiegen (BKA, Hrsg., Polizeiliche Kriminalstatistik 1999 S. 74; zur eingeschränkten Aussagekraft der Statistik *Neubacher* ZRP 98, 122). Es handelt sich jedoch nach wie vor ganz überwiegend um episodenhafte leichte Delikte aus den Bereichen Diebstahl und Sachbeschädigung (*Elsner/Steffen/Stern* Kinder- u. JKriminalität in München, 1998 S. 180); Gewaltdelikte sind selten (*Traulsen* DVJJ-J 97, 48). Zu Delinquenz von Kindern an Grundschulen s. *Pongratz* Zum Umgang mit kindlichen Auffälligkeiten, 2000.

Der größte Teil der mit einem Delikt auffällig werdenden Kinder wird nur einmal polizeilich registriert; nur wenige begehen eine große Zahl von Delikten (*Kaiser* S. 267; *Thomas* ZRP 98, 193 f; zu kindlichen **Mehrfachtätern** s. Deutsches Jugendinstitut, Hrsg., Der Mythos der Monsterkids, 1999). Ein genereller Zusammenhang zwischen Kinderdelinquenz und Straffälligkeit im JAlter besteht nicht (*Walter/Remschmidt/Höhner* aaO, S. 139; *Pongratz/Jürgensen* Kinderdelinquenz u. kriminelle Karrieren, 1990 S. 175; *Traulsen* Delinquente Kinder u. ihre Legalbew., 1976). Massive Delinquenz im Kindesalter kann jedoch kriminalprognostisch bedenklich sein (*Traulsen* NJW 74, 598 f), insbes. wenn sie mit weiteren sozialen Belastungsmerkmalen zusammentrifft. *Kerner* (BewH 89, 203) weist darauf hin, daß gerade (spätere) Mehrfachtäter schon zwischen 8 und 11 Jahren mitunter hohe Delinquenzwerte zeigen, prognostisch bedeutsam scheine aber allenfalls die Kombination von Häufigkeit und Schwere sowie das Anhängigwerden bei mehreren Behörden zu sein. Vgl. auch Rn 13 ff. Zur Prävention von Kinderdelinquenz s. *Thomas* aaO, 194 ff; *Schäfer* DVJJ-J 00, 134. Allg. zur Kinderkriminalität Müller/Peter (Hrsg.) Kinderkriminalität, 1998. **27**

12. Pubertät

Die Pubertätszeit ist für den J eine Phase innerer Umwälzungen mit erheblichen seelischen Konflikten. Dazu bringt die sich ständig wandelnde Gesellschaft für den jungen Menschen eine gefährliche Statusunsicherheit mit sich; er lebt in einer Übergangsphase zwischen Kindheit und Erwachsensein, in der er zahlreiche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen hat. Bei der überwiegenden Mehrzahl der jungen Delinquenten handelt es sich um **Entwicklungstäter,** deren „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung" (*Göppinger* S. 424 ff) mit dem Auslaufen der schwierigen und konfliktreichen Lebensphase der Jugend abklingt. Einzelne Delikte können auf spezifischen psychischen Konflikten beruhen. So können schwelende **Selbstwertkonflikte** aufgrund wirklicher oder eingebildeter körperlicher Mißbildungen oder Unterbegabung (*Stutte* MKrim. 57, 71) sich in dieser schwierigen Lebensphase in kriminellen Handlungen entladen. Der Konflikt zwischen dem Drang nach Selbstentfaltung und den Begrenzungen durch die Umwelt erzeugt mannigfache Symptome der Unsicherheit und Überkompensation; als Reaktion auf mangelnde Beachtung, soziale Kränkung, Unterdrückung oder fehlende Anerkennung (*Zulliger* Über symbolische Diebstähle von Kindern u. J, 1960) kann es zu **Symboltaten,** zB in Form von Diebstählen oder Brandstiftungen, kommen. Die Auseinandersetzung des jungen Menschen mit seiner **Sexualität** kann sich in Delikten niederschlagen. Sexuelle Neigungen und überstark einsetzender Geschlechtstrieb können zu entsprechenden Straftaten führen. Zum Sozialisationsprozeß gehört auch die Bildung von Gewissen und **Werthaltungen** (*Gilen* Das Gewissen bei Fünfzehnjährigen, 1965; *Hupperschwiller* Gewissen u. Gewissensbildung in jkriminologischer Sicht, 1970; *Rauchfleisch* Praxis der Kinderpsychologie u. Kinderpsychiatrie 80, 271; *Wiesnet/Gareis* Schuld u. Gewissen bei j Rechtsbrechern, 1976). In einer Zeit, in der viele Menschen ein Höchstmaß an **28**

Selbstbestimmung und Selbstentwicklung beanspruchen und überkommene handlungsbegrenzende Normen als weniger selbstverständlich empfunden werden, ist es für junge Menschen nicht einfach, Verhaltensstile zu entwickeln, in denen sich Autonomie und Konformität in sozial akzeptabler Weise miteinander verbinden. Sich abschwächende Bindungen an Familie und Nachbarschaft und Anonymität und Mobilität des modernen Lebensstils dürften als integrationsgefährdende Faktoren hinzukommen (*Dölling* in Rössner, Hrsg., Toleranz – Erziehung – Strafe, 1989 S. 15 f mwN).

13. Familie und Erziehung

29 Die Familie, die sich im Zeitalter der Industrialisierung von der Groß- zur Kleinfamilie entwickelt hat, nimmt im Sozialisationsprozeß eine **Schlüsselstellung** ein. Sie prägt grundlegend die Einstellungen und Verhaltensweisen der Kinder. Mit Störungen belastete Familien können zu einer Hauptquelle sozialabweichenden Verhaltens J werden (eingehend zur Familie als primärer Sozialisationsinstanz *Schwind* Kriminologie, 11. Aufl. 2001 S. 175 ff). Überwiegend wachsen die Kinder und J in Deutschland jedoch in verhältnismäßig stabilen Familien auf (s. *Bruhns* in DVJJ-BW, Entwicklungen u. Perspektiven der JStrafrechtspflege, 2000 S. 7 ff; *Nave-Herz* in Beinroth, Hrsg., Familie u. JHilfe, 1998 S. 15 ff; vgl. auch *Bohrhardt* Ist wirklich die Familie schuld? 1999).

30 **ErzFehler der Eltern** beeinträchtigen den Sozialisationsprozeß und können mitverursachen, daß J später das Grundvertrauen abgeht und sie sich zu einem Leben in sozialer Verantwortung unfähig erweisen. Als erz. ungünstig und delinquenzfördernd werden insbes. angesehen mangelnde Zuwendung und Vernachlässigung, ein überstrenger autoritärer ErzStil, eine gleichgültige Laissez-faire-Haltung, ein übermäßig behütender ErzStil und inkonsistentes ErzVerhalten (*Schwind* aaO, S. 190 ff). Es kommt darauf an, in liebevoller Zuwendung die richtige Mischung zwischen Verstehen und Entgegnen zu finden. Unterforderung ist dabei nicht besser als Überforderung, mehr Mut zu „unbequemer Erz." (*Schwind* ZRP 81, 279) ist gefordert.

31 Ungünstig können sich auch **Straffälligkeit** sowie Alkohol- und Drogenmißbrauch **der Eltern,** verwahrloste häusliche Verhältnisse, ständige Konflikte zwischen Vater und Mutter und Vernachlässigung der Arbeit und sonstiger sozialer Pflichten durch die Eltern auswirken. Junge Mehrfachauffällige kommen häufig aus Multiproblemfamilien, in denen sich derartige Belastungsmerkmale häufen (*Bock* in *Göppinger* S. 266).

14. Rollenfixierung

32 Zu Recht hebt *Schüler-Springorum* (MKrim. 69, 7) die überragende Bedeutung der sozialen Rolle für die Entwicklung des Kindes und J sowie die Rollenverteilung innerhalb der Familie und anderer Bezugsgruppen hervor. Gerade der J neigt

dazu, eine rasch bis zur Stigmatisierung fortschreitende Rollenerwartung zu erfüllen. Im Umgang mit jungen Tätern muß deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, daß nicht die **Übernahme delinquenter Rollen** durch die J gefördert wird. Versteht sich der Täter als „Krimineller", kann dies zur Rückkehr ins kriminogene Milieu und zur Verfestigung der Kriminalität trotz aller Hilfen beitragen (*Schüler-Springorum* aaO). Alle, die mit J arbeiten, sollten sich der Gefahren einer Stigmatisierung, auf die der labeling approach (Rn 6) hingewiesen hat, bewußt sein und diesen Gefahren entgegenwirken. – Nach *Herz* (KrimJ 94, 307) werden durch das JStrafrecht traditionelle geschlechtsspezifische Rollenklischees gefestigt.

15. Schule

Die Schule, das Zwischenmilieu des Übergangs von der Familie zum Beruf, ist eine neue Umweltsphäre, mit der sich der junge Mensch auseinandersetzen muß und der für seine weitere Entwicklung erhebliche Bedeutung zukommt. Bei Rückfalltätern sind wesentlich häufiger als im Bevölkerungsdurchschnitt Störungen im schulischen Bereich wie Schwänzen, schlechte Leistungen, Sitzenbleiben und vorzeitiger Abgang von der Schule festgestellt worden (*Schöch* in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss S. 458). Erhebliche Defizite im Schulablauf können daher als Indikator für eine kriminelle Gefährdung angesehen werden, dürfen aber nicht einfach als Delinquenzursache interpretiert werden, sondern stellen meist Symptome eines umfassenden Fehlanpassungs-Syndroms dar, das zu einem erheblichen Teil in Defiziten in der Herkunftsfamilie wurzelt (*Schöch* aaO, S. 459). Auf nicht diagnostizierte oder nicht richtig therapierte Legasthenie als mögliche Mitursache für kriminelle Verhaltensweisen hat *Weinschenk* (MKrim. 67, 308; 70, 13 u. 382) hingewiesen. Auf schulische Mißerfolge darf nicht in herabsetzender Weise reagiert werden, denn hierdurch würden die im Leistungsbereich bestehenden Probleme des J verschärft (zu Beeinträchtigungen durch Lehrer u. gruppenpsychologischen Prozessen, die zu Schulangst führen können, *Eisenberg* § 6, 63 f). Vielmehr bedarf es stützender und fördernder Maßnahmen, um den Weg zu schulischen Erfolgen zu eröffnen und damit auch einen Beitrag zur Delinquenzprophylaxe zu leisten. Zu Vandalismus u. Gewalt in der Schule Rn 44, 45. Zu gegenseitigen Mitteilungspflichten zwischen Schule, JStA u. JRichter § 70, 1, 5, 7 u. 8; § 109, 1; zur Beurteilung von Kindern u. J durch Lehrer im JSchutzverfahren Anh. § 125, 9a. Zur Verletzung der Schulpflicht durch die ErzBerechtigten als Straftat oder Ordnungswidrigkeit *Rinio* Zbl. 01, 221. **33**

16. Beruf

Zu den wichtigsten Aufgaben der Jugendphase gehört das Erlernen eines Berufs und das Hineinwachsen in das Berufsleben. Der Beruf sichert nicht nur die materielle Existenz, sondern schafft auch Bindungen an konventionelle Aktivitäten, die sich delinquenzhemmend auswirken können (vgl. zu den Bindungs- **34**

theorien *Kaiser* S. 252 ff). Die Konfrontation mit der Erwachsenenwelt des Berufslebens ist für junge Menschen freilich häufig nicht einfach zu bewältigen. Nichtantritt oder Abbruch einer Lehre, häufiger Arbeitsstellenwechsel, Ausübung von Berufen mit niedrigem sozialen Status, berufliches Desinteresse und Arbeitslosigkeit werden bei Rückfalltätern häufiger festgestellt als bei Vergleichspersonen und stellen daher ebenso wie schulische Defizite (Rn 33) einen Indikator für kriminelle Gefährdung dar (*Bock* in *Göppinger* S. 277 ff). Aus kriminalpräventiver Sicht ist daher die Förderung von Ausbildung und beruflicher Tätigkeit angezeigt, wobei auch Belastbarkeit und Frustrationstoleranz gestärkt werden müssen, um den jungen Menschen in die Lage zu versetzen, die im Arbeitsleben unvermeidlich auftretenden Schwierigkeiten zu bewältigen.

17. Freizeit

35 Wie der junge Mensch seine Freizeit personell (Familie, Freunde, wechselnde Bekannte), institutionell (Vereine, Verbände), örtlich (Wohnung, Lokale) und sachlich (Sport, Lesen, Film, Hobby) gestaltet, kann wichtige kriminologische Aufschlüsse geben (*Wüstendörfer/Toman/Lösel* MKrim. 76, 133). Nach *Bock* (in *Göppinger* S. 283) ist die Freizeit ein Frühwarnbereich für eine beginnende Hinentwicklung zur Kriminalität. Nach den Befunden *Göppingers* dehnten die Straffälligen die Freizeit zunächst auf Kosten des Schlafs und dann auf Kosten des Leistungsbereichs aus. Ihre Freizeittätigkeiten waren durch inhaltlich nicht vorhersehbare völlig offene Abläufe gekennzeichnet, oft verbunden mit einer Bereitschaft zu exzessiven Handlungen wie übermäßigem Alkoholkonsum, unkontrollierten Geldausgaben oder auch gewalttätigen Auseinandersetzungen (aaO, S. 284 ff). Bei J, die nur während einer Entwicklungsphase vorübergehend delinquent waren, zeigten sich zwar auch Auffälligkeiten in der Freizeitgestaltung, die Freizeit wurde jedoch zumeist nicht zu Lasten des Leistungsbereichs ausgeweitet (aaO, S. 286). Angesichts der Verlockungen eines umfangreichen konsumorientierten Freizeitangebots, dessen Wahrnehmung erhebliche Geldmittel erfordert, der Suche nach immer mehr Aufregung und Spannung in der Freizeit, die zu äußerst riskanten und illegalen Aktivitäten führen kann („S-Bahn-Surfing", „Joy-riding") und der Möglichkeit, daß Langeweile in deliktisches Handeln umschlägt, kommt es darauf an, bedürfnisgerechte Freizeitangebote für J zu entwickeln und sie zur „sinnvollen" Freizeitgestaltung zu motivieren und zu befähigen (*Schwind* Kriminologie, 11. Aufl. 2001 S. 254 ff). Vgl. auch § 91, 14.

18. Massenmedien

36 Die Inanspruchnahme insbes. audiovisueller Massenmedien (Rundfunk, Fernsehen, Videofilme, Kino) spielt im Leben Jugendlicher eine große Rolle. Es wird bereits über das Fernsehen als „dritter Elternteil" diskutiert (*Schwind* Kriminologie, 11. Aufl. 2001 S. 266). Ob die zahlreichen massenmedialen **Gewaltdarstellungen** Aggressivität und Kriminalität fördern, ist umstritten. Nach der Kathar-

sis-Hypothese hat die Betrachtung von Gewaltdarstellungen eine Ersatz- und Ventilfunktion, die sich aggressionsmindernd auswirkt; nach der Inhibitionshypothese löst das Ansehen gewaltsamer Handlungen Aggressionsangst aus und hemmt auf diese Weise aggressives Verhalten. Demgegenüber regen nach der Stimulationshypothese Gewaltdarstellungen zur Nachahmung an und führen sie nach der Habitualisierungshypothese zu Abstumpfung und Gewöhnung (*Kaiser* S. 379). Die empirischen Befunde sind nicht einheitlich. Die Medienwirkung darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern hängt von Persönlichkeit und Umfeld des Konsumenten und den sonstigen auf ihn einwirkenden Faktoren ab. Bei J kommt dem ErzVerhalten der Eltern und den Möglichkeiten zur Verarbeitung des Gesehenen wesentliche Bedeutung zu. Der gegenwärtige Forschungsstand deutet darauf hin, daß massenmediale Gewaltdarstellungen wahrscheinlich langfristig Einstellungen prägen und unter bestimmten Randbedingungen prädisponierte Personen kurzfristig zu Nachahmungskriminalität reizen können (*Kaiser* in *Kaiser/Schöch* S. 65; *Groebel* DVJJ-J 98, 46). Insgesamt dazu *Brunner* JR 97, 120 ff. Wegen des Einflusses der Massenmedien auf den Sozialisationsprozeß hat neben der Medienkontrolle (dazu *Schwind* aaO, S. 277 ff) die Erz. der J zu einem kritischen Umgang mit den Medien zentrale Bedeutung. Zum Einfluß des suchtartigen Konsums von Horrorvideos auf Strafmündigkeit u. Schuldfähigkeit LG Passau NJW 97, 1165 = JR 97, 118 mit Anm. *Brunner* sowie § 3, 11a aE.

19. Gruppenkriminalität

J und auch Hw begehen Straftaten häufig gemeinschaftlich. Überwiegend handelt **37**
es sich allerdings um lockere Zusammenschlüsse, die Zweierverbindung steht im Vordergrund (*Kaiser* in *Kaiser/Schöch* S. 154). **Gruppenprozesse** sind in mehrfacher Hinsicht kriminologisch relevant. In der Gemeinschaft mit anderen riskiert der einzelne mehr, werden Hemmungen geschwächt und fühlt er sich weniger verantwortlich (*Kaiser* S. 283). Für die Entwicklung junger Menschen spielt die Gruppe der Gleichaltrigen eine wichtige Rolle. So werden sich J mit Problemen in der Familie, in der Schule oder im Arbeitsleben um den Anschluß an Gruppen von Altersgenossen bemühen, die häufig ähnliche Schwierigkeiten haben, und kann sich das Bemühen um Anerkennung und Selbstbestätigung dann in durch die Gruppendynamik gefördertem delinquenten Verhalten niederschlagen.

Die **Formen des Zusammenschlusses** bei j. Gemeinschaftsdelinquenz sind **38**
mannigfach und in den Übergängen fließend. Spontangruppen können aus bestimmten Situationen (zB Musikfestival) entstehen und sich in Aggressionsdelikten entladen. Bei Gelegenheitsgruppen, die keinen anhaltenden Bestand haben, sollen Eigentumsdelikte im Vordergrund stehen (*Göppinger* Kriminologie, 4. Aufl. 1980 S. 557). Dies wird auch für halborganisierte Gruppen angenommen, die sich zusammengehörig fühlen, aber nicht über eine bestimmte Funktionsverteilung verfügen (*Göppinger* aaO). Bei den JBanden handelt es sich demgegenüber um auf gewisse Dauer angelegte Verbindungen, die stärker organisiert sind und zu deren

Zielen die Begehung von Straftaten gehört (*Kaiser* S. 284). – Spiel- und Straßengruppen ohne deliktisches Verhalten können eine Übergangsphase zu differenzierteren Zusammenschlüssen darstellen, in denen es zu Straftaten kommt.

39 **JBanden** treten in Deutschland insbes. in Großstädten in Erscheinung. Die Aktivitäten einiger Banden sind auf die Verschaffung von Vermögensvorteilen gerichtet, vor allem durch Diebstähle, teilweise auch durch Raubtaten (*Middendorf* in BKA, Hrsg., Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch, Raub, 1988 S. 153). Weiterhin wird von „Streetgangs" berichtet, die versuchen, mit deliktischen Mitteln das von ihnen beanspruchte „Revier" zu beherrschen (*Schwind* Kriminologie, 11. Aufl. 2001 S. 568 f). **Rocker, Punks und Skins** gehören zu den Gruppierungen, die durch ihr Erscheinungsbild ihre Zusammengehörigkeit und zugleich Distanz von „der Gesellschaft" demonstrieren und im deliktischen Bereich vor allem durch Gewalttaten auffallen. Den Gruppen gehören ganz überwiegend männliche J an. Während bei den Rockern Motorradfahren das Gefühl von Freiheit und Abenteuer vermitteln soll, wird das Verhalten der Punks als Protest gegen die traditionellen bürgerlichen Normen interpretiert und werden die Gewalttätigkeiten der Skins als Ausdruck von Perspektiv- und Orientierungslosigkeit gesehen, wobei die Lage der J in der ehemaligen DDR wegen der dort zu bewältigenden sozialen Wandlungsprozesse bes. problembelastet ist (*Schwind* aaO, S. 555 ff). Es wird angenommen, daß in einer durch Individualisierung und Durchsetzungswillen gekennzeichneten Gesellschaft soziale Desorganisation durch Auflösung der Beziehungen zu anderen Personen, insbes. zu den Eltern, Ausdünnung gemeinsamer Norm- und Wertvorstellungen und abnehmende Teilnahme an gesellschaftlichen Institutionen zur Bildung gewaltbereiter Gruppierungen junger Menschen führt, in denen Bedürfnisse nach Zugehörigkeit, Wir-Gefühl und Selbstbestätigung befriedigt werden können (*Heitmeyer* DVJJ-J 92, 76). In der Gruppe können Selbstwertkonflikte durch Kraftakte und provozierendes Verhalten kompensiert werden, Alkohol und das Scheinwerferlicht der Medien können als Verstärker wirken. Nach *Kersten* (DVJJ-J 93, 23, 25) geht es in gewaltorientierten JBanden um die Darstellung von Männlichkeit. Zu Gruppenkulturen von J s. *Eckert/Reis/Wetzstein* „Ich will halt anders sein wie die anderen!" 2000. Das OLG Zweibrücken (NStZ 87, 89 mit Anm. *Molketin*) hat zur Verurteilung eines Skinheads zutreffend ausgeführt, daß die Hinwendung zu einer Gruppe Gleichgesinnter, verbunden mit Unterordnung und Preisgabe individueller Freiräume, aber dem Gefühl solidarischer Geborgenheit, Ausdruck mangelnder Reife sein kann. Die Anwendung von Gewalt und rowdyhaftes Benehmen könne als JVerfehlung (§ 105 II Nr. 2) Vorstellungen von „Heldenhaftigkeit, Mutbeweis und Imponiergehabe" entsprechen und sich aus Mangel an Mitgefühl, Selbstsicherheit und Hemmungskraft erklären. Zur Strafbarkeit wegen Körperverletzung bei einem Aufnahmeritual in eine JBande s. BayObLG NJW 99, 372 = JR 99, 122 mit Anm. *Otto* = NStZ 99, 458 mit Anm. *Amelung*.

40 Auch und gerade bei Straftaten mit und aus **„politischem" Hintergrund** laufen Gruppenprozesse ab und sind häufig Entwicklungsdefizite festzustellen. Das gilt auch für die ausländerfeindlichen Straftaten, an denen überwiegend J und Hw.

beteiligt sind. Die Täter haben idR keine festgefügte politische Einstellung oder Weltanschauung. Dies zeigt sich zB daran, daß Wechsel in eine Gruppe mit entgegengesetzter politischer Orientierung vorkommen (*Frehsee* KrimJ 93, 266). Hinter den ausländerfeindlichen Delikten können Zukunftsangst und das Gefühl stehen, zu kurz zu kommen und nicht hinreichend beachtet zu werden, wobei „die Ausländer" als Sündenböcke fungieren (*Ostendorf* Neue Kriminalpolitik 93, 26). Eine Rolle spielen können auch – wie bei anderen Gewaltdelikten j. Gruppierungen – die Suche nach einer Gemeinschaft Gleichgesinnter und Erlebnishunger (zum „fun"-Aspekt der Gewalt *Koch* in DVJJ-BW, Gegen-Gewalt, 1994 S. 16, 21). Es kann auch um Provokation der etablierten Ordnung durch Tabuverletzungen gehen (*Baumgarten/Breymann* DVJJ-J 94, 69; *Kersten* DVJJ-J 93, 23). Die Gewalttaten werden häufig spontan unter Alkoholeinfluß begangen (*Best* DVJJ-J 94, 56 f). Nach *Kubink* Fremdenfeindliche Straftaten, 1997 S. 249 sind die Tatumstände häufig für herkömmliche JKriminalität typisch. Zu Delikten J mit „politischem" Hintergrund s. auch *Bela* BewH 88, 328; *Kube* BewH 93, 287; die Beiträge von *Erb ua* in Lamnek, Hrsg., Jugend u. Gewalt, 1995 S. 39 ff; *Mentzel* Rechtsextremistische Gewalttaten von J und Hw. in den neuen Bundesländern, 1998; Dünkel/Geng, Hrsg., Rechtsextremismus u. Fremdenfeindlichkeit, 1999; *Schneider* Kriminalistik 01, 21 u. die Beiträge in DVJJ-J 01, 4 ff. Als Reaktionen auf diese Delikte sind einerseits eine konsequente und schnelle Strafverfolgung und andererseits Integrationshilfen für die jungen Täter geboten (*Ostendorf* aaO; *Viehmann* ZRP 93, 81). Durch die Strafverfolgung sind Unantastbarkeit und Wert der angegriffenen Rechtsgüter und die Verbindlichkeit der sie schützenden Normen zu verdeutlichen. Hierbei dürfen von einem rechtsstaatlichen und fairen Strafverfahren keine Abstriche gemacht werden (*Hamm* NJW 94, 3180). Die Strafzumessungspraxis der JGerichte ist nach *Neubacher* Fremdenfeindliche Brandanschläge, 1998 u. MKrim 99, 1 maßvoll und dem ErzGedanken verpflichtet. Bei den Integrationshilfen geht es darum, Gewaltbereitschaft abzubauen und Handlungsmöglichkeiten für eine gewaltfreie sinnerfüllte Lebensgestaltung aufzuzeigen (zur sozialpädagogischen Arbeit mit jungen Tätern von Gewaltdelikten s. die Beiträge von *Seitz, Walpuski, Hosmann* u. *Peterich* in DVJJ-BW aaO, S. 23 ff; *Geretshauser/Lenfert/Weidner* DVJJ-J 93, 33). Unter präventiven Gesichtspunkten eröffnen Straßensozialarbeit, die Bereitstellung von Räumen durch niedrigschwellige offene JArbeit und Gemeinwesenarbeit im Sinne eines abgestimmten Vorgehens der vor Ort mit gewaltbereiten J befaßten Personen und Einrichtungen Chancen für Deeskalation von Gewalt (*Koch* aaO, S. 17 ff; zu Möglichkeiten kommunaler Gewaltprävention *Best* aaO, 57; *Trenz* in DVJJ-BW aaO, S. 73 ff; zum „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt J" in den neuen Bundesländern vgl. die Übersicht in Konzertierte Aktion Bundes Innovation Nr. 17, 1994; kritisch *Kahane* DVJJ-J 97, 122; s. auch die Projektbeispiele bei *Klose/Rademacher/Hafeneger/Jansen* Gewalt u. Fremdenfeindlichkeit – pädagogische Auswege, 2000, u. zur Gedenkstättenpädagogik *Nickolai* DVJJ-J 00, 147).

In der JGerichtsverhandlung wird es darauf ankommen, die Täter mit **gelassener Entschiedenheit** zu behandeln (vgl. Rn 53). Gemeinsame Verhandlung mit erw. **40 a**

Mittätern (dazu auch § 103, 8 u. 8 a) kann ebenso schädlich sein wie öffentliche Verhandlung und Sensationsberichterstattung durch die Medien (vgl. § 48, 3); politische Parolen können bei jungen Menschen ein die Erw. provozierendes Gehabe sein, für das durch die Berichterstattung der Medien ein Gewicht erreicht wird, das die J sonst für sich nicht realisieren könnten (vgl. *Seidel* Zbl. 87, 207). Zu Gruppenzwang und falsch verstandener Solidarität BGH StV 86, 305 u. BGH B NStZ 88, 491 bei § 17, 12. Zum Wohlwollensgebot nach BVerfG gegenüber Gewissenstätern im Bereich der Strafzumessung u. Strafaussetzung zur Bew. OLG Stuttgart MDR 88, 1080; OLG Bremen StV 89, 395 (Dienstflucht, hw. Totalverweigerer) u. OLG Zweibrücken StV 89, 379 (Zeuge Jehovas), zur Strafaussetzung zur Bew. bei politischen Überzeugungstätern § 21, 6 b. Vgl. auch § 105, 6 d. Zum Umgang mit gewalttätigen rechtsorientierten J im Strafvollzug s. *Nickolai/Walter* ZfStrVo 94, 69.

41 Gruppierungen von J und Hw. werden auch bei Gewalttaten anläßlich von Sportveranstaltungen, insbes. bei **Fußballspielen,** auffällig (vgl. *Brunner* Zbl. 84, 224). Neben Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Zuschauern, vor allem „Fans" der „gegnerischen" Mannschaft, und Sachbeschädigungen in Stadien kommt es ua zu Beschädigungen öffentlicher Verkehrsmittel auf der An- und Abreise. Für die Ausschreitungen werden unterschiedliche Gründe angenommen, ua das Abreagieren von Arbeitsfrust und das Bedürfnis sich auszutoben (*Schwind* Kriminologie 11. Aufl. 2001 S. 248) und die Kompensation einer Lebensperspektive ohne große Erwartungen durch Gewalttätigkeiten (Schwind/Baumann, Hrsg., Ursachen, Prävention u. Kontrolle von Gewalt. Analysen u. Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung u. Bekämpfung von Gewalt. Gewaltkommission, Band I, 1990 S. 257). Nach *Pilz* (DVJJ-J 92, 89) handelt es sich bei Ausschreitungen J oft um einen „Hilferuf an die Gesellschaft", ernstgenommen zu werden und Sinn- und Zukunftsperspektiven eröffnet zu bekommen. Als Faktoren, die sich im Sinne einer Erhöhung der Gewaltbereitschaft auswirken, sind ua in Betracht zu ziehen: das Anschauen von Gewalt unter Spielern, die Identifikation mit Spielern und Mannschaft, die Belastung des Spiels mit Symbolen und Feindbildern, die Fixierung auf den Sieg, die Kommerzialisierung des Sports, die Dramatik des Spiels, der Alkoholkonsum und die Entindividualisierung, die der Zuschauer in der Masse erlebt (*Schwind/Baumann* aaO, S. 257). Detaillierte Vorschläge zur Prävention und Kontrolle von Gewalt anläßlich Sportveranstaltungen hat die „Gewaltkommission" der Bundesregierung unterbreitet (*Schwind/Baumann* aaO, S. 277 f; zur Umsetzung *Schwind* DVJJ-J 94, 117).

20. Gewalt

42 Über den **Begriff der Gewaltkriminalität** besteht keine Einigkeit. Teilweise wird er auf aggressive Delikte beschränkt, die sich – wenigstens mittelbar – gegen eine Person richten (*Kürzinger* in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss S. 171), teilweise wird zu Recht auch Gewalt gegen Sachen einbezogen (*Schneider* Kriminologie der Gewalt, 1994 S. 13 f). Nach beiden Definitionen sind J und Hw. bei Gewaltdelikten

überrepräsentiert (*Schneider* aaO, S. 29). Andererseits werden junge Menschen überproportional häufig Opfer von Gewalttaten (BKA, Hrsg., Polizeiliche Kriminalstatistik 2000 S. 58). Zu jugendlichen Opfern u. Tätern von Gewaltdelikten s. *Mansel* Angst vor Gewalt, 2001. Gewaltdelikte werden im Vergleich zu Eigentums- und Vermögensdelikten seltener begangen, können aber im Einzelfall bes. gravierende Folgen haben und werden von der Bevölkerung als bes. bedrohlich empfunden (*Kaiser* S. 367).

Die Erscheinungsformen der Gewaltkriminalität sind vielfältig. Bei J und Hw. **43**
spielen vor allem Körperverletzung und Straßenraub eine Rolle. Zur **Erklärung** für Gewaltdelikte werden heute gegenüber psychoanalytisch oder verhaltensbiologisch begründeten Theorien von einem angeborenen Aggressionstrieb Lerntheorien bevorzugt, die aggressives Verhalten auf Lernprozesse ua in der Familie zurückführen (zu den Entstehungsbedingungen von Gewalt s. *Biedermann/Plaum* Aggressive Jugendliche, 1999 S. 9 ff; *Schubarth* Gewaltprävention in Schule u. JHilfe, 2000 S. 13 ff; zur Biographie von Gewalttätern u. dem Erleben von Gewalt in der Herkunftsfamilie s. *Böttger* Gewalt u. Biographie, 1998; *ders.* DVJJ-J 98, 224; *Bannenberg/Rössner* DVJJ-J 00, 121). Als Teilstück einer multikausalen Aggressionstheorie auf lerntheoretischer Basis wird auch die Frustations-Aggressions-Hypothese angesehen, die einen Zusammenhang zwischen Enttäuschungserlebnissen und gewalttätigem Verhalten annimmt (*Kaiser* S. 374). Zur Bedeutung von Gleichaltrigengruppen *Wetzels/Enzmann* DVJJ-J 99, 116; zur Wirkung der Massenmedien vgl. Rn 36. Eine Theorie, die alle Gewaltphänomene befriedigend erklärt, ist nicht ersichtlich. Bei Erklärungsversuchen wird daher nach den verschiedenen Erscheinungsformen der Gewaltdelinquenz zu differenzieren sein (*Kaiser* S. 375). Die registrierte Gewaltkriminalität ist in der Bundesrepublik in den letzten Jahrzehnten gestiegen (*Kürzinger* in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss S. 173; *Schneider* aaO, S. 28). Der Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität beruht ganz überwiegend auf der starken Zunahme bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung sowie bei Raub (*Heinz* FS Miyazawa, 1995 S. 115). Bei J, Hw. und Jungerwachsenen ist ein überproportionaler Anstieg der Gewaltdelikte zu verzeichnen (*Heinz* aaO, S. 116); schwere Gewalttaten j. Menschen sind aber weiterhin ein Ausnahmetatbestand (*H.-J. Albrecht* MKrim 98, 393; *Skepenat* J u. Hw. als Tatverdächtige u. Opfer von Gewalt, 2000 S. 282). Die Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität wird zum Teil darauf zurückgeführt, daß die Anzeigebereitschaft infolge sinkender Toleranz gegenüber Gewalt gestiegen ist (*Kaiser* S. 383; *Schneider* aaO, S. 28). Außerdem wird darauf hingewiesen, daß einschneidende soziale Wandlungsprozesse ua in Familie und Arbeitswelt zu Belastungssituationen geführt haben, die teilweise nicht konflikfrei verarbeitet werden konnten, sondern sich in Frustration und Orientierungslosigkeit niedergeschlagen und damit die Wahrscheinlichkeit von Gewaltdelinquenz erhöht haben (*Kaiser* S. 376 f; *Schneider* aaO).

Erhebliche Aufmerksamkeit haben Berichte in den deutschen Massenmedien über **44**
Gewalt in der Schule gefunden. Nach neueren Untersuchungen, die einer sorg-

fältigen Interpretation bedürfen (vgl. die methodologische Kritik bei *H.-J. Albrecht* MKrim 98, 394 ff) sind Gewalttätigkeiten zwischen Schülern nicht auf breiter Front, sondern in bestimmten Schulen zu verzeichnen, insbes. in großen Schulen mit „schlechtem" Schulklima und in bestimmten Hauptschulen, wobei wahrscheinlich problembelastete Einzugsgebiete eine Rolle spielen (zusammenfassend *Biedermann/Plaum* (Rn 43) S. 59 ff; *Schubarth* (Rn 43) S. 66 ff; *ders.* RdJ 99, 372; *Schwind* Kriminologie, 11. Aufl. 2001 S. 214 ff; ausführlich Funk, Hrsg., Nürnberger Schüler Studie 1994: Gewalt an Schulen, 1995; *Schwind/Roitsch/Ahlborn/Gielen* Gewalt in der Schule, 1995 sowie die Beiträge von *Schwind ua* in Lamnek, Hrsg., Jugend u. Gewalt, 1995 S. 99 ff; vgl. auch *Böttger* DVJJ-J 96, 126). Der „harte Kern" gewaltorientierter Schüler wird auf 6–10% der Schüler veranschlagt; bei ihm werden in erhöhtem Maße Schulleistungsprobleme festgestellt (*Schwind* aaO, S. 218, 219). Nach einer in Bochum durchgeführten Befragung sind verbale Aggressionen in fast allen Schulen weit verbreitet, fürchten sich über 30% der Schüler auf dem Schulweg oder Pausenhof und hat etwa ein Viertel der Schüler schon einmal Waffen in die Schule mitgebracht (*Schwind* aaO, S. 219, 222). Entstehungsbedingungen für Gewalt in der Schule werden ua in ErzProblemen in der Herkunftsfamilie und deren sozialen Belastungen (zB durch Arbeitslosigkeit und beengte Wohnsituation), in großen und unübersichtlichen Schuleinheiten und in fehlendem Gemeinschaftsgefühl in der Schule gesehen (*Schneider* Kriminologie der Gewalt, 1994 S. 117 f; *Schwind* aaO, S. 217 ff; *Schwind/Baumann*, zitiert in Rn 41 S. 255 f). Die Vorschläge der Gewaltkommission zur Prävention von Gewalt in der Schule (*Schwind/Baumann* aaO, S. 270 ff) sind anscheinend bisher nur in geringem Maß umgesetzt worden (*Schwind* DVJJ-J 94, 116). Zur Gewaltprävention s. auch Gropper/Zimmermann (Hrsg.) Raus aus Gewaltkreisläufen, 2000; *Hücker* DVJJ-J 00, 73.

45 **Vandalismus** im Sinn einer als sinn- und zwecklos erscheinenden Zerstörung oder Beschädigung von Sachen ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule festzustellen. Die Taten werden meistens von jungen Tätern in Gruppen begangen (*Schneider* Kriminologie der Gewalt, 1994 S. 144). Als Tatobjekte kommen ua neben Einrichtungsgegenständen und Lehrmaterialien von Schulen Telefonzellen, Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Bänke und Parkanlagen, also vor allem Gemeinschaftseinrichtungen in Betracht. Die Gesamtheit der durch Vandalismus verursachten Schäden wird als sehr hoch veranschlagt (*Kube/Schuster* Vandalismus, 2. Aufl. 1983 S. 7, 15). Besonders gefährdet sind ungepflegte und verwahrloste Gebäude, Objekte mit nicht beseitigten Vorbeschädigungen und weniger überwachte und schlecht einsehbare Einrichtungen (*Kube/Schuster* aaO, S. 23; *Schneider* aaO, S. 145). Vandalismus von J und Hw. wird mit Erhöhung des Selbstwertgefühls und Kompensation von Defiziten in anderen Bereichen durch Gewaltanwendung, Suche nach Abwechslung, Spannung und Vermeidung von Langeweile, Statusgewinn in der Gleichaltrigengruppe und Festigung des Gruppenzusammenhalts in Zusammenhang gebracht (*Kube/Schuster* aaO, S. 26 ff; *Schneider* aaO, S. 144 f; *Schwind/Baumann* aaO, S. 259 f). Zu rechnen ist auch mit Nachahmungstätern.

Das gilt auch für Graffiti-Sprüher, die zum Teil stolz ihr Kennzeichen beifügen, wobei Presseberichte, die nur Kunst, aber nicht den Schaden sehen, als Verstärker wirken können. Zu den Vorschlägen der Gewaltkommission zur Eindämmung von Vandalismus u. deren Verwirklichung vgl. *Schwind/Baumann* aaO, S. 275 ff; *Schwind* DVJJ-J 94, 117).

21. Wohlstand und Arbeitslosigkeit

Der Anstieg der Eigentumskriminalität nach dem Zweiten Weltkrieg trotz lang- **46**
dauernden wirtschaftlichen Aufschwungs hat zum Begriff der **Wohlstandskriminalität** geführt (*Schneider* Kriminologie, 1987 S. 253). Junge Täter sind an der gestiegenen Eigentumskriminalität in einem hohen Maß beteiligt. Als Gründe für die Wohlstandskriminalität werden genannt: Zunahme der Tatgelegenheiten infolge massenweise vorhandener und verhältnismäßig leicht zugänglicher Güter, geringere Wertschätzung des Eigentums angesichts der Vielzahl und Ersetzbarkeit der Güter, Steigerung der Ansprüche, die mit legalen Mitteln nicht erfüllt werden können, eine materialistische Einstellung der Gesellschaft, die den zwischenmenschlichen Zusammenhalt schwächt und die Verstädterung, die zu einem Absinken der informellen Sozialkontrolle führt (*Kaiser* S. 226 ff; *Schneider* aaO, S. 254 f). Gerade auf junge Menschen dürften raffinierte Werbemethoden einen nicht unerheblichen Einfluß ausüben und dürfte es wegen der geringer als bei Erw. ausgeprägten Selbstkontrolle schneller zur Wegnahme von Gütern kommen, auf die insbes. in Warenhäusern unmittelbar zugegriffen werden kann. Hinzu kommt, daß Diebstahlshandlungen für junge Täter auch mit Abenteuerlust, Selbstbestätigung und Status in der Gleichaltrigengruppe verbunden sind. Außerdem kann die Beobachtung, daß vielfach Straftaten im Wirtschafts- und Geschäftsleben von Erw. als „Kavaliersdelikte" (*Helfer* MKrim. 67, 175) heruntergespielt werden, Jugendlichen die Relativierung ihrer Taten durch Neutralisierungstechniken (*Egg/Sponsel* MKrim. 78, 38) erleichtern. Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß es in einer materialistisch orientierten Gesellschaft an Möglichkeiten für die J zur Selbsterfahrung, Bewährung und Übernahme von Verantwortung fehlt (*Hellmer* MKrim. 63, 109; *Schaffstein* MKrim. 65, 66; *Schaffstein/Beulke* S. 18). Der bes. Aufmerksamkeit bedürfen die J, die sozial-ökonomisch randständige Positionen einnehmen und bei denen sich die Frage nach der **Notkriminalität** in der Wohlstandsgesellschaft stellt. *Pfeiffer/Ohlemacher* (in Lamnek, Hrsg., Jugend u. Gewalt 1995 S. 259) nehmen einen Zusammenhang zwischen Zahl der Sozialhilfeempfänger und Kriminalität an (kritisch zu einem Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität jedoch *Kaiser* S. 225).

Die Beziehung zwischen **JArbeitslosigkeit** und JKriminalität muß differenziert **47**
beurteilt werden. Während *Exner* (Kriminologie, 3. Aufl. 1949 S. 88 f) bezogen auf die Zeit von 1926 bis 1938 von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Diebstahlskriminalität gesprochen hat, läßt sich ein genereller Zusammenhang zwischen Arbeitslosenquote und Kriminalitätsrate für die

neuere Zeit nicht mehr sichern (*Kaiser* S. 225 f). Dies kann an den sozialen Sicherungssystemen liegen, die Notkriminalität auch in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit weniger wahrscheinlich machen. Außerdem könnten solche Situationen kriminalitätsreduzierend wirken, weil in wirtschaftlichen Rezessionen eine Straftat den Arbeitsplatz eher gefährdet und vorbestrafte Arbeitslose schwerer einen neuen Arbeitsplatz finden dürften (*Steinhilper/Wilhelm-Reiss* in Schwind/Berckhauer/Steinhilper, Hrsg., Präventive Kriminalpolitik, 1980 S. 349). Andererseits sind insbes. unter den j. und hw. polizeilich registrierten Tatverdächtigen und Verurteilten Arbeitslose überrepräsentiert (*Spieß* in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss S. 35 f). Arbeitslosigkeit trifft häufig mit anderen Integrationsmängeln zusammen, so daß schwierig zu beurteilen ist, ob Arbeitslosigkeit zu Kriminalität führt oder Kriminalität zu Arbeitslosigkeit oder ob beide durch Sozialisationsmängel verursacht werden (*Kaiser* S. 226). Auf einen Wechselwirkungszusammenhang weist *H.-J. Albrecht* (BewH 88, 133 u. KrimJ 84, 218) hin: Arbeitslosigkeit sei zwar nicht direkt ursächlich an der Kriminalitätsentstehung beteiligt, verstärke aber vorhandene Defizite im sozialen Bereich und erhöhe damit das schon vor der Arbeitslosigkeit vorhandene Risiko einer Straftat. Umgekehrt trage kriminelle Auffälligkeit zu einer Verstärkung der sonstigen sozialen Defizite und Probleme, darunter auch der Arbeitslosigkeit bei. Arbeitslosigkeit verhindere aber idR den Ausreifungsprozeß nicht. Die Bedeutung von Arbeitslosigkeit dürfte daher nicht in einer unmittelbaren Verursachung von Straffälligkeit, sondern in der **Verstärkung von Integrationsdefiziten** zu sehen sein, die mit einem erhöhten Delinquenzrisiko verbunden sind (*Spieß* aaO, S. 37). Als kriminalitätsgefährdend wird insbes. früh einsetzende und längerfristige Arbeitslosigkeit angesehen, vor allem bei arbeitslosen Schulabgängern (*Spieß* aaO, S. 36). Die Blockade der Integration in die durch das Berufsleben geprägte Erwachsenenwelt, ein Gefühl, von der Gesellschaft nicht gebraucht zu werden, mit zunehmender Perspektivlosigkeit sinkende Leistungsmotivation oder auch Langeweile können die Wahrscheinlichkeit von Delinquenz erhöhen.

47 a Berufsschulen und Arbeitsämter bieten arbeitslosen J Maßnahmen zur **Verbesserung von schulischer und beruflicher Qualifikation,** damit auch zur Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, an. Solche Maßnahmen müssen aber **mit sozialpädagogischen Programmen kombiniert** werden, um auch die J zu erreichen, die mit vermindertem Selbstbewußtsein, sozialer Isolation und Resignation belastet oder auch in die Drogenszene, in Verwahrlosung und Kriminalität abgeglitten sind (*Steinhilper/Wilhelm-Reiss* aaO, S. 357 ff). Diese Möglichkeiten müssen im Rahmen von ambulanten Sanktionen, BewHilfe und Vollzug genutzt werden. Soweit junge Täter in Ausbildung und Beruf integriert sind, sollte dies durch die jstrafrechtlichen Reaktionen möglichst nicht gefährdet werden.

22. Alkohol und Drogen

Alkohol spielt bei Straftaten, insbes. bei Rückfälligkeit, eine erhebliche Rolle **48**
(zusammenfassend *Dölling* in Kiesel, Hrsg., Rausch, 1999 S. 152). Zahlreiche Straftaten J werden unter Alkoholeinfluß begangen (*Dölling* in Rössner, Hrsg., Toleranz – Erziehung – Strafe, 1989 S. 13 mwN), und es wird davon ausgegangen, daß zu den Erscheinungen der „Wohlstandskriminalität" auch der erhebliche Anteil der unter Alkoholeinfluß begangenen JDelikte gerechnet werden muß (*Schaffstein/Beulke* S. 22). Eine Reihenuntersuchung in Hamburg hat für 1968 und 1969 ergeben, daß nahezu jeder zweite j. und hw. Täter unter Alkoholeinfluß stand (*Struck* JDelinquenz u. Alkohol, Diss. Hamburg 1970 S. 109). Alkoholkonsum ist insbes. bedeutsam für Straßenverkehrsdelikte und die Schwere der hierdurch verursachten Unfallfolgen sowie bei allg. Kriminalität für Körperverletzungsdelikte (*Eisenberg* § 5, 43). Mit wachsender Vorstrafenbelastung steigt der Anteil der chronischen Alkoholkonsumenten unter den Tätern (*Kerner* in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss S. 7), der Anteil der Alkoholiker ist jedoch bei verurteilten J und Hw. geringer als bei Erw. Es wird allerdings angenommen, daß bei einem erheblichen Anteil der JTäter gerade bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr das Suchtproblem Alkohol verschleiert bleibt (*Bußmann/Gerhardt* Blutalkohol 84, 199). *Daldrup* ua (Blutalkohol 87, 144) weisen darauf hin, daß von Unfallbeteiligten mit einer BAK zwischen 0,7 und 1,3 Promille 11% und bei den unter 25jährigen jeder fünfte Cannabis konsumiert hatte. Alkohol kann zu illegalen Drogen führen (*Kreuzer* BewH 86, 398) und wird von Abhängigen häufig neben illegalen Drogen konsumiert.

Im Bereich der **Drogen** ist die Arbeit des Richters gekennzeichnet und erschwert **49**
durch die Vielfalt und den ständigen Wechsel der Drogenszene und der ihr innewohnenden und folgenden Kriminalität, nicht weniger aber auch durch die bes. Situation und die psychischen Probleme der Drogentäter. Das Herausfallen aus sozialen Bezügen, Erlahmen jeder regelmäßigen Tätigkeit, steigende finanzielle Belastung, die mit fortschreitendem körperlichen Verfall und zunehmender Leistungsschwäche, aber auch enormen Ansprüchen, Fehlerwartungen und Ungeduld korrespondieren, hängen eng mit krimineller Verstrickung zusammen. Dies alles läßt sich nicht einheitlich für jede Droge und für jeden Täter beantworten. Zur Beschaffungskriminalität s. *Kreuzer/Römer-Klees/Schneider* Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger, 1991. Aggressionsdelikte Drogenabhängiger spielen sich zumeist innerhalb der „Szene" ab, so daß hier ein erhebliches Dunkelfeld zu vermuten ist (*Kreuzer* in *Kreuzer/Wille* Drogen – Kriminologie u. Therapie, 1988 S. 57 ff).

Der Richter muß sich um **Erforschung der Persönlichkeit** des Drogenabhän- **50**
gigen, Ermittlung des Stellenwerts der Tat und Feststellung von Ansatzpunkten für therapeutische Maßnahmen bemühen. Erschwert werden können diese Bemühungen dadurch, daß Angeklagten in depravationsbedingter Gleichgültigkeit ihr Schicksal und erst recht der Ausgang der Hauptverhandlung völlig uninteressant ist; auch deshalb, weil manche ihre Situation positiv interpretieren, ja

ideologisieren, weil andere sich in vage formulierter Protesthaltung sperren und manche gar nicht wissen, welcher Droge, welcher Zusammensetzung und Dosierung sie ihre Gesundheit anvertrauen. Allg. Redewendungen und Augenblicksbeteuerungen wird kein Erfahrener echter Motivation gleichsetzen wollen. Entscheidend sind deshalb Verhandlungsstil, Fragetechnik und Fachkenntnisse der Entscheidenden (*Brunner* ZBl. 71, 243; 80, 415 jeweils mwN). Vgl. hierzu auch Rn 53.

50 a Es werden deshalb interessieren (nach *Kleiner* MKrim. 71, 51 u. Zbl. 79, 51): die inneren und äußeren Faktoren, die zum Drogenmißbrauch geführt haben; Art und Umfang des Drogenmißbrauchs (dazu *Schneider* Suchtgefahren 84, 229) und die daraus folgende Entwicklung nebst Grad der Identifikation mit der Subkultur und Motivation zur Überwindung der Abhängigkeit; die psychosoziale Depravation (dazu *Stutte* MKrim. 72, 137) und die kriminelle Verflechtung (siehe auch *Brunner* aaO). Erschwert werden können Feststellungen im Einzelfall zusätzlich dadurch, daß Drogenabhängige nur das einräumen, was nach dem Ergebnis der Ermittlungen einfach nicht mehr abgeleugnet werden kann, und ihre Aussagen taktisch so einzurichten versuchen, daß sie zwar in den schützenden Bereich der verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB, nicht aber zur Unterbringung nach § 64 StGB führen (§ 3, 11). Deshalb sind eingehende Ermittlungen bereits beim ersten Zugriff geboten, um spätere Behauptungen überprüfen zu können (dazu *Brunner* aaO).

50 b Unter **therapeutischen Gesichtspunkten** wünschenswert sind Einsicht in die Krankheit und in die Bedeutung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die Heilung (*Stosberg* Monatskurse f. ärztliche Fortbildung 1978 H. 4, 5). In der Praxis aber wird der Richter sich zumeist mit der risikobeladenen Erkenntnis begnügen müssen, daß die Therapie vielleicht tatsächlich freiwillig, aber jedenfalls nur unter dem Druck einer drohenden Strafe begonnen werden kann, und es notfalls dem Therapeuten überlassen müssen, während der Therapie, wenn auch mit Hilfe gerichtlicher Reaktionen, den inneren Leidensdruck zu wecken und zu erhalten, um zu einem wirklich freiwillig bejahten Drogenverzicht zu kommen (*Brunner* aaO). Staatsanwalt und Richter müssen die auszuwählenden Therapiestellen kennen (vgl. § 17, 23 ff zum 7. Abschnitt des BtMG). Erforderlich sind Einrichtungen mit einem Personal, das über die erforderlichen ärztlichen, psychologischen und sozialarbeiterischen Kompetenzen verfügt. Auch Selbsthilfegruppen können wichtige Beiträge zur Überwindung von Drogenabhängigkeit leisten. Zu Therapieeinrichtungen nach § 35 I 2 BtMG haben die Länder Anerkennungsverfahren entwickelt und entsprechende Listen veröffentlicht (dazu *Körner* § 35 BtMG 84 f).

51 Die Drogenproblematik hat sich in den letzten Jahrzehnten verschärft. *Kreuzer* (BewH 86, 395; NStZ 98, 217) hat Grundpositionen einer **Drogenpolitik** entwickelt, die zu Kurskorrekturen führen, zu Selbstbescheidung in den Zielsetzungen und zu Modifikationen in der Wahl der Mittel anregen sollen, aber nicht einer Resignation das Wort reden. Als Wegbereiter harter Drogen bezeichnet er Rau-

chen, Alkoholmißbrauch, frühzeitigen Medikamentenumgang und Schnüffeln, die in aller Regel der ersten Haschischerfahrung vorausgingen (BewH 86, 398). Bei Besitz und Erwerb von Cannabis in kleineren Mengen, die auf Eigengebrauch schließen ließen, regt er Abstufung der Ahndung (Ordnungswidrigkeit) an, aber nicht Freigabe. Diese berge schwer abschätzbare Risiken in sich, beispielsweise für den Straßenverkehr und bei Kombination mit Medikamenten und Alkohol. Auch würden Marktmechanismen freigesetzt, vor allem Werbung, so daß eine Konsumausweitung nicht auszuschließen wäre. Eine Legalisierung stoße daher auf grds. Bedenken (NStZ 98, 221). *Kreuzer* spricht sich bei Kleinkonsumenten, Erst- und Bagatelltätern sowie bei selbst drogenabhängigen Tätern für eine extensive Ausnutzung von Diversionsmöglichkeiten und sozialpädagogisch-therapeutischen Chancen aus; strafjustizieller und therapeutischer Ansatz dürften sich nicht gegenseitig behindern (BewH 86, 401, 402). Erforderlich sei weiterhin eine „Politik der kleinen Schritte" zur Minderung der mit dem Drogenmißbrauch verbundenen Schäden (NStZ 98, 219). Schließlich bedürfe es verstärkter Prävention im gesamten Suchtmittelbereich (*Kreuzer* DVJJ-Rundbrief März 1990 S. 6 f).

51 a Es erscheint sachgerecht, Bemühungen um Eindämmung des Drogenmißbrauchs entsprechend dem Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan von 1990 auf die Säulen Prävention, Therapie und Strafrecht zu stützen (näher *Dölling* Eindämmung des Drogenmißbrauchs zwischen Repression u. Prävention, 1995). Grundlegende Bedeutung kommt der **Vorbeugung** als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe zu. Eltern, Erzieher, Lehrer, Ausbilder, JArbeit, Vereine und möglichst alle gesellschaftlichen Gruppen sollten sich in Kooperation um die Förderung der Lebenskompetenz junger Menschen und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Drogenmißbrauch bemühen. Mit steigender Fähigkeit zur Problembewältigung sinkt die Wahrscheinlichkeit des Ausweichens in Drogenmißbrauch (zum Stand der Präventionsforschung siehe *Künzel-Böhmer/Bühringer/Janik-Konecny* Expertise zur Primärprävention des Substanzmißbrauchs, 1993). **Therapie** von Drogenabhängigkeit ist schwierig, aber nicht aussichtslos. Die Chancen können durch Schaffung eines Verbundsystems von niedrigschwelligen Hilfs- und Beratungsangeboten, ambulanten, teilstationären und stationären Therapieeinrichtungen sowie Nachsorgeeinrichtungen verbessert werden (vgl. *Heckmann* in ders., Hrsg., Drogentherapie in der Praxis, 1991 S. 71 f). Schadensminderung ist notwendig, sollte aber das Ziel der Abstinenz nicht ersetzen. Abgestützt werden sollten diese Bemühungen durch ein **Drogenstrafrecht**, das auf die verschiedenen Erscheinungsformen der Drogenkriminalität in abgestufter Form reagiert (zur Verfassungsmäßigkeit des Drogenstrafrechts BVerfG NJW 94, 1577). Zu strafrechtlichen Rechtsfolgen u. Therapie als Gesamtkonzeption für Drogenabhängige *Brunner* Zbl. 80, 415. Zur Kooperation von Drogenhilfe u. Justiz *Baudis* BewH 00, 436; zu Drogenkonsumräumen § 10 a BtMG u. *Katholnigg* NJW 00, 1217; *Ullmann* Kriminalistik 00, 578.

51 b Spezielle Ausführungen im Zusammenhang mit Drogen finden sich zur Frage der **Schuldfähigkeit** (auch Alkohol) in § 3, 11; zu **Weisungen** § 10, 19 a, 23, 24; zur

Entziehungskur § 10, 18 ff; zu **Therapieeinrichtungen** Rn 50 aE; zur Drogenhilfe durch das **JAmt** § 38, 4 c; zur **Urinkontrolle** § 10, 14 a, 19 a aE, 23; § 21, 16; zu **Methadon** § 10, 19 b; zu **Auflagen** § 15, 17; zu **Ungehorsamsarrest** § 11, 11; zu **JA** § 16, 22 u. 23; zu **schädlichen Neigungen** § 17, 13; zu **Schwere der Schuld** § 17, 22 b, auch Rn 25 u. 28; zu **Strafaussetzung zur Bew.** § 21, 16; zum Verhältnis des § 21 zum BtMG § 17, 26; zum **Widerruf** § 26 a, 16 mit 5 aE; zur **Aussetzung des Strafrestes** § 88, 14; zum Verhältnis § 88 zu § 36 I 3 BtMG § 88, 2 b; zum **Strafvollzug** § 17, 24 u. 25; § 91, 20; zur Einschränkung der Tätigkeit des Rechtspflegers beim BtMG § 17, 23; § 82, 9 aE; zur **U-Haft** § 93, 13; zur **Entziehungsanstalt** § 93 a, 1 ff; zu **HIV**-Infizierten u. **Aids** § 25, 4 a; § 91, 21; zur **Anwendung von JStrafrecht** § 105, 31; zum **Absehen von Strafe** nach § 29 V BtMG u. § 55 I § 55, 10; zur **Zurückstellung der Strafvollstreckung** nach §§ 38, 35, 36 BtMG § 17, 23 ff; zum **Absehen von der Anklage** nach §§ 31 a, 38 II, 37 BtMG § 45, 43 ff; zu **Mitteilungen** an die u. Verhalten der Schule § 70, 5.

23. Prognose

52 Der Kriminalprognose kommt in der JStrafrechtspflege **erhebliche Bedeutung** zu. Um die treffende, weiterführende Maßnahme zu finden, um zB über informelle Erledigung, ambulante Sanktionen, Strafaussetzung zur Bew. oder bedingte Entlassung aus dem JStrafvollzug zu entscheiden, muß der Diagnose die Prognose folgen, welche den Versuch enthält, das künftige Legalverhalten des jungen Täters vorauszusagen. Da sich menschliches Verhalten nicht mit Sicherheit vorausberechnen läßt, sind Kriminalprognosen mit einem erheblichen Fehlerrisiko behaftet. Um so wichtiger ist es, sich um möglichst tragfähige Grundlagen der Prognoseerstellung zu bemühen (zum Stand der kriminologischen Prognoseforschung siehe Dölling, Hrsg., Die Täter-Individualprognose, 1995). Hierzu wurden verschiedene Prognosemethoden entwickelt (Darstellung der Methoden bei *Eisenberg* Kriminologie, 5. Aufl. 2000 S. 168 ff; *Bock* in *Göppinger* S. 193 ff; *Kaiser* S. 410 ff; *Schneider* Kriminologie, 1987 S. 313 ff; *Schöch* in *Kaiser/Schöch* S. 92 ff).

52 a In der Praxis wird ganz überwiegend mit **intuitiven Prognosen** gearbeitet. Richter und Staatsanwälte versuchen dabei, idR ohne spezifische Fachausbildung, insbes. aufgrund der Ermittlungen der JGH und aus dem Gesamteindruck der Hauptverhandlung die Persönlichkeit des J zu erfassen und seine weitere Entwicklung sowie Notwendigkeit und Wirkung von Sanktionen einzuschätzen, wobei sie sich auf ihre Menschenkenntnis und berufliche Erfahrung stützen. Bei den intuitiven Prognosen handelt es sich um „geronnene" Erfahrung. Da die Erfahrungswerte des Praktikers jedoch begrenzt sind und nicht systematisch erhoben, ausgewertet und überprüft werden, können die Prognosen durch empirisch nicht fundierte individuelle Einstellungen und Werthaltungen beeinflußt sein und deshalb zu Fehleinschätzungen führen (*Kaiser* S. 411).

52 b Die **klinische Prognose** erstellen Psychologen und Psychiater mit kriminologischer Erfahrung, indem sie umfassend explorieren, psychodiagnostische und

andere klinische Untersuchungen zugrunde legen und die erhobenen Befunde zum kriminologischen Wissensstand in Beziehung setzen. Die klinische Prognose ermöglicht es in bes. Maße, kriminologischen Sachverstand für die Praxis nutzbar zu machen; sie steht und fällt freilich mit der Qualität des Sachverständigen. Wegen des zeitlichen und finanziellen Aufwandes und der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden kriminologisch erfahrenen Sachverständigen kommt sie nur in Einzelfällen in Betracht.

52 c Die **statistische Prognose** stellt Faktoren, die in einem statistischen Zusammenhang mit Rückfälligkeit stehen, in Prognosetafeln zusammen. Für Personen mit gleicher Faktorenzahl wird der Anteil der Rückfälligen ermittelt. Dieser Prozentsatz gibt die Rückfallwahrscheinlichkeit für alle Täter an, bei denen die entsprechende Zahl von Faktoren festgestellt wird (vgl. *Bock* in *Göppinger* S. 197 ff). Eine Weiterentwicklung stellen die Strukturprognosetafeln dar, die für bestimmte Merkmalskombinationen unterschiedliche Rückfallwahrscheinlichkeiten angeben (*Schöch* in *Kaiser/Schöch* S. 93). Prognosetafeln sind verhältnismäßig leicht handhabbar. Ihre mechanische Anwendung birgt jedoch erhebliche Gefahren. Manche Faktoren, die in Prognosetafeln als Schlechtpunkte verwertet werden, haben sich als nicht bedeutsam erwiesen (*Schaffstein* ZStW 67, 209). Die Tafeln sind anhand bestimmter Tätergruppen konstruiert worden, außerdem können sich die Lebensverhältnisse schnell ändern. Je abhängiger eine Prognose von Umweltfaktoren ist, desto unsicherer wird sie durch deren Variabilität. Für die Vielzahl der Täter mit mittleren Punktzahlen ist die Aussagekraft der Prognosetafeln unsicher (*Kaiser* S. 413). Besonderheiten des Einzelfalles bleiben bei statistischen Prognosen, die nur gruppenbezogene Wahrscheinlichkeiten angeben (*Schöch* aaO), unbeachtet. Die Bedeutung der statistischen Prognose liegt deshalb vor allem darin, daß sie bei Extremgruppen mit bes. hoher bzw. niedriger Punktzahl Hinweise für eine günstige bzw. ungünstige Prognose zu geben vermag.

52 d Sachgerecht ist es, den Weg einer **strukturierten Einzelfallprognose** auf der Grundlage kriminologischen Erfahrungswissens zu gehen. Wesentliche Grundlagen hierfür hat *Göppinger* erarbeitet (Kriminologie, 4. Aufl. 1980 S. 166 ff; Angewandte Kriminologie, 1985; vgl. auch *Bock* in *Dölling*, o. Rn 52, S. 1 ff). Danach sind als für das Legalverhalten des Täters relevante Bereiche zu analysieren: die Herkunftsfamilie, die Persönlichkeit des Täters, der Aufenthalts-, Leistungs- und Freizeitbereich, die Kontakte und Bindungen sowie die eigene Familie, die Problembereiche Alkohol, Nikotin und Drogen, Schwierigkeiten im Vorfeld von Delinquenz, frühere Straftaten und die letzte Straftat, das Verhalten nach der Tat und die Zukunftsüberlegungen des Täters. Auf der Basis dieser Erhebungen kann im Wege der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse eine Beurteilung des Täters im Hinblick auf die Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt (zB kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität oder Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung), das Vorhandensein kriminalitätsbegünstigender oder -hemmender Konstellationen im aktuellen Lebensquerschnitt und die Relevanzbezüge und Wertvorstellungen des Täters erfolgen. Diese Beurteilung ermöglicht

eine Voraussage der künftigen Entwicklung des Täters und seiner Beeinflußbarkeit durch die verschiedenen jstrafrechtlichen Reaktionsformen. Zur Anwendung dieser Methode in der Praxis der JStrafrechtspflege s. *Schallert* DVJJ-J 98, 17 u. *Koch* DVJJ-J 98, 23; für eine Anwendung der Methode in gewichtigen Fällen *Herre* Die Prognoseklauseln der §§ 56 StGB u. 21 JGG, 1997 S. 119.

52 c Hilfreich ist auch der Blick auf die von *Rasch* (Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. 1999 S. 374 ff) herausgearbeiteten prognostisch relevanten Dimensionen: die bekannte Kriminalität in ihrer Beziehung zur Persönlichkeit des Täters und zu situativen Umständen, der Persönlichkeitsquerschnitt des Täters, der Verlauf seit Begehung der Tat und die Perspektiven des Täters. In ähnlicher Weise unterscheidet *Nedopil* (Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. 2000 S. 245) die folgenden (noch in Unterpunkte aufgegliederten) Hauptbereiche, auf die bei einer Prognosestellung einzugehen ist: das Ausgangsdelikt, anamnestische Daten, die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung und den sozialen Empfangsraum. Wird gefragt, woher der Täter kommt, wie er sich im Verlauf seines Lebens mit den auf ihn einwirkenden Einflüssen auseinandergesetzt hat, welche Faktoren bei der Tat wirksam waren, welche Stellung die Tat im Leben des Täters einnimmt und wie er sich mit ihr auseinandersetzt, welche Schwächen und welche Stärken der Täter hat und welche Stützungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven erkennbar sind und werden die Befunde entsprechend dem kriminologischen Erfahrungswissen sorgfältig gewichtet, kann eine Prognose in verantwortbarer Weise erstellt werden. Dies ist idR auch dem kriminologisch geschulten Juristen möglich. Kommen dagegen psychische Störungen des Täters in Betracht oder läßt sich aus sonstigen Gründen keine Klarheit gewinnen, muß ein Sachverständiger zur Erstellung einer klinischen Prognose herangezogen werden. Bei der Prognoseerstellung sind stigmatisierende Formulierungen zu vermeiden, damit nicht eine negative Prognose zu ihrer eigenen Erfüllung beiträgt (vgl. dazu auch Rn 6). Die zu ermittelnden prognostisch relevanten Dimensionen sollten sich aus dem Sachverhalt des Urteils herauslesen lassen (vgl. § 54, 11).

24. Jugendgerichtsverhandlung

53 Die erste Verhandlung kann für den jungen Menschen in ihrer Gestaltung erhebliche Bedeutung gewinnen (s. *Brunner* FS Böhm, 1999 S. 800 ff). Mit oft geradezu abenteuerlichen Vorstellungen über Gericht und Verhandlung wird diese häufig nur schablonenhaft erlebt (*Böhm* S. 69). Die Kürze der Hauptverhandlung und die Dramatik der Situation (*Schüler-Springorum* MKrim. 69, 13) verhindern leicht die Chance, die **Hauptverhandlung als Lernfeld** zu nutzen. Der JRichter sollte beim Angeklagten in Panik und Trotz die Angstgefühle erkennen und dem jungen Menschen helfen, sie zu überwinden, aber auch eine Selbsterhöhung des sich oft erstmals im Mittelpunkt des Interesses Fühlenden (dazu auch Rn 40; § 48, 3) zurechtrücken, was nichts damit zu tun hat, daß der J für JStA und JRichter natürlich Mittelpunkt des Verfahrens ist. Zur Berücksichtigung des Verteidi-

gungsverhaltens im ErwRecht § 18, 8 a aE. Dem J wird man in Wertung seiner Unerfahrenheit, seiner Angst oder auch seines Trotzverhaltens noch mehr nachsehen müssen. Wann eine leichte Hand und wann „Strenge" angebracht sind, sollte erkannt und genützt werden. Was der J in der ersten Verhandlung zugibt, wie er reagiert und sich verhält, ist weithin vom Richter und den anderen Verfahrensbeteiligten (zur Verteidigung § 68, 8 ff) abhängig und kann entscheidend für das spätere Verhalten des J sein. Der junge Mensch soll in der Verhandlung das Bemühen des JRichters und der anderen Verfahrensbeteiligten um ein gerechtes Urteil erleben und sich dabei ernstgenommen und angenommen fühlen. Kritisch zur Rechtswirklichkeit *Ludwig-Mayerhofer* Das Strafrecht u. seine administrative Rationalisierung, 1998 S. 248, nach dem die Hauptverhandlungen überwiegend einem Routineprogramm folgen und Kommunikation zumeist nur in fiktiver Form zulassen. *Schüler-Springorum* (FS Dünnebier, 1982 S. 652) hält Beziehungen zwischen einem verbesserten Kontakt des verhandelnden JRichters zum Angeklagten und dessen späterer Bew. für möglich, wenn das stärker auf Verstehen und Verständigung abzielende Prozeßverhalten des JRichters nicht der Gefahr erliegt, dem J eine dem folgenden Urteil widersprechende Atmosphäre vorzuspiegeln. Wie *Böhm* (S. 68) und *Ostendorf* (Grdl. zu §§ 48–51 Rn 4) ausgeführt haben, sollte der JRichter den J weder duzen noch den hoheitlichen Verhandlungsführer „spielen". Er muß den ehrlichen Mittelweg finden und darf, auch in Anbetracht des am Ende stehenden Urteils, nicht mißbrauchbare Güte vorspiegeln. Es geht um die schwierige Balance zwischen Nähe und Distanz, um gelassene Entschiedenheit (Rn 40). Ein eindringliches „Verhandlungsgespräch" kann bei jungen Menschen, die aus Neugier an Drogen geraten sind oder über die Droge Pseudokonfliktlösungen versuchen, ernstlich helfen (*Brunner* Zbl. 71, 243; JR 73, 89 u. Zbl. 80, 415). Zu **jungen Ausländern,** zu Dolmetschern und Rechtsmittelbelehrung Rn 21; zu j Straftätern mit oder aus politischem Hintergrund Rn 40. Dem Urteil folgende Belehrungen über die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug werden leicht mißverstanden und können zu erz. Schwierigkeiten in der Vollzugsanstalt führen. Allg. zu Rechtsgespräch und Verständigung im Strafprozeß *Schäfer* DRiZ 89, 294.

Mit dem Versuch, die Hauptverhandlung durch **„Gespräche am Runden Tisch"** möglichst unter Verzicht auf die Robe zu entformalisieren (vgl. *Schreiber/Schöch/Bönitz* Die JGerichtsverhandlung am „Runden Tisch", 1981; *Schüler-Springorum* FS Dünnebier, 1982 S. 649, 652) sollen die Verständigungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung verbessert werden; es soll dem J erleichtert werden, seine Sichtweise in die Verhandlung einzubringen; hierdurch sollen die Chancen für eine Akzeptanz der Entscheidung durch den J und damit für eine erz. Einwirkung verbessert werden (für eine Verhandlung am runden Tisch nach einem Schuldinterlokut *Ostendorf* Grdl. zu §§ 48–51, 7; ablehnend *Tröndle* DRiZ 70, 218). Diese Bemühungen müssen allerdings von der Gefahr einer Irreführung freigehalten werden, die besteht, wenn am Ende eines nahezu unverbindlich wirkenden freundlichen Gesprächs der eine „Partner" eine Strafe ausspricht (vgl. auch *Schaff-* **54**

stein in Rechtswissenschaft u. Rechtsentwicklung, 1980 S. 257 f). Bei geringer Alltagskriminalität wird vielfach ein Vorgehen nach §§ 45, 47 ausreichen. Im vereinfachten JVerfahren kann formfrei, soweit dies den Rechtsschutz des J nicht beeinträchtigt, im Richterzimmer und ohne Robe verhandelt werden. Schließlich kann der kundige JRichter auch eine „förmliche" Hauptverhandlung im Rahmen der StPO verständlich und kommunikationsfreundlich gestalten.

25. Kriminalprävention

55 In den letzten Jahren hat die Kriminalprävention zu Recht starke Beachtung gefunden (vgl. näher *Schwind* Kriminologie, 11. Aufl. 2001 S. 335 ff). Die strafrechtliche Reaktion auf Kriminalität ist unverzichtbar, aber in ihren Wirkungen begrenzt. Es bedarf daher umfassender Anstrengungen zur **Vorbeugung** von Kriminalität. Dies gilt insbes. auch für die JKriminalität (näher *Kerner* in JStrafrecht an der Wende S. 99 ff). Förderung der Erz. in der Familie, Schaffung gedeihlicher Sozialisationsbedingungen, Eröffnung von Perspektiven in Schule und Beruf, Angebote sinnvoller Freizeitgestaltung, Förderung von sozialer Handlungskompetenz und Verantwortungsbereitschaft sowie Abbau von delinquenzfördernden Faktoren und Tatgelegenheiten gehören zu den Aufgaben der Kriminalprävention (Beispiele von Präventionsprojekten in Bendit/Erler/Nieberg/Schäfer, Hrsg., Kinder- u. JKriminalität, 2000; s. auch *Füllgrabe* Kriminalistik 00, 181 zu Ergebnissen des in den USA über Präventionsmaßnahmen erstellten Sherman-Report). Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nicht nur Sache des Staates, erforderlich ist vielmehr die Mitarbeit möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger und gesellschaftlicher Gruppen. Bes. wichtig ist die Kriminalprävention „vor Ort" in den Gemeinden. Im Rahmen der **Kommunalen Kriminalprävention** sollte in gemeinsamen Gremien ermittelt werden, welche Kriminalitätsprobleme bestehen, und sollten Lösungen entwickelt und verwirklicht werden (s. dazu die bayer. Bekanntmachung über die Verbesserung der Zusamenarbeit bei der Verhütung der JKriminalität, BayJMBl. 99, 54; DVJJ-BW, Hrsg., Kriminalprävention auf kommunaler Ebene, 1997; Feltes, Hrsg., Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg, 1995; *Görgens* BewH 00, 169; *Heinz* DVJJ-J 97, 61, 155; Kury, Hrsg., Konzepte Kommunaler Kriminalprävention, 1997; Trenczek/H. Pfeiffer, Hrsg., Kommunale Kriminalprävention, 1996). Auch die **JGH** sollte an Maßnahmen zur Prävention von JKriminalität mitwirken (*Weyel* DVJJ-J 96, 249; Beispiele bei *Jetter-Schröder* in DVJJ-BW, Entwicklungen u. Perspektiven der JStrafrechtspflege, 2000 S. 27 ff; zur Kriminalprävention in der Kinder- u. JHilfe s. auch *Gabriel/Holthusen/Schäfer* RdJ 99, 346; *Lüders* Zbl. 00, 1) und auch die Mitarbeit der Staatsanwaltschaften in Präventionsgremien kann sinnvoll sein (*Schaefer* NJW 96, 1324).

II. Grundgedanken und Erziehungsauftrag des JGG

Übersicht

	Rn
1. Altersgrenzen des JGG	1
2. Eigenständigkeit des Jugendrechts	3
3. Erziehung im JGG	4
Diskussion	4a
Definition des Erziehungsbegriffes?	6
„Weniger" tun oder fördern?	7
Schlagwort „Erziehung durch Strafe"	9
Essentiale des Erziehungsgedankens	10
4. Erziehung der Heranwachsenden	11
5. Die Tat	12
6. Die Schuld	14
7. Subsidiaritätsprinzip	18
8. Reaktionsbeweglichkeit bei Maßnahmen	22
9. Täterpersönlichkeit	23
10. Reaktionsbeweglichkeit des Verfahrens	24
11. Weitere Besonderheiten	27
12. Jugendhilferecht	32
13. Diskussion um Strafmündigkeit	34
14. Die Heranwachsenden	37
15. Internationale Regelwerke	42
16. Erstes JGGÄndG und Weiterentwicklung	43
KJHG	45
Einigungsvertrag	46
Österreichisches JGG von 1988	47

1. Altersgrenzen des JGG

„Die Jugendlichen" und **„die Heranwachsenden"** sind keine einheitlichen **1** Gruppen, die für alle Zeiten gleich bleiben. Es gibt keine festen, klar erkennbaren Entwicklungsetappen, sondern nur eine alles andere als gleichmäßig fortlaufende Entwicklung jedes einzelnen Menschen. Heute vollzieht sich im allg. vor allem die körperliche, aber auch die intellektuelle Entwicklung schneller als früher (Akzeleration), während die sittlich-charakterliche Entwicklung häufig zurückbleibt (Dissoziation der Reife). Gleichzeitig ist aber auch die Streuungsbreite bei der Entwicklung wesentlich größer als früher, auch bei der körperlichen Entwicklung. Den Entwicklungsabschnitt JAlter bestimmen also nicht feste Altersgrenzen (s. auch § 105, 3; BGH 36, 37 = BGH JR 89, 519 m. zust. Anm. *Brunner; Specht* in *Venzlaff* Psychiatrische Begutachtung, 2. Aufl 1994 S. 379).

Deshalb hat das JGG zwar, wie die praktischen Bedürfnisse unabweisbar fordern, **2** feste Altersgrenzen zwischen strafunmündigen Kindern, J, Hw. und Erwachsenen gezogen (§ 1; zur Diskussion um die Strafmündigkeit Rn 34–36). Doch ist diesen Grenzen dadurch die Starrheit genommen, daß in ihrer Entwicklung zurückgebliebene J strafrechtlich nicht verantwortlich sein können (§ 3) und daß gegen – noch nicht zu weitgehend selbständigen Persönlichkeiten ausgereifte – Hw. die gleichen auf die Entwicklung abgestimmten Maßnahmen verhängt werden kön-

nen, wie sie für J vorgesehen sind (§ 105). Die Vorschriften der §§ 3, 105 rufen den Richter allerdings zur Beantwortung von Fragen auf, die er auch mit Hilfe von Sachverständigen oftmals nicht befriedigend zu lösen vermag, was in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen kann. Umgekehrt bietet das JRecht eine so reiche Auswahl verschiedenster Reaktionsmittel, daß aus ihnen sowohl für den noch etwas zurückgebliebenen J wie für den sich dem Abschluß seiner Reifeentwicklung nähernden Hw. das jeweils Passende gefunden werden kann.

2. Eigenständigkeit des Jugendrechts

3 Die JKriminalität ist nach Täterpersönlichkeit und Tat anders als die allg. Kriminalität, was – ungeachtet der gleichen Straftatbestände – zur Eigenständigkeit des JRechts führt (§ 2; *Nothacker* S. 143). Die Bestrafung von J mit den Strafen des ErwRechts wäre nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern meist auch für deren weitere Entwicklung gefährlich. J, die gefehlt haben, müssen mit den ihrer Persönlichkeit und ihrer Entwicklung angemessenen Maßnahmen wieder in die Gemeinschaft eingegliedert werden. Die Eigenständigkeit des JStrafrechts ist geboten, gekennzeichnet und in ihren Wirkungen insbes. sichtbar durch das Primat der Erz.

3. Erziehung im JGG

Schrifttum: *Bietz* Erz. statt Strafe, ZRP 81, 212; *Bohnert* Strafe u. Erz. im JStrafrecht, JZ 83, 517; *Breymann* Zur inneren Reform des JStrafverfahrens, Zbl. 88, 448; Busch/Müller-Dietz/Wetzstein (Hrsg.) Zwischen Erz. u. Strafe, FS Härringer, 1995; *Dölling* Erz. im JKriminalrecht u. Legalbewährung nach jstrafrechtlichen Sanktionen, RdJ 93, 370; *ders.* Täterbehandlung: Ende oder Wende? Eine Bilanz, in Jehle (Hrsg.) Täterbehandlungen u. neue Sanktionsformen, 2000 S. 21; *Eckert* Zur Technik strafrechtl. Verhaltenssteuerung, Zbl. 82, 135; *Eisenberg,* Zur Verantwortung vor dem ErzGedanken im JStrafrecht, JR 74, 485; *Foerster* Schuld u. Sühne. Grundfragen des Verbrecherproblems u. der JFürsorge, 4. Aufl. 1961; *ders.* Strafe u. Erz. – Sühne u. Besserung, in Schaffstein/Miehe (Hrsg.) Weg u. Aufgabe des JStrafrechts, 1968; *Götte* Die Bedeutung des Strafbedürfnisses u. der Strafprovokation für das erz. Handeln 1965; Häußling/Reindl (Hrsg.) Sozialpädagogik u. Strafrechtspflege, GS Busch, 1995; *Hellmer* Schuld u. Gefährlichkeit im JStrafrecht, 1964; *ders.* Erz. u. Strafe, 1957; *Heinz* Neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG, MKrim. 87, 129; *Heinz/Hügel* Erz. Maßnahmen im deutschen JStrafrecht 1986; Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) Verantwortung j. Menschen im Recht, 2000; *Kaiser* Strafen statt Erziehen? ZRP 97, 451; *ders.* Internationale Tendenzen der JKriminalität u. des JKriminalrechts, in JStrafrecht an der Wende S. 1; *Kupfer* Erz. als Strafform, KrimJ 74, 249; *Loofs* Erz. u. Strafe, JWohl 66, 146; *M.-K. Meyer* JStrafe wegen „Schwere der Schuld", Zbl. 84, 446; *Mörke* JStrafe – ein ErzMittel, SchlHA 65, 153; *Nothacker* ErzVorrang u. Gesetzesauslegung im JGG, 1985; *ders.* Das sozialisationstheoretische Konzept des JKriminalrechts 1986; *Ostendorf* Maßloses ErzStrafrecht oder gebändigtes Präventionsrecht, in Walter (Hrsg.) Beiträge zur Erz. im JKriminalrecht, 1989 S. 91 ff; *ders.* Das deutsche JStrafrecht – zwischen Erz. u. Repression, StV 98, 297; *Pieplow* Erz als Chiffre, in *Walter* 1989 S. 5 ff; *Philipp* Zur Weiterentwicklung des ErzGedankens Zbl. 83, 596; *v. Schlotheim* Zur ErzAufgabe des JStrafrechts, RdJ 68, 321; *Schlüchter* De nihilo nihil oder Der ErzGedanke im JStrafrecht, GA 88, 110; *dies.* Der ErzGedanke als Leitbild der Verteidigung im JStrafverfahren, in BMJ (Hrsg.) Verteidigung in JStrafsachen. Kölner Symposium, 1987 S. 29 ff; *dies.* Plädoyer für den ErzGedanken, 1994;

Schüler-Springorum Zur aktuellen Diskussion über Strafe u. Erz. in der deutschen JGerichtsbarkeit, FS Dünnebier, 1982 S. 649; *Streng* Der ErzGedanke im JStrafrecht, ZStW 94, 60; *Thomae* Bewußtsein, Persönlichkeit u. Schuld, MKrim. 61, 114; *Viehmann* Anmerkungen zum ErzGedanken im JStrafrecht aus rechtsschaffender Sicht, in *Walter* 1989 S. 111 ff; *Walter* Einführung, Über die Bedeutung des ErzGedankens, in ders., Hrsg., Beiträge zur Erz. im JKriminalrecht, 1989 S. 1 u. S. 59 ff; *Wolf* Strafe u. Erz. nach dem JGG, 1984.

Das Gesetz fordert vom JRichter Entscheidungen, die tief in die weitere Entwicklung des J eingreifen können, im positiven Sinne auch sollen (vgl. § 5, 11). Deshalb betont der BGH in ständiger Rechtsprechung das „Primat der Erz.", die er als die „Basis aller Regelungen des JStrafrechts" erkennt (zB BGH 36, 42 = JR 89, 519 mit zust. Anm. *Brunner*; dazu § 31, 24 u. 24a; BGH NJW 02, 76 = NStZ 02, 204 mit Anm. *Walter*). Der Grundsatz der **Erz.** ist so **vorrangig** (BGH StV 82, 173 = JR 82, 432 mit zust. Anm. *Brunner*), daß bereits der Versuch des Täters, sein Leben in geordnete Bahnen zu lenken, und Ansätze positiver Entwicklung eingehende Darlegungen dahin verlangen, ob und inwieweit eine längere JStrafe oder ein Strafrest von 4 Monaten zur weiteren Förderung und Festigung durch Nacherz. geboten ist; das Tatunrecht ist gegen die Folgen der Straftat für die weitere Entwicklung des J (zB Behinderung einer begonnenen Ausbildung oder deren Beendigung) abzuwägen (BGH NStZ 87, 232; StV 88, 30; BGH *B* NStZ 89, 522 in § 18, 7b; auch BGH StV 89, 478 in § 18, 8a). Werden erz. Gründe überhaupt nicht geprüft, hat das Urteil keinen Bestand (BGH *B* NStZ 86, 446 u. BGH NStZ 87, 442). Diesem Leitziel der jrechtlichen Maßnahmen steht nicht entgegen, daß der Begriff jrechtlicher Erz. als unscharf (*Nothacker* S. 59, 64, 378; *Pieplow* 1989 S. 16), mit Unsicherheiten verbunden (*Walter* 1989 S. 1) und seine Verwendung als inflationär (*Pfeiffer* Kriminalprävention im JGerichtsverfahren, 1983 S. 91, 112) bezeichnet wird. Der ErzGedanke des JGG läßt sich vielmehr konkretisieren und aus der lebhaften Diskussion über dieses Prinzip das Fazit ziehen, daß am ErzGedanken festgehalten werden sollte (*Kaiser* ZRP 97, 457 f; *ders.* in JStrafrecht an der Wende S. 32,33; *Dölling* ebd. S. 183). **4**

Man wird in der **Diskussion** *Beulke* (in Rössner, Hrsg., Toleranz – Erz. – Strafe, 1989 S. 80) dahin folgen dürfen, daß die Ernüchterung auf die Behandlungseuphorie der 70er Jahre (vgl. Rn 32, 33) und die seinerzeit überspannten Erwartungen an die erz. Beeinflußbarkeit junger Straftäter eine Gruppe von Juristen und Sozialpädagogen den ErzGedanken im JStrafrecht hat schlechthin ablehnen und an Stelle der Erz. verfahrensrechtliche Garantien und möglichst geringe Sanktionierung für J und Hw. hat fordern lassen. *Beulke* (aaO 1989 FN 72) weist dabei insbes. auf *Albrecht* – 1. Aufl. – S. 66 ff; *Ostendorf* Grdl. z. §§ 1 u. 2 Rn 4; *Ludwig* Zbl. 86, 333, 338; *Feltes* ZStW 88, 158, 173; *Müller/Otto* in Damit Erz. nicht zur Strafe wird, 1986 XV und *Voß* J ohne Rechte, 1986 S. 214 hin. Auch *Nix* (Einl. 12) spricht sich dafür aus, vom ErzGedanken im Strafrecht gänzlich Abschied zu nehmen. **4a**

4 b *Gerken/Schumann* (Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, zit. bei *Pieplow* S. 29) bezeichnen Erz. als die verschleiernde Schimäre, die in Wirklichkeit Strafe etikettiert. Das scheint weiter zu gehen als die Warnung *Walters* (aaO S. 66) mit „Erz." den repressiven Strafcharakter von Sanktionen zu verschleiern und die Meinung *Ostendorfs* (Neue Kriminalpolitik 89, H 2, 46) „Reale oder eingeredete Strafbedürfnisse werden heute mit einer ErzIdeologie kaschiert". *Gerken/Berlitz* (zit. bei *Pieplow* aaO S. 52) schließlich meinen, „wer es mit der Erz. ernst meint, muß bereit sein das gesamte JStrafsystem aufzugeben". Nach *Zach* (DVJJ-J 96, 253) soll der ErzGedanke aus dem JGG gestrichen werden, weil er mit einem „autoritären Zwangsmaßregelungskonzept von Erz." verbunden ist und bleibt. Solcher Eliminierung der Erz. aus dem JStrafrecht (oder vielleicht auch der Aufgabe des letzteren) steht die Ansicht *Schlüchters* (in BMJ, Hrsg., Verteidigung in JStrafsachen 1987 S. 31) gegenüber, dann trete an Stelle des ErzGedankens ein Freiraum, der ErzGedanke werde gegen Wertleere eingetauscht. Zwar ist mit *Pieplow* (aaO S. 16, 46) Erz. im JGG nicht mit Pädagogik gleichzusetzen und mit *Walter* (Über die Bedeutung des ErzGedankens, aaO S. 80, 82) die unkritische Übertragung solchen Gedankengutes auf jkriminalrechtliche Zusammenhänge sogar als ausgesprochen gefährlich anzusehen, weil rechtliche Maßstäbe und Sicherungen vernachlässigt werden. Es ist aber, auch bei „Säkularisierung" des ErzBegriffes, geboten, die Legalbew. über die Förderung der sozialen Handlungskompetenz und die Verinnerlichung von Werten (dazu *Schlüchter* GA 88, 125; Plädoyer für den ErzGedanken, 1994 S. 41 f, 94) anzustreben. Eine „totale Pädagogisierung" des JStrafrechts würde jedoch zu unnötiger Dramatisierung von auch geringer JDelinquenz fern von ErzDefiziten (dazu Einf. II Rn 32), zu unverhältnismäßigem Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des J und zu Überbetreuung bei gelegentlicher Delinquenz führen (vgl. *Dölling* Zbl. 89, 318). Nach *Albrecht* (S. 65 ff), *Ostendorf* (Grdl. zu §§ 1–2 Rn 4 ff) und *Walter* (NJW 89, 1022) hat die kriminologische Forschung zwar manche erz. Überlegungen und Konstruktionen fragwürdig und zweifelhaft werden lassen. Mit der Abkehr von hergebrachten ErzVorstellungen (vgl. *Bottke* in BMJ, Hrsg., Verteidigung in JStrafsachen 1987 S. 46 ff; *Walter* aaO S. 11 ff) wird aber gleichwohl von der überwiegenden Meinung der ErzGedanke selbst zu Recht nicht aufgegeben (vgl. *Viehmann* u. *Walter* in BMJ aaO 1987 S. 198 ff; *Walter* NStZ 87, 481 u. NJW 89, 1023; *Streng* ZStW 94, 91). Dazu auch *Heinz* Rn 6 aE.

5 *Eisenberg* (§ 5, 4) läßt als Ziel jstrafrechtlicher Einflußnahme nur die Verminderung des Rückfalls zu, meint aber (Einl. 5), das am ErzGedanken orientierte JStrafrecht erweise sich „unbeschadet der Intention von Schutz, Förderung und Integration als geeignet, sozialer Ungleichheit und Repression nicht nur zu entsprechen, sondern diese auch noch zu „mehren"; nur ausnahmsweise könnten geeignete, prinzipiell auf Zustimmung oder Freiwilligkeit basierende Angebote eine positive Wirkung haben (Einl. 5 ff).

Ostendorf beklagt ein „veraltetes, autoritäres ErzVerständnis" (NStZ 89, 195), formt den ErzBegriff „im Rahmen einer verfassungskonformen, teleologischen Auslegung als Präventionsanliegen" um, erlaubt den Umweg der Erz. zum Legal-

verhalten (in *Walter* 1989 S. 103) und stuft den gesetzlichen ErzAuftrag des § 91 I auf eine sozialstaatliche Verpflichtung zu Hilfsangeboten herab (§ 92, 11). Ziel strafrechtlicher Einflußnahme dürfe nur Verhinderung des Rückfalls sein (aaO S. 103); es werde verdrängt, daß gerade mit der klassischen Strafzieldefinition Strafübel größten Ausmaßes begründet wurden und werden (S. 104 aaO).

Auch *Schaffstein/Beulke* (S. 1 ff) bezeichnen als Ziel der Erz. die Verhütung des Rückfalls, fügen aber hinzu, Erz. müsse den J positiv beeinflussen und festigen, weil Rückfallgefahr meist in der Persönlichkeit des J wurzele. Nach *Beulke* (GS Karlheinz Meyer, 1990 S. 677 ff) ist Erz. durch strafrechtliche Maßnahmen nicht von vornherein unmöglich (S. 683), der weite Spielraum bei der Sanktionsauswahl mache die jrichterlichen Maßnahmen als ErzMittel geeignet (S. 682). Eine Demontage der ErzIdeologie würde die Fortführung der JStrafrechtsreform gefährden (S. 695). Vgl. auch *Beulke* in Rn 6 aE u. Rn 10 aE. Durch den Vollzug der Sanktionen soll (*Beulke* 1989 S. 71, 76) „ein Leben in sozialer Verantwortung erreicht werden".

Nach *Miehe* (in Mußgnug, Hrsg., Rechtsentwicklung unter dem Bonner GG, 1990 S. 249, 268) muß Erz. im JStrafrecht als Komponente der strafrechtlichen Sozialkontrolle – BVerfGE 74, 102, 122; BVerfG NStZ 88, 34: „staatliches Wächteramt" – gerechtfertigt werden, wofür auch die historische Entwicklung des modernen JStrafrechts spreche (vgl. auch *Miehe Rn* 5 a aE). *Balbier* (DRiZ 89, 404) sieht im ErzGedanken ein spezialpräventives Anliegen. Nach *Böhm* (S. 3) sind erz. Hilfen in den jstrafrechlichen Maßnahmen integriert, um den J organisch an seine Verantwortlichkeit als Erw. heranzuführen.

Pieplow (1989 S. 56) bezeichnet „Erz. statt Strafe" als historischen Kern des JStrafrechts und hält am ErzBegriff jedenfalls wegen seiner Transportfunktion für kriminalpolitische Fortschritte fest (S. 16, 57).

Walter (1989 S. 75) hält einen spezifisch kriminalpolitisch ausgerichteten ErzBegriff für notwendig, der sowohl gegenüber pädagogischer Wissenschaft als auch gegenüber allgemeinen Inhalten des Straf- und Strafprozeßrechts eigenständig und unabhängig ist. Der ErzGedanke verliere aber letztlich jegliche innovative Kraft, wenn Strafe als Form der Erz. angesehen werde (*Walter* in Kaiser/Kury/H.-J. Albrecht, Hrsg., Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988 S. 802).

Nothacker (S. 83) deutet den ErzBegriff als Sozialisationsbegriff mit dem Ziel, Legalbew. in der notwendigen Differenzierung anzustreben, und fordert (Das sozialisationstheoretische Konzept des JKriminalrechts, 1986 S. 116) den aus soziologischer Sicht obsoleten ErzBegriff durch den Sozialisationsbegriff zu ersetzen (S. 110). *Ludwig* (MKrim. 87, 253) wendet dagegen ein, es bleibe dabei offen, inwieweit aus Sozialisationstheorien unmittelbar Argumente für Verzicht auf Repression abgeleitet werden könnten, und meint (Zbl. 86, 338), es lasse sich leichter einsperren, wenn man vorgebe zu erziehen.

Streng (ZStW 94, 83 ff) beschränkt das strafrechtliche ErzAnliegen auf Rückfallprophylaxe, sieht die Bedeutung der Erz. im JStrafrecht hauptsächlich in der Vermeidung von schädlichen Eingriffen sowie der Rücksichtnahme auf Entwick-

lungsvorgänge und anderweitig zu leistende Erz. und betrachtet außerdem spezialpräventive Normbekräftigung als erz. Aufgabe des JStrafrechts.

Bohnert (JZ 83, 517) fordert „Entmischung in ein reines Erz.- und ein reines Strafverfahren" (S. 523) und sieht darin einen Gewinn an Rechtsklarheit innerhalb des Verfahrens und an Überzeugungskraft gegenüber dem J.

Nach *Wolf* (S. 4) ist das Verhältnis Strafe-Erz. das – ungelöste – Problem des JStrafrechts; er meint, als ErzMaßnahmen kämen nur Handlungen und Unterlassungen in Betracht, die objektiv geeignet seien, die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung des „Zöglings" zu fördern oder zu sichern (S. 177), und unterscheidet zwischen „reinen Bestrafungen", „reinen ErzMaßnahmen" und „ErzStrafen" (S. 181 ff). Schließlich: Der Vorrang des ErzGedankens gegenüber dem Schuldprinzip sei nichts anderes als die Subsidiarität der JStrafe wegen Schwere der Schuld gegenüber den übrigen jgerichtlichen Strafen und Maßnahmen (S. 362).

5 a Diese „gebündelte" und keinesfalls vollständige Aufzählung will nur einen Hinweis auf die rege Diskussion geben. Zur „strafrechtlichen Vereinnahmung von Erz.", zu Versuchen „therapeutischer Vereinnahmung", zu vorauseilender Prävention und zur Suche und Entwicklung neuer Formen und Konzepte im JKriminalrecht *Walter* in Kaiser/Kury/H.-J. Albrecht aaO, S. 801 ff. Das Grundgesetz vermeidet nicht nur in Art. 6 jegliche Äußerung zu ErzZielen; *Miehe* (1990 S. 252) versteht das als „beredtes Schweigen" und meldet Bedenken an, wenn das BVerfG die Elternverantwortung auf die Entwicklung des Kindes „zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft" bezieht, „wie sie dem Menschenbild des GG entspricht" (S. 252 mwN).

6 Bei der Erz. iSd JGG geht es um das Bemühen, weitere Delikte des jungen Täters zu verhindern. Hierbei müssen die Reaktionen auf den Entwicklungsstand des Täters abgestimmt werden. **Erz. iSd JGG ist also jugendgemäße Spezialprävention** (*Dölling* RdJ 93, 370; zust. *Burscheidt* S. 32). Legalverhalten vollzieht sich jedoch nicht losgelöst von der Person des Handelnden. Es hat bestimmte innere Voraussetzungen. Die erz. Bemühungen müssen daher darauf gerichtet sein, die J und Hw. bei der Entwicklung der Fähigkeit und des Willens zu unterstützen, ihr Leben ohne Straftaten zu gestalten (*Bock* FS Hanack 1999 S. 637 f). Das setzt die Herausbildung sozialer Handlungskompetenz voraus, verlangt aber auch die Förderung einer verantwortungsbewußten, die Rechtsgüter anderer Personen und der Gemeinschaft achtenden Einstellung. Normverinnerlichung ist nach den Befunden der Kriminologie ein wesentlicher Faktor für konformes Verhalten (*Dölling* aaO, 377 mwN). Unterstützung der jungen Täter bei der Bewältigung ihrer mit der Delinquenz zusammenhängenden Probleme und Normverdeutlichung sind daher die Aufgaben eines erz. gestalteten JKriminalrechts (*Weyel* DVJJ-J 94, 30). Wie im einzelnen auf JDelinquenz zu reagieren ist, hängt von den jeweiligen Problemlagen und dem Erkenntnisstand von Kriminologie und Sozialpädagogik ab. Es ist daher *Nothacker* (S. 59, 60) und *Walter* (1989 S. 71) zuzustimmen, die dartun, daß „Bestrebungen, zu einem zeitlos gültigen ErzBegriff zu gelangen", an der Bedeutung der Erz. für das JKriminalrecht vorbeigehen, sowie der Auffassung von M.-K.

Meyer (Zbl. 84, 446), daß der ErzBegriff allg. eine spezialpräventive Orientierung umschreibt, ohne es allerdings dabei genügen zu lassen. Die neuere kriminologische Forschung zeigt, daß theoretisch fundierte, klar strukturierte Behandlungsprogramme, die auf die Vermittlung von sozialen Fertigkeiten und die Veränderung kriminalitätsfördernder Einstellungen abzielen, Rückfälligkeit in einem zwar begrenzten, aber doch ins Gewicht fallenden Ausmaß vermindern können (zusammenfassend *Dölling*, in Jehle, Hrsg., Täterbehandlung u. neue Sanktionsformen, 2000 S. 35 ff).

Im Wandel der Reaktionen auf JKriminalität seit Ende der 70er Jahre erkennt *Heinz* (MKrim. 87, 129, 135) die Tendenz einer **(Rück)Besinnung auf den Grundgedanken des JStrafrechts, nämlich auf den Vorrang der Erz.** Ohne feinsinnige Festlegungen steht der Begriff der Erz. (*Walter* 1989 S. 89) „für ein JRecht, das bei einer Minimierung staatlicher Eingriffe kompensatorische Formen der Tatbewältigung sucht", und erfüllt die jstrafrechtlich-kriminologische Devise „im Zweifel weniger" (*Heinz* MKrim. 87, 153). Daß die JRichter, welche nach *Ostendorf* (bei *Walter* 1989 S. 107) die „Mitschuld als Strafrechtsanwender (trifft), an einem inhumanen und häufig ineffektiven Kontrollsystem mitzuwirken", dies zu erkennen scheinen, zeigt der „Weg der inneren Reformen" durch eine „Kriminalpolitik von unten" (*Heinz* MKrim. 87, 135 mwN) und hat die in den §§ 45, 47 normierte **Subsidiarität** des Strafverfahrens (dazu Rn 18 ff) zum wohl bedeutsamsten Ausdruck des ErzGedankens werden lassen (*Heinz* in Eser/Kaiser/Weigend, Hrsg., Drittes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht u. Kriminologie, 1988 S. 391). Der Begriff Erz. erinnert ohne jede weitere Deutung JStAe und JRichter an wohlwollende Grundhaltung und Zuwendung (vgl. Einf I 53) und hat zu vermehrten informellen Erledigungen im Wege der Diversion geführt; 1998 standen 69% informellen Sanktionen nur 31% Verurteilungen im Bundesgebiet gegenüber (*Heinz* in JStrafrecht an der Wende S. 64). Dies wird unterstützt durch Zurückdrängung stationärer Maßnahmen, großzügigere Strafaussetzung zur Bew., erweiterte ambulante Betreuung, Erprobung und Annahme neuer ambulanter Maßnahmen (vgl. BMJ, Hrsg., Neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG, 1986; *Dünkel/Geng/Kirstein* Soziale Trainingskurse u. andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, 1998). Es geht, wie in der Hauptverhandlung, um die schwierige Balance zwischen Nähe und Distanz, zwischen Zuwendung und Konsequenz. Erz. so gesehen kann nach *Viehmann* (bei *Walter* 1989 S. 126) „Weg und Brücke aus dem Strafrecht hinaus, Rechtfertigung und Fundament für eine anders geartete Behandlung" sein. *Viehmann* fordert Vertrauen auf Selbstregulierung, auf die Episodenhaftigkeit straffälligen Verhaltens im überwiegenden Bereich der JKriminalität, Toleranz und Gelassenheit gegenüber Ärgernissen dieser Phase und rezeptiert Hilfen und Normverdeutlichung. Auch aus historischer Sicht bezeichnet *Pieplow* (1989 S. 15) Erz. im kriminalpolitischen Kontext als ein „Synonym für Entkriminalisierung, für ein Subsidiär-Machen-Wollen von Bestrafung", zumindest für den Versuch eines Erträglichmachens. Das Vertrauen auf „Selbstregulierung" hat natürlich seine Grenzen. *Beulke* (1989 S. 90)

weist zu Recht darauf hin, daß mehr als völlige Untätigkeit fordern muß, wer ernst genommen werden will. *Heinz* (in Wolff/Marek, Hrsg., Erz. u. Strafe 1990 S. 41, 42) hält es für geboten, den ErzGedanken von überzogenen Erwartungen an die spezialpräventive Wirksamkeit von justiziellen Sanktionen zu entschlacken, sieht ihn jedoch in seiner Begrenzungsfunktion für Normsetzung und Normanwendung als Eckpfeiler des JStrafrechts an. Eine Aufgabe des ErzGedankens zugunsten eines „JHilfe"- oder „Rechtsstaatlichkeitsmodells" lehnt *Heinz* mit überzeugenden Argumenten ab. Auch *Beulke* (GS Karlheinz Meyer, 1990 S. 696) bezeichnet als Gebot der Stunde nicht die Ersetzung des ErzGedankens, sondern dessen stetigen Ausbau (für den ErzGedanken als Leitprinzip des JStrafrechts auch *Bindzus/Musset* Grundzüge des JRechts, 1999 S. 294).

7 **Hilfen** für gefährdete oder bereits geschädigte J und Hw. werden gewiß „nicht dadurch verwirklicht, daß man den ErzGedanken in Frage stellt" (*Schlüchter* GA 88, 109). Erz. heißt aber auch – jenseits von „Moralität" – im JStrafrecht nicht allein „weniger" tun, sondern die „Lebensführung" regeln (ähnlich *Breymann* Zbl. 88, 450), Legalbew. fördern durch „Verinnerlichung der allgemeinen Werte der Gesellschaft" (*Bindzus/Musset* aaO S. 291) und „geistig-charakterliche Formung auf die Gesellschaft hin" (*Schlüchter* aaO S. 117, 125, 126), damit J und Hw. „als selbstverantwortliche Personen innerhalb der menschlichen Gemeinschaft ihr Leben führen können" (BVerfG NStZ 87, 275; vgl. auch BVerfGE 7, 205; 52, 168). ErzZiel im JStrafrecht ist ganz gewiß nicht Pestalozzis „Reinheit der inneren Anschauung" (zit. bei *Hellmer* Erz. u. Strafe 1957 S. 110; *Tenckhoff* JR 77, 485, 487), aber doch die „Weckung der Einsicht in die sozialethischen Grundwerte und der Fähigkeit, ihnen entsprechend zu handeln" (*Miehe* Die Bedeutung der Tat im JStrafrecht, 1964 S. 23; *Tenckhoff* aaO). Die J sollen sozial emanzipiert und befähigt werden, Konflikte auszutragen. Auch *Beulke* (1989 S. 72) ist mit *Nothacker* (S. 79 ff) und *Tenckhoff* (JR 77, 485, 487) der Ansicht, daß künftige Straffreiheit sich oftmals nur über eine **positive Veränderung der Persönlichkeit** des Straftäters erreichen lassen wird. Warum sollte dem Richter, der das unter dem Primat der Erz. stehende JStrafrecht (Rn 1) anzuwenden hat und durch Berücksichtigung erz. Bedürfnisse Mißgriffe vermeiden soll (BGH 36, 37 = JR 89, 519 m. zust. Anm. *Brunner*), der Blick hierauf verwehrt werden (vgl. Rn 9 aE)?

8 *Schlüchter* betont zu Recht (GA 88, 108; Plädoyer für den ErzGedanken, S. 110), daß auf eine Tat dann deutlich reagiert werden muß, wenn sie sich als Symptom für eine kriminelle Entwicklung darstellt, daß aber eine Episode nicht zum Symptom umgestaltet werden darf (dazu Einf. I 2). Der J muß die Erfahrung machen, daß die Gesellschaft auf Verstöße gegen die gesetzliche Ordnung reagiert – wenn auch nur mit maßvoller **Normverdeutlichung**. Der J muß erkennen, daß er sein Tun zu verantworten hat, daß er sein Verhältnis zur Umgebung selbst gestaltet (vgl. § 17, 1 aE; *Breymann* Zbl. 88, 450; *Hellmer* Erz. u. Strafe S. 124). Letztlich muß der J Normbefolgung erlernen (*Bottke* Generalprävention u. JStrafrecht aus kriminologischer u. dogmatischer Sicht, 1984 S. 15); er muß die Fähigkeit zur Selbstkontrolle lernen, es geht auch um Zwang gegen sich selbst (*Schlüchter* GA 88, 127). Das

JStrafrecht hat daher die Aufgabe, Normenlernen durch „konstruktive Grenzziehung" (*Rössner* in Justizministerium Baden-Württemberg, 2000 S. 71) zu fördern. Die Schwierigkeit und Gefahr bleibt, daß nur „richtige" Maßnahmen der Erz. dienen, falsche aber schaden, uU auch ein ungerechtfertigter Freispruch (*Schlüchter* in BMJ, Hrsg., Verteidigung in JStrafsachen 1987 S. 31). Der JRichter ist nicht Erzieher, auch nicht Richter und Erzieher zugleich (*Wolf* S. 361) und darf sich nicht zu letztlich schädlichen, psychologischen Husarenritten in die Pädagogik verleiten lassen (vgl. § 10, 3).

„Erz. durch Strafe" erweist sich nach alledem als ebenso unzutreffendes wie **9**
überflüssiges Etikett, als bloßes Schlagwort – bisweilen als Schlag-Wort im Wortsinne verwendet – wenn man berücksichtigt, daß Erz. nicht das alleinige Steuerungselement jrichterlicher Entscheidung ist (*Pieplow* 1989 S. 42) und daß viele Straftaten keineswegs einem ErzDefizit entspringen. Es hilft aber auch nichts darüber hinweg, daß letztlich allen jstrafrechtlichen Sanktionen Eingriffscharakter zukommt (vgl. *Schlüchter* GA 88, 123); so wird nicht nur der Betroffene meist empfinden; der Zwang ist schließlich ein Hauptwesenszug des Rechts, und selbst das Zivilrecht ist zwangsläufig „repressiv" (dazu auch § 9, 5 mwN). *Beulke* (StV 87, 458) bezeichnet das JGG als Kompromiß zwischen Erz. und Strafe. Ihm (1989 S. 73) erscheint zu Recht eine Erz. utopisch, die „gerade bei straffällig gewordenen J und Hw. ... vollkommen ohne das Zwangsmittel der Strafe auskommt". Im Spannungsverhältnis zwischen Schuld- bzw. Tatstrafrecht und Erz.- bzw. Täterstrafrecht ist nach *Beulke* (1989 S. 76) die JStrafe eben auch ein Mittel der Erz. Dem ist zuzustimmen, auch die JStrafe macht – allerdings als ultima ratio – wie jede andere Sanktion den J für sein Tun verantwortlich.

Wir haben mit unbestimmten Rechtsbegriffen leben gelernt, sie sind so unent- **10**
behrlich, wie sie allerdings auch mißbrauchbar sind, indem sie zu einer Verzerrung des ErzGedankens führen können. Eine – zugegeben recht „weiche" – Festlegung, wie hier geschehen, scheint ausreichend und hilfreich für den J, auch erträglich nach allen Seiten, wenn man Extreme fernhält. Vgl. § 37, 3 a. Es ist das Essentiale des jstrafrechtlichen ErzBegriffes, daß **Reaktionsformen, welche die Entwicklung des J fördern können, den vergeltenden vorgehen** (vgl. § 5, 1–2, 4–6; *Walter* 1989 S. 88). Erz. darf ebensowenig Strafe als wohlmeinende Zuwendung etikettieren (*Walter* aaO S. 85), wie sie auch nicht dazu führen darf, J in unangemessener Weise schlechter zu stellen als Erw. Deshalb können „Gründe der Erz." niemals zu einer JStrafe führen, welche das Maß der Tatschuld, die gerade bei J oftmals geringer wiegt, überschreitet (näher § 18, 10; BGH StV 90, 389 bei § 18, 12 aE; BGH B NStZ 95, 536), zumal das gerade dem ErzGedanken entgegenstünde, der die Überschreitung „rechtfertigen" sollte (näher § 18, 13). Deshalb darf auch (entgegen BGH) die JStrafe nie die Höchststrafe des ErwStrafrechts überschreiten (näher § 18, 15), wohl aber – zumeist – niedriger bleiben. Die berechenbare **Reaktionsbegrenzung durch die Tatschuld** wahrt – auch im JStrafrecht – Menschenwürde und Humanität besser als ein bloßes Behandlungskonzept (vgl. *Bertram* BewH 85, 10, 16, 17) oder die alleinige Berufung auf ein

unergründliches ErzBedürfnis (vgl. *Weitl* Die dogmatischen Grundlagen des geltenden JStrafrechts, Diss. München 1967 S. 192). Tat und Schuld sind also ein notwendiges und letztlich auch erz. wirkendes Regulativ, die Tat ist der Anlaß zum Verfahren und zu den Sanktionen und zugleich äußerste Begrenzung. Auch nach *Beulke* geht es beim ErzGedanken nicht um „wilhelminische Kadettenpädagogik" (so aber *Müller/Otto* Damit Erz. nicht zur Strafe wird, 1986), sondern „um eine sinnvolle, auf die Besonderheit des Entwicklungsstandes der J oder Hw. abgestimmte Reaktion" (*Beulke* GS Karlheinz Meyer, 1990 S. 697). Die „bescheidene Forderung, den J gegenüber Erw. jedenfalls nicht zu benachteiligen" (*Walter* in Wolff/Marek, Hrsg., Erz. u. Strafe, 1990 S. 51 ff) ist Ausgangs-, aber nicht Begrenzungslinie.

10 a Ausführungen zum **ErzGedanken** finden sich insbes. bei **ErzMaßregeln** § 5, 3 u. 5 u. 11; bei **Zuchtmitteln** § 13, 2; bei **JA** § 16, 6 aE, 7 b u. 8; § 87, 1–3; § 90, 1–4, 8 u. 9; bei **JStrafe** § 17, 1–7 u. 9; § 18, 7 a u. 8, 10–16; § 91, 1–4, 7–18 u. 22; bei **Nichteinbeziehung** nach § 31 III § 31, 24 u. 24 a; bei **UHaft** § 93, 1 u. 5–6 b; bei **Verteidigung** § 68, 1, 8–13; bei **Kosten** § 74, 7 aE. Dazu wird auf Erz. und Schuld hingewiesen bei Rn 15–17; § 18, 10–14; auf die Bedeutung der Tat bei Rn 12 u. 13; auf den Subsidiaritätsgrundsatz bei Rn 18–21.

4. Erziehung der Heranwachsenden

11 Auch auf die volljährigen Hw. darf und muß der Staat kriminalitätsvorbeugend einwirken (zur Kriminalität der Hw. s. *Elsner/Molnar* Kriminalität Hw. u. Jungerwachsener in München, 2001). Zum strafrechtlichen „Schutz der Allgemeinheit" und zum „Schutze des Betroffenen", nicht jedoch zu seiner „Besserung", sind nach BVerfGE 22, 180 = NJW 67, 1795 auch gegen Erw. Eingriffe in das bes. hohe Rechtsgut der Freiheit der Person (Art. 2 II 2 GG) verfassungsrechtlich zulässig, solange sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren.

Darüber hinaus ist nach BVerfGE 74, 102 = NStZ 87, 275 (dazu *Brunner* Zbl. 87, 257; *Ostendorf* EzSt Nr. 1 zu § 10) **auch gegenüber Hw. der subsidiäre ErzAuftrag des Staates gerechtfertigt.** Wenngleich der J die Volljährigkeit mit 18 Jahren erreicht und damit das elterliche ErzRecht erlischt, durfte nach BVerfG der Gesetzgeber davon ausgehen, daß das staatliche ErzRecht zeitlich begrenzt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortdauert in der schon vor dem G vom 31. 7. 1974 (BGBl. I S. 1713) vom GG gebilligten Annahme, daß junge Menschen bis zu diesem Zeitpunkt erzfähig und -bedürftig sind. *Schaffstein* (NStZ 87, 502, 503) hat diese Entscheidung des BVerfG „unter pragmatischen Gesichtspunkten" begrüßt und *Miehe* (Rn 5) hat auf das Wächteramt des Staates hingewiesen. Das GG verwehrt es deshalb nicht, iSd §§ 1 II, 105, also in auch gegenständlich begrenztem Umfang, die ErzHilfe des Staates fortwirken zu lassen. Während das Volljährigkeitsalter generell einheitlich festgelegt werden mußte, entspricht es der Lebenserfahrung, daß der Reifegrad der J unter strafrechtlichen Gesichtspunkten unterschiedlich sein kann (vgl. Rn 1, 37 ff, bes. 39). Der BGH (StV 88, 307) hat ausdrück-

lich bestätigt, daß bei Anwendung von JStrafrecht auch beim Hw. der ErzGedanke im Vordergrund steht. Davon abgesehen, ist jede Weisung daraufhin zu prüfen, ob sie für einen – volljährigen – Hw. angemessen ist (näher § 10, 4; § 105, 20 u. 21). Die §§ 108–110 regeln, welche Verfahrens- und materiellen Vorschriften des JGG auf Hw. anzuwenden sind. Auch wenn der Angeklagte bei seiner Verurteilung das 21. Lebensjahr vollendet hat, kann bei der Rechtsfolgenentscheidung auf erz. Gründe abgehoben werden (BGH NJW 02, 76 = NStZ 02, 204 mit Anm. *Walter*).

5. Die Tat

12 Die Tat behält aber auch im JRecht ihr **Gewicht** (*Blau* Zbl. 59, 117 u. MDR 58, 731; *Miehe* Die Bedeutung der Tat im JStrafrecht, 1964; *Hermann/Wild* MKrim. 89, 13). Dazu § 5, 3 bes. aE; auch Rn 10). Ihretwegen wird der J verantwortlich gemacht. Sie allein macht das Eingreifen des Strafrichters erforderlich. Daher muß die gerichtliche Reaktion auch in Beziehung zur Tat stehen, jene darf **nicht außer Verhältnis** zu dieser sein (zust. *Ostendorf* § 5, 2; *Böhm* S. 147). Bei einem Mißverhältnis wäre auch erz. nichts gewonnen: der zu hart angefaßte J müßte sich ungerecht behandelt fühlen und mit Trotz reagieren; überdies sind die Möglichkeiten erz. Beeinflussung durchaus beschränkt; der zu mild Behandelte verkennt leicht das Gewicht seiner Tat, die offensichtlich nicht ernst genommen wurde. Auch der BGH fordert eine differenzierte Berücksichtigung der Tat, allerdings nur „in zweiter Linie" neben dem vorrangig zu berücksichtigenden ErzGedanken (BGH StV 81, 27; 130; StV 82, 78; 173; BGH B NStZ 83, 448; *Hermann/Wild* MKrim. 89, 14). Bei Einbeziehung einer früheren Verurteilung in eine EinheitsJStrafe ist deshalb neben der Würdigung des Täters auch eine Gesamtwürdigung aller der Einbeziehung zugrundeliegenden Taten geboten (§ 31, 11, 12).

13 Damit ist aber nicht einem Strafen um der Sühne – also um des Strafens – willen das Wort geredet. Das lassen schon die Ursachen der JKriminalität und der alle Bestimmungen des JGG berührende **ErzGedanke** nicht zu. Deshalb wird auf jede Unrechtsreaktion verzichtet, wenn das Eingreifen des Strafgerichts nicht – oder wegen inzwischen angeordneter erz. Maßnahmen nicht mehr – notwendig ist (§§ 5 III, 45, 47). Grds. wird auch nicht härter eingegriffen (= gestraft), als es zur erz. Beeinflussung dieses Täters erforderlich ist (zu Kapitalverbrechen gem. § 17 II 2. Alternative vgl. § 17, 14 ff). So kann und muß die vom Gericht verhängte Maßnahme für eine gleiche Tat bei verschieden gearteten J unterschiedlich sein. Nicht jede JStraftat ist nur puberale Entgleisung oder Ergebnis behebbarer Umwelteinflüsse, sie kann auch Frühsymptom einer tiefer in der Persönlichkeit verwurzelten Verbrechensbereitschaft sein (*Schaffstein/Beulke* S. 6 f), was der Tat einen ganz anderen Stellenwert gibt und andere richterliche Reaktion fordert. Zur gerichtlichen Sanktionspraxis s. § 37, 3 a.

6. Die Schuld

14 Auch im JStrafrecht begrenzt die Tatschuld die Höhe der Strafe nach oben (für die JStrafe § 18, 10; *Hermann/Wild* MKrim. 89, 16; *Burscheidt* S. 92). Denn „Strafe setzt Schuld voraus, Schuld ist Vorwerfbarkeit" (BGH 2, 200). An dieser Begrenzung muß um so mehr festgehalten werden, als JStraf- und JArrestvollzug in der Praxis trotz aller Bemühung mit Mängeln behaftet sind und wohl auch bleiben werden, weil man es nicht mit berechenbaren Größen, sondern mit Menschen zu tun hat. Auch bei den ambulanten Maßnahmen wird wegen der weithin bestehenden Überlastung von JÄmtern und BewHelfern oft Erreichbares nicht erreicht. Bei den ErzMaßregeln, die ja nur aus Anlaß der Tat angeordnet werden (§ 5), wird man es niemals zu einem Mißverhältnis zwischen Tat und Maßnahme kommen lassen dürfen (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**); zust. *Böhm* S. 147; abl. *Weinschenk* UJ 90, 151.

15 Dagegen setzt die in der Tat hervorgetretene **Schuld keine Grenze nach unten.** Schließlich ermöglicht § 45 I, II bei jeder Tat den Verzicht auf eine strafrechtliche Reaktion. Mit *Lackner* (JR 65, 30) kann man auch dann von Vergeltung absehen, wenn ErzMaßregeln ausreichen, die oft auch eine sühnende Wirkung haben, obgleich sie das weder sollen noch müssen (vgl. Rn 9). Doch setzt das JGG hier selbst Grenzen, einmal, indem § 13 I die Verhängung von Zuchtmitteln vorschreibt, wenn dem J eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für Unrecht einzustehen hat (dazu Rn 8), zum andern, indem § 17 II in der zweiten Alternative die Verhängung von JStrafe gebietet, wenn das wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist. Gerade im Interesse der Erz. ist oft die nachdrückliche Konfrontierung mit Tat und Schuld notwendig (Rn 8 u. 9). Das will bedacht sein, bevor von der Verfolgung ganz abgesehen (§ 45) oder nur ErzMaßregeln ohne jede repressive Wirkung angeordnet werden.

16 Praktiker stellen immer wieder fest, daß gerade die jungen Menschen ein starkes Gefühl für die Tat und ihre Folgen, für die **Angemessenheit der Reaktion** haben. Die Verletzung dieses Gefühls durch eine nicht angemessene richterliche Maßnahme könnte leicht zu einem Mißerfolg des erz. Bemühens führen. Denn wirkliche Erz., d. h. eine positive Beeinflussung der Einstellung des Täters zum Leben und zu den Werten unserer Kultur (Rn 7 u. Einf. I 28), setzt die personale Beziehung zwischen Erzieher und dem jungen Menschen voraus; diese kommt aber gerade dann nicht – oder für längere Zeit nicht – zustande, wenn der J die Maßnahme des Gerichts als unangemessen hart empfindet und sich unverstanden fühlt (dazu Rn 8).

17 Im JRecht darf also nicht ohne Rücksicht auf erz. Notwendigkeiten nur um des Schuldausgleichs (Sühne) willen gestraft, aber auch nicht nur um der Erz. willen ohne Bezug zur Tat erzogen werden (vgl. Rn 8; *Knögel* NJW 58, 609; *Lackner* JZ 54, 134); die Tat muß vielmehr auch um der Erziehung willen (vgl Rn 8) geahndet oder auch nicht geahndet werden. Die in den §§ 45, 47 normierte Subsidiarität des Strafverfahrens ist wohl der bedeutsamste Ausdruck und die Folge des das gesamte

JStrafrecht durchziehenden ErzGedankens (dazu Rn 4–11, insbes. 6 u. Rn 18 aE). Deshalb müssen die Maßnahmen sowohl dem Schuldgehalt der Tat wie den erz. Notwendigkeiten entsprechen. Erz. Maßnahmen über die durch das Gewicht der Tat gezogenen Grenzen hinaus sind im JStrafrecht nicht möglich; allein auf das Gewicht der Schuld kann nur bei schwerster Kriminalität abgestellt werden (§ 17, 9). Insgesamt geht es um die Frage, wie dieser Täter durch eine seiner Tat angemessene Reaktion gebessert, insbes. von künftigen Straftaten abgehalten werden kann. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht nicht die Tat, sondern der Täter. Dabei können rechtsstaatliche Erfordernisse in Widerstreit mit dem ErzZiel des JGG geraten (§ 2, 10).

7. Subsidiaritätsprinzip

Das Gesetz stellt entsprechend den erheblichen Unterschieden in Entwicklung, **18**
Umwelt und Tatgewicht eine reiche **Auswahl verschiedenster Reaktionsmittel,** nämlich ErzMaßregeln (§§ 9–12), Zuchtmittel (§§ 13–16) und JStrafe (§§ 17 ff) zur Verfügung, die meist auch nebeneinander verhängt werden können (§ 8). Aus der Erkenntnis, daß der Täter noch in der Entwicklung steht, also noch beeinflußbar ist, ergibt sich bei der Abkehr vom bloßen Vergeltungsstrafrecht von selbst die Folgerung, daß bei dieser Auswahl **erz. Bemühungen den Vorrang** haben müssen (§ 5; ErzGedanke), zumal die Schuld der j. Täter oft nicht allzu schwer wiegt. Das Gesetz bestimmt deshalb in § 5 II, daß weder JStrafe (§§ 17 ff) noch Zuchtmittel (§§ 13 ff), nämlich Verwarnung, Auflagen und JA, verhängt werden dürfen, wenn ErzMaßregeln (§§ 9 ff), nämlich Weisungen oder die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erz. iSd § 12 ausreichen (**Subsidiarität,** welche *Nothacker*, S. 156, als Variante des Verhältnismäßigkeitsprinzips bezeichnet; § 5, 2). Den vielgestaltigen Weisungen (§ 10) kommt dabei bes. Bedeutung zu. – Die JStrafe ist das letzte Mittel, wenn weder ErzMaßregeln noch Zuchtmittel ausreichen. Der J soll nur im äußersten Notfall der Obhut seiner Eltern entzogen werden. Also: **Keine stationäre Behandlung, wo ambulante genügt!** Keine JStrafe, wo eine ErzMaßregel oder ein Zuchtmittel ausreicht. Keine Hilfe nach § 12 Nr. 2, wo die ErzBeistandschaft oder eine Weisung zum Ziele führt. Kein JA, wo eine Ermahnung, Verwarnung oder eine Auflage genügt. Der JRichter weiß um vergebliche ErzVersuche und ErzFehler im präjustiziellen Raum und muß in Kauf nehmen, daß auch sein Eingriff nur ein Versuch mit Aussicht auf Erfolg sein kann (vgl. *Schüler-Springorum* FS Dünnebier, 1982 S. 656). Die aus solcher Einsicht folgende allseits einverständliche Verminderung der stationären Sanktionen (aaO S. 654) enthebt den JRichter gleichwohl nicht von der Pflicht, im gegebenen Falle auf solche zurückzugreifen; je mehr Eingriffsmöglichkeiten jeglicher Art das Gesetz aber bereitstellt, desto größer ist – neben der Gefahr des Fehlgriffs – auch die Chance für J und JRichter, daß die „richtige" Sanktion – jenseits von Strenge und Milde – gefunden wird. **Informelles Eingreifen** gewinnt immer mehr Raum (Diversion § 45, 4 ff). Nach *Heinz* (in JStrafrecht an der Wende S. 64) wurde 1998 bei 69% der nach JStrafrecht verfolgten J und Hw. das Verfahren nach §§ 45, 47

eingestellt. Der Vergleich der Geburtskohorten 1967 und 1961 zeigt, daß die erste Sanktionserfahrung im JAlter in 2 von 3 Fällen informeller Art war und daß 85% der erstmalig informell Sanktionierten über das JAlter ohne formelle Verurteilung bleiben (*Heinz/Spieß/Storz* in Kaiser/Kury/H.-J. Albrecht, Hrsg., Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, 1988 S. 656). Zu Mehrfachtätern Einf. I 15.

19 Das dargelegte Subsidiaritätsprinzip darf jedoch nicht dazu führen, mildere Maßnahmen zu verhängen, wenn sie zur Erz. und Besserung nicht ausreichen. Die Praxis zeigt immer wieder, daß „Milde" am falschen Platz, bes. die wiederholte Verhängung von JA gegen kriminelle oder verwahrloste J, zur Verschärfung „krimineller Karrieren" führen kann. Der erz. Eingriff des JRichters setzt nicht nur ein gutes Einfühlungsvermögen voraus, sondern fordert in gleicher Weise die Bereitschaft, möglichst nur helfend einzugreifen, wo dies noch ausreichend, wenn auch riskant erscheint, aber auch Entschlossenheit zu **schwerwiegenden Entscheidungen**, wo die Persönlichkeit des J dies gebietet. Die Chancen für den Erfolg der Maßnahmen des JRichters sind um so größer, je weniger die Fehlhaltung verfestigt ist, je kürzere Zeit sie besteht. Halbe Maßnahmen bewirken, daß später die kriminelle Entwicklung eingefahren ist und Diagnose und Therapie um ein Vielfaches schwieriger und aufwendiger, wenn nicht vergeblich sein werden (*Weinschenk* MKrim. 84, 18).

20 Bei der **Auswahl der Maßnahmen** ist der Richter weder an den Strafrahmen (aber § 18, 15) noch an die Zweiteilung in Verbrechen und Vergehen (§ 12 StGB) des ErwRechts gebunden. Allein aus Tat und Sühnegedanken bestimmte Straftaxen sind dem JStrafrecht fremd. **Entscheidend ist die Frage, wie der Täter gebessert werden kann.** Aus Anlaß eines Verbrechens können zB ErzMaßregeln angeordnet werden, wobei es nicht einmal zu einem Strafverfahren kommen muß (§ 45, 18, 21). Umgekehrt kann aber ein geringes Vergehen (zB nach § 248 a StGB) nicht mit einer JStrafe geahndet werden, weil hier die Folge außer Verhältnis zur Tat läge (§ 17, 5 und 6). **Das Gewicht der Schuld begrenzt also die Maßnahmen des JRichters nur nach oben;** dagegen kann, wo erz. keine oder nur geringe Maßnahmen geboten sind, die Reaktion des JRichters unter dem der Schuld entsprechenden Maß bleiben (vgl. jedoch §§ 13–16 u. § 17, 9). Mehrere Taten führen grds. nur zu einer **einheitlichen Unrechtsreaktion** (§ 31); denn der Täter steht im Vordergrund, nicht die Tat.

21 Auch sonst lassen sich keine festen Einteilungen finden (zust. *Itzel* S. 112 mwN in FN 634), man kann nicht ErzMaßregeln für die kleine, Zuchtmittel für die mittlere und JStrafe für die schwere Kriminalität reservieren (so *Hellmer* Erz. u. Strafe 1957) oder unterscheiden in „reine Bestrafungen", „reine ErzMaßnahmen" und „Erz-Strafen" (so *Wolf* S. 362) oder das Verfahren in ein reines Erz- und ein reines Strafverfahren entmischen (so *Bohnert* JZ 83, 517). Dazu § 5, 5. Nur Elastizität ermöglicht im Einzelfall eine Verbindung von Straf- und ErzZweck; eine generell befriedigende Lösung ist noch nicht gefunden (*Hellmer* NJW 64, 117, 178 u. RdJ 67, 225) und wird sich auch kaum finden lassen. Wegen der groben Abgrenzung, die nur ungenau sein kann, ohne damit fehlerhaft zu werden (so aber *Wolf* S. 104),

siehe § 5, 5. Für eine jrichterliche Fortbildung der Sanktionen fordern *Walter/ Pieplow* (NStZ 88, 167) „eine wie auch immer zu konkretisierende Bedürfnislage" und warnen – zu Recht – vor unkontrollierten Wucherungen.

8. Reaktionsbeweglichkeit bei den Maßnahmen

Bei den getroffenen Maßnahmen kann es nicht ein für allemal sein Bewenden haben. Denn die **Erz. muß mit der fortschreitenden Entwicklung Schritt halten.** Dazu müssen alle erz. Maßnahmen abgeändert werden können, soweit sie nicht für nur kurze Zeitdauer getroffen werden wie die Zuchtmittel. Deshalb können Weisungen ausgetauscht und verändert werden (§ 11 II; § 10, 1). Auch die JStrafe ist, jedenfalls bei längerer Dauer, hinsichtlich der Vollstreckungsdauer unbestimmt; denn die Entlassung kann schon nach Verbüßung eines Strafdrittels erfolgen (§ 88). Nicht nur die Vollstreckung (§§ 21 ff), auch die Verhängung (§§ 27 ff) einer JStrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden; wie die BewZeit genutzt wird, kann im Einzelfall recht unterschiedlich sein (§ 22–25, 28 ff, bes. §§ 22 II 2, 23 I 3, 24, 28 II 2). Für die Ausgestaltung des Vollzugs der JStrafe (§ 91, bes. III) wie des JA (§ 90), der Unterbringung in der Entziehungsanstalt (§ 93 a II) und der Hilfe zur Erz nach § 12 Nr. 2 bleibt ein weiter Raum. Gleiches gilt für die Durchführung der ErzBeistandschaft. In diesen Regelungen ist der erz. Gedanke der Reaktionsbeweglichkeit im JGG, einer erhöhten Variabilität der Rechtsfolgen, deren Kombination und der Verfahrensformen (*Nothacker* S. 203), verwirklicht. Das darf aber nie zu einer Loslösung der Maßnahme von Tat und Schuld führen. Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen sind nur in beschränktem Umfang zulässig (§§ 6, 7). **22**

9. Täterpersönlichkeit

Es muß die **Persönlichkeit des jungen Täters im Rahmen des Verhältnismäßigen gründlich erforscht** und versucht werden, ihn zu erkennen und richtig zu beurteilen, um die rechte Maßnahme zur rechten Zeit zu treffen. Sein bisheriges Legalverhalten, seine soziale Einbindung und seine Beziehungen zur Tat sind dabei beachtenswerte, aber letztlich nur äußere Merkzeichen, die zur Beurteilung eines in der Entwicklung befindlichen Menschen keinesfalls ausreichen. **Bes. JGerichte** (§ 33) mit bes. örtlicher und sachlicher Zuständigkeit (§§ 39–42) und die sorgsame Auswahl der JRichter, -schöffen und -staatsanwälte (§§ 36 ff; BGH 8, 354) sind damit ebenso unumgänglich wie die gesetzlich normierte und maßgebliche Mithilfe der **JGerichtshilfe** zu den Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit (§ 38), wobei der JGH zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsame Rechte im Verfahren eingeräumt sind (§§ 50 III, 93 III). Dem dient auch eine **Spezialisierung der Polizei,** die in der Praxis allerdings nur teilweise verwirklicht ist (zu Entwicklung polizeilicher JSachbearbeitung *Folberth* DVJJ-J 94, 327; zu den Aufgaben der Polizei im JStrafverfahren *Ostendorf* DVJJ-J 95, 103; zur polizeilichen Bearbeitung von JSachen Polizeidienstvorschrift 382, abgedruckt in DVJJ-J 97, 5; *Hübner ua* **23**

DVJJ-J 97, 26; *H. Pfeiffer* DVJJ-J 99, 188; zur Notwendigkeit spezieller polizeilicher JDienststellen *Bartmann* DVJJ-J 96, 386; *Piencka* DVJJ-J 98, 16). Instruktive Hinweise finden sich bei *Lauton* Jugend u. Polizei, 1983 und *Clages/Nisse* Bearbeitung von Jugendsachen. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik Nr. 27, 2001. Wegen der großen Bedeutung des polizeilichen Umgangs mit jungen Beschuldigten sind bei der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten für die Bearbeitung von JSachen erhebliche Anstrengungen erforderlich (*Wieben* DVJJ-J 92, 65). Zur Zusammenarbeit von Polizei u. Sozialarbeit § 38, 20, 21. Zur polizeilichen Vernehmung von J u. Anwesenheit der Eltern § 67, 19, 20.

10. Reaktionsbeweglichkeit des Verfahrens

24 Um die Persönlichkeit des j. Täters anzusprechen, muß auch das **Verfahren bes. elastisch sein** und viele Möglichkeiten bieten (Grundsatz der Reaktionsbeweglichkeit). Neben dem förmlichen stehen das vereinfachte JStrafverfahren (§§ 76 ff) und das formlose ErzVerfahren (§§ 45, 47), die beide durch die Befreiung von Förmlichkeiten einen weitgehenden Einfluß erz. Gedanken ermöglichen. Zu Hauptverhandlung und Gespräch am runden Tisch vgl. Einf. I 53 u. 54. Zur „Diversion" § 45, 1 ff. Ggf. können dem Familien- oder Vormundschaftsrichter Anordnung und Auswahl von ErzMaßregeln überlassen werden (§ 53). – Auch der Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip des § 152 II StPO) ist erheblich eingeschränkt.

25 **Das JGerichtsverfahren ist auch wesentlich anders gestaltet als das allg. Strafverfahren.** Im Interesse der Erz. bedarf es bes. **Beschleunigung** (§§ 72 IV, 78 III, 56; § 55 RL 1 S. 1), die jedoch nicht auf Kosten der Persönlichkeitserforschung (§§ 43 f, 73) gehen darf, weshalb das beschleunigte Verfahren der StPO für J (nicht für Hw.) ausgeschlossen ist (§ 79 I). Der Beschleunigung dient auch die Beschränkung der Rechtsmittel (§ 55). Zu Möglichkeiten der Beschleunigung vgl. Thesen des AK 7 des 34. DJGT in DVJJ (Hrsg.) Kinder u. J als Opfer u. Täter, 1999 S. 779 ff; *Ostendorff* DVJJ-J 98, 240; *Stahlmann-Liebelt* DVJJ-J 00, 176. Zu Möglichkeiten für ein schnelles Tätigwerden der JHilfe s. Arbeitsstelle Kinder- u. JKriminalitätsprävention (Hrsg.) Schnelle Reaktion, 2001. Im Interesse der Erz. soll grds. in Anwesenheit des J verhandelt werden (§§ 50 ff); dabei soll er mit erw. Angeklagten möglichst nicht in Berührung kommen (vgl. § 93 I; aber auch § 103, 3 u. 8). Außer in den Fällen der §§ 45, 47 ist jedes summarische schriftliche Verfahren ausgeschlossen, damit auch der Erlaß eines Strafbefehls untersagt (§ 79 I; gegen Hw. zulässig, wenn ErwRecht angewendet wird; § 109, 12). Aus erz. Gründen soll die UHaft soweit wie möglich durch vorläufige erz. Anordnungen ersetzt werden (§§ 71 ff; dazu § 72, 2 u. 3); bei der Nichtanrechnung stehen erz. Gesichtspunkte im Vordergrund (§ 52 a). Auch Anklage und Urteil müssen auf die Belange der Erz. ausgerichtet sein (§§ 46, 54). Bes. betont ist die Stellung des ErzBerechtigten und gesetzlichen Vertreters (§§ 50 II, 67). In bestimmten Fällen ist die Anhörung des Disziplinarvorgesetzten von Soldaten vorgesehen (§ 112 d). Verteidigung und Bei-

standschaft (§§ 68 ff) sind ebenso wie Kosten und Auslagen (§ 74) und die Mitteilungspflichten (§ 70) bes. geregelt. Interessen der Verletzten und der Allgemeinheit müssen, soweit möglich, hinter den Forderungen der Erz. zurücktreten; das Verfahren gegen J ist nicht öffentlich (§ 48), der Eideszwang ist vor dem Einzelrichter aufgehoben (§ 49); es gibt bei J keine Privat- oder Nebenklage – wohl aber Widerklage – (§ 80), auch keine Zubilligung einer Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren (§ 81). – Das Verfahren für die Entscheidungen, die nach den §§ 21–31 (Strafaussetzung zur Bew., Aussetzen der Verhängung der JStrafe u. nachträgliche Bildung einer Einheits-„Strafe") und § 11 II (Abänderung von Weisungen); § 15 III 1 (Änderung von Auflagen); §§ 11 III, 15 III 2 (Verhängung von JA bei Verstoß gegen Weisungen oder Auflagen) zu treffen sind, wird in den §§ 57–66 geregelt.

Insgesamt kann das JStrafverfahren nicht als bloße Abart des allg. Strafverfahrens angesehen werden; es ist vielmehr nach Zielrichtung, Aufbau und Durchführung ein **eigenständiges Verfahren** (BGH 8, 349, 354) – *Schaffstein* hat zu Recht das JStrafrecht „als Pionier der allg. Strafrechtsreform" bezeichnet (Rechtswissenschaft u. Rechtsentwicklung 1980 S. 247). Inzwischen allerdings hat das Erw-Strafrecht entschieden aufgeholt, inspiriert gewiß durch das JStrafrecht. Bedeutung und Einfluß auf die Rechtspolitik aber hat die jstrafrechtliche „Reform aus der Praxis von unten" gewonnen (vgl. dazu § 45, 5). **26**

Aus der Eigenständigkeit des JStrafverfahrens gegenüber dem allg. Strafverfahren folgt, daß es einen allg. **Grundsatz, wonach ein J oder Hw. in vergleichbarer Verfahrenslage nicht schlechter gestellt werden dürfe als ein Erw., nicht gibt** (*Schaffstein/Beulke* S. 180, 222; *Böhm* FS Spendel, 1992 S. 779; *Bindzus/Musset* Grundzüge des JRechts, 1999 S. 293; *Scheffler* NStZ 92, 492; *Miehe* in JStrafrecht an der Wende S. 157 f; aA *Albrecht* S. 82; *Eisenberg* § 45, 9; *Nothacker* S. 306). Wie gegenüber J und Hw. zu verfahren ist, das ist den speziellen Vorschriften und den Grundgedanken des JGG zu entnehmen und nicht einem formal-quantitativen Vergleich mit dem ErwRecht. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich aus dem Bemühen des JGG, den Besonderheiten der Jugenddelinquenz gerecht zu werden, und ist daher mit Art. 3 GG vereinbar (vgl. *Schaffstein/Beulke* S. 149). Zu Recht führt *Böhm* (aaO, S. 779, 780) aus, daß der J nach geltendem JStrafrecht „nicht besser, sondern anders gestellt" wird als der Erw. und „die Schablone ‚besser' – ‚schlechter' ... auf zwei Rechtsordnungen nicht angewendet werden kann, die der Gesetzgeber gerade nicht nach diesem Prinzip ..., sondern nach anderen, von ihm als erz. verstandenen Vorstellungen organisiert hat." Ebenso *Bock* in FS Hanack 1999 S. 630. Nach *Burscheidt* S. 169 folgt aus dem allg. Gleichheitssatz nicht, daß j. gegenüber erw. Delinquenten nicht schlechter gestellt werden dürfen; eine Schlechterstellung ist vielmehr zulässig, wenn sie auf nachvollziehbaren jspezifischen Gründen beruht und im Verhältnis zum ErzZweck angemessen ist. **26 a**

11. Weitere Besonderheiten

27 Auch die **Vollstreckung** (§§ 82 ff), der **Vollzug** (§§ 90 ff) und die Vorschriften des **BZRG** hinsichtlich der jstrafrechtlichen Entscheidungen (Vorb. vor § 97) wurden den Besonderheiten des JAlters angepaßt. Hervorzuheben ist, daß der JRichter auch die Vollstreckung leitet und einige bes. wesentliche Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit trifft.

28 Auch im **(Schul-)Disziplinarrecht** (dazu *Niehues* Schul- u. Prüfungsrecht Bd. 1, 3. Aufl. 2000 S. 207 ff) sind die Grundsätze des JGG zu beachten. Eine Entlassung aus allen Schulen des Landes ist nicht gerechtfertigt wegen einer Tat, deretwegen das JGericht nur JA verhängt hat (VGH Baden-Württemberg JZ 64, 627 mit im wesentlichen zustim. Anm. *Baumann* JZ 64, 612). Zur Problematik der Mitteilungen an die Schulen § 70, 5. Ergänzend hierzu zum Beamtenrecht § 17, 4 aE.

29 Die Regelungen des JGG gelten mit einigen Abweichungen auch für j. oder hw. **Soldaten** (§§ 112 ff). Sie gelten weitgehend auch, wenn ausnahmsweise eine Strafsache gegen einen J oder Hw. vor einem ErwGericht verhandelt wird (§§ 102–104, 112, 112 e).

30 Das StVÄG 1979 hat sich hinsichtlich der Zuständigkeit der **JGerichte** für das **Vorrangprinzip** entschieden, welches um die Sachkunde bes. erfahrener oder bes. ausgewählter (§ 37) Richter besser nutzen zu können, die JGerichte gegenüber den gerichtsverfassungsgemäß gleichrangigen ErwGerichten nun als Gerichte höherer Ordnung (§ 209 a Nr. 2 a, b StPO) gelten läßt. Die JGerichte bestimmen somit selbst über ihre Zuständigkeit hinsichtlich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Spezialaufgaben (näher § 33, 4 ff; § 41, 19 ff; § 103, 3 ff)

31 Die JGerichte sind in **JSchutzverfahren** auch wahlweise neben den ErwGerichten zuständig (s. Anhang nach § 125).

12. Jugendhilferecht

32 Die JRechtskommission der Arbeiterwohlfahrt hat 1970 vorgeschlagen, die Zweispurigkeit von JWohlfahrts- und JKriminalrecht durch ein **einheitliches „JHilfe-" oder „JKonfliktsrecht"** zu ersetzen (Arbeiterwohlfahrt, Vorschläge für ein erweitertes JHilferecht, 3. Aufl. 1970; vgl. schon *Peters* MKrim. 66, 49; kritisch *Schaffstein* GA 71, 129). Die nachfolgenden gesetzgeberischen Vorarbeiten einer im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit eingesetzten Sachverständigenkommission haben im Diskussionsentwurf eines JHilferechts 1973 die Schwierigkeiten und **Nachteile** einer solchen Konzeption aufgezeigt (vgl. *Schaffstein* aaO; *Böhm* ZfStrVo 74, 29; *Müller-Dietz* Zbl. 73, 453; *Thiesmeyer* RdJ 72, 339 u. Zbl. 78, 7; *Walter* Zbl. 74, 41). Unter weitgehender Eliminierung des JStrafrechts waren die vorgeschlagenen personalintensiven ErzHilfen einseitig auf den entwicklungsgestörten, sozial gefährdeten J abgestellt. Es wurde übersehen, daß es auch eine weitgestreute JKriminalität der Normalentwickelten gibt, auf die im Interesse der Rechtsordnung und auch der Entwicklung des J nicht mit hier eher

gefährlichen sozialpädagogischen oder psychotherapeutischen Maßnahmen, sondern schlicht und angemessen mit den vorhandenen und ausbaufähigen Sanktionen des JGG reagiert werden muß (vgl. *Schaffstein* GA 71, 129 u. MKrim. 73, 326). Insbes. blieb auch unbeachtet, daß Taten einigen Gewichts und einschneidende ErzMaßnahmen ein rechtsstaatlich gesichertes, strafprozessuales Verfahren fordern (*Heinz* BewH 88, 267). Ein Referentenentwurf 1974 des BMJ hat versucht, zwischen JHilfen und JKriminalrecht zu vermitteln. Den weiteren Referentenentwürfen des BMJ (Stand Oktober und Dezember 1977) folgte ein von der Bundesregierung am 23. 5. 1980 eingebrachter Entwurf eines Sozialgesetzbuches, welches das JWG ablösen sollte und „Hilfen zur Erz." nicht mehr als Eingriff in die Individualsphäre des Betroffenen, sondern als „Leistungsangebote" aufgrund eines Rechtsanspruches des J normierte. Dieser Entwurf hätte das JGG einbezogen, soweit es schon bisher mit dem JWG verzahnt war (Gesetzestext u. nähere wertende Ausführungen in der 6. Aufl. dieses Kommentars). Der Bundesrat hat diesem Entwurf eines JHilfeG nicht zugestimmt.

Gegen ein reines JHilferecht bestehen über das bereits zum Entwurf 1973 oben Gesagte hinaus erhebliche Bedenken. Dazu auch § 5, 11; § 17, 1, 5, 6, 7. Die mit den Reformvorschlägen angebotenen „Hilfen" sind letztlich nichts anderes als dubiose Ersatzbegriffe (vgl. *Schüler-Springorum* FS Dünnebier 1982, 658; *Heinz* BewH 88, 267 „Etikettenschwindel") und die Etikettierung eines möglicherweise mehrjährigen Freiheitsentzugs als „spezielles Leistungsangebot" ist eine leicht durchschaubare Worthülse, unredlich und deshalb schlechthin erzwidrig. Im übrigen hätte das geplante JHilfeG auch die von Nr. 7. 1 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die JGerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze, ZStW 87, 253, 263, näher Rn 42) geforderten grundlegenden Verfassungsgarantien nicht gewahrt. Der Weg von den „schlechten" kriminalrechtlichen zu den „guten" jhilferechtlichen Maßnahmen hat sich als eine Sackgasse erwiesen; kriminalrechtliche Wandlungen im jrechtlichen Bereich fordern eine Zusammenarbeit mit der JHilfe (*Walter* Zbl. 86, 430). Die Lösung dürfte allerdings nicht in hypertropher Fortschrittsgläubigkeit, sondern in kleinen, wissenschaftlich durchdachten, aber praxisnahen Schritten im Rahmen der Grundstruktur unseres JStrafrechts zu suchen sein, wie dies vom **1. JGGÄndG** begonnen worden ist, das an der Grundstruktur unseres JGG festhält und versucht, die „Reformen durch die Praxis" unter weiteren Einfügungen zu stabilisieren. Zum **Kinder- und JHilfeG** vom 26. 6. 1990 Rn 45. **33**

13. Diskussion um die Strafmündigkeit

Die Diskussion um die „richtige" **Altersgrenze** spiegelt das Spannungsverhältnis zwischen JStrafrecht und JHilferecht wider. Nach dem Diskussionsentwurf eines JHilferechts 1973 der vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit eingesetzten Sachverständigenkommission sollte der JRichter nur noch bei Straftaten J nach Vollendung des 16. Lebensjahres zuständig sein. Bereits der Referentenentwurf des BMJ 1974 ließ die Strafmündigkeitsgrenze unberührt. **34**

35 Den Beschluß der Konferenz der Jugend-Minister und -Senatoren vom 28. 11. 1980, die Frage der Heraufsetzung der Strafmündigkeit und der „Bestrafungsmündigkeit" auf die Vollendung des 16. Lebensjahres zu prüfen, hat die Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 29. 9. bis 2. 10. 1981 zur Kenntnis genommen und mit einstimmigem Beschluß eine **Heraufsetzung** des Strafmündigkeitsalters abgelehnt. *Ostendorf* (Grdl. z. §§ 1 u. 2 Rn 9 mwN) fordert dagegen Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze unter Einsatz eines reformierten JHilferechts. Auch *Frehsee* (FS Schüler-Springorum, 1993 S. 395) spricht sich für eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf jedenfalls 16 Jahre aus. Dies ist jedoch bei schweren Delikten (s. dazu *Brunner* FS Böhm, 1999 S. 813 f) weder im Hinblick auf das Opfer und die Gesellschaft noch hinsichtlich des jungen Täters eine angemessene Lösung (*Schaffstein* FS Schüler-Springorum, 1993 S. 374; für eine Heraufsetzung auf 16 Jahre bei leichten, nicht aber bei mittelschweren u. schweren Delikten *Fischer* Strafmündigkeit u. Strafwürdigkeit im JStrafrecht, 2000 S. 202). Auch bei anderen Delikten wird eine pauschale Heraufsetzung der Strafmündigkeit trotz komplizierter Umweltverhältnisse dem Entwicklungsstand junger Menschen nicht gerecht (zur Diskussion um das Strafmündigkeitsalter vgl. auch *Berckhauer/Steinhilper* ZRP 81, 265; *Dietz* ZRP 81, 212; *Schaffstein* MKrim. 73, 326; *Schüler-Springorum* FS Jescheck, 1985 S. 1131; *Thiesmeyer* Zbl. 78, 7; *Voß* Neue Praxis 81, 215). Auch eine **Herabsetzung** der Strafmündigkeit ist nicht angezeigt (*Wolfslast* FS Bemmann, 1997 S. 283; *Neubacher* ZRP 98, 123; *Thomas* ZRP 99, 194; *Hefendehl* JZ 00, 606; für Herabsetzung auf 12 Jahre *Klosinski* DVJJ-J 97, 406; *Hinz* ZRP 00, 113). Werden die Möglichkeiten der Einwirkung auf delinquente Kinder nicht für ausreichend gehalten, sollte vielmehr über Ergänzungen des Familienrechts und des SGB VIII nachgedacht werden (dazu näher *Brunner* JR 97, 492; *Thomas* ZRP 99, 196; *Hinz* ZRP 00, 112 f). Nach *Lösel/Bliesener* (DVJJ-J 97, 393) besteht auch aus entwicklungspsychologischer Sicht keine Bedarf für eine Änderung der Altersgrenze. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die JGerichtsbarkeit (Beijinger Grundsätze, v. 29. 11. 1985, ZStW 87, 253) haben zu keinem Konsens über ein Mindestalter geführt.

36 Im **internationalen Vergleich** finden sich sehr unterschiedliche Grenzen für das Strafmündigkeitsalter. Nach *Dünkel* (RdJ 99, 294) beginnt die Strafmündigkeit in der Schweiz und in Irland mit 7 Jahren, in Schottland mit 8 Jahren, in England und Wales mit 10 Jahren, in den Niederlanden mit 12 Jahren, in Polen, Griechenland und Frankreich mit 13 Jahren, in Ungarn, Österreich, Italien und Bulgarien wie in Deutschland mit 14 Jahren, in den skandinavischen Ländern mit 15 Jahren, in Spanien, Portugal und in Rumänien mit 16 Jahren und in Belgien grds. mit 18 Jahren. In den meisten Bundesstaaten der USA liegt das Strafmündigkeitsalter etwa bei 7 Jahren, in Kanada bei 12 Jahren (*Klosinski* DVJJ-J 97, 404). Zur Entwicklung in England vgl. näher *Crofts* ZStW 99, 728. Zur **Rechtshilfe** für einen Staat mit niedrigerer Strafmündigkeitsgrenze als in Deutschland § 1, 5 a. Zu JStrafe, Vollzug u. UHaft bei 14–15jährigen § 17, 4; § 91, 19 u. § 93, 6 a. Zur zivilrechtli-

chen Haftung Minderjähriger BVerfG NJW 98, 3557; *Rolfs* JZ 99, 233; RegE eines 2. G zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 742/01.

14. Die Heranwachsenden

37 Die **Einbeziehung der Hw. in die JGerichtsbarkeit** hat sich aus den unter Rn 1 dargelegten Gründen als richtig erwiesen, was von Wissenschaft und Praxis weitgehend einmütig anerkannt wird (vgl. BGH NJW 89, 1491; *Kaiser* in JStrafrecht an der Wende S. 9). Glaubte der Gesetzgeber 1953 noch, es führe nur ausnahmsweise Reifeverzögerung bei der Gruppe der Hw. zur Anwendung von JStrafrecht, so wird heute in der Praxis – gestützt durch die Ergebnisse der Forschung – überwiegend JStrafrecht auf Hw. angewendet (näher § 105, 1).

38 Welch problematische Fragen **§ 105** dem JRichter – und kaum weniger gegebenenfalls dem Sachverständigen – zu lösen aufgibt, wie leicht durch schwankende Bewertungen eine gewisse Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit (vgl. das Gefälle Stadt-Land bei solchen Entscheidungen) gefördert werden kann, ist unbestritten (zB *Janssen* Hw. im JStrafverfahren, 1980 S. 79, 219). Die Denkschrift 1977 der DVJJ (vgl. Rn 40) sieht die „Fragwürdigkeit" vor allem darin, daß der „normale" J und der „normale" Erw. rein fiktive Größen sind, die in der Realität mit ihren zahllosen Abstufungen und Nuancen keine Entsprechungen finden (S. 3; vgl. *Thomae* Das Problem der „sozialen Reife" von 14- bis 20jährigen, 1973). Die sog. Marburger Richtlinien (MKrim. 55, 60) geben dem Richter entscheidungserleichternde Anhaltspunkte, die allerdings wiederum einzeln und in ihrem Zusammenhang gewertet werden müssen. Die Rechtsprechung leistet Beistand, indem der BGH (Bd. 12, 116 und BGH *H* MDR 82, 104) aus dem Grundsatz „in dubio pro reo" **im Zweifel die Anwendung von JStrafrecht** ableitet (näher § 105, 17) und (Bd. 8, 90) eine Verfehlung schon dann als jugendtümlich ansieht, wenn sie „Antriebskräften der Entwicklung" entsprang. Die Problematik des § 105 entschärfen aber auch **§ 106**, der bei Anwendung von ErwStrafrecht auf Hw. dessen Milderung zuläßt (vgl. insbes. BGH 31, 189 mit zust. Anm. *Brunner* NStZ 83, 218; näher § 106, 1) und **§ 114**, wonach – ggf. ausgleichend – an geeigneten Verurteilten bis zu 24 Jahren Freiheitsstrafen auch in der JStrafanstalt vollzogen werden dürfen. Nicht nur hierdurch wird § 105 praktikabel und erträglich. Schulung, Verständnis und eigenes Engagement der JStaatsanwälte und JRichter tragen wesentlich dazu bei. Es wird jedoch seit langem von Teilen der Wissenschaft und Praxis gefordert, die Hw. voll in das JStrafrecht zu integrieren.

39 Zur Fortwirkung des subsidiären **ErzAuftrags** des Staates bei den volljährigen Hw., auch zu den zeitlichen u. gegenständlichen Grenzen: Rn 11.

40 Die DVJJ hat deshalb nach langjähriger Kommissionsarbeit in ihrer **Denkschrift** 1977 über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger vorgeschlagen, die Hw. unter Verzicht auf den eine „vergangenheitsbezogene Persönlichkeitsanalyse" fordernden § 105 voll in das JStrafrecht einzubeziehen (zust. *Schöch* in JStrafrecht an der Wende S. 132 f). Zu diesem Vorschlag führte – in aller Kürze und

notwendig unvollständig dargelegt – die gesicherte Erkenntnis, daß die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zwar unterschiedlich verläuft, gerade die Ausbildung sozialer Verhaltensweisen aber bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreicht (vgl. die Literaturanalyse bei *Thomae* Das Problem der sozialen Reife von 14- bis 20jährigen, 1973; Bericht vom 10. internationalen Richterkongreß 1966 in Paris, MKrim. 68, 80). Bei den Hw. kann von einer den J vergleichbaren persönlichen Prägbarkeit und spezialpräventiven Ansprechbarkeit ausgegangen und diese können mit den kriminalpädagogischen Reaktionsmitteln des JGG genützt werden.

Der Eintritt der Volljährigkeit mit Abschluß des 18. Lebensjahres verschafft den jungen Erw. zwar – oft als Danaergeschenk – die volle Teilhabe am Rechtsleben, fordert aber zugleich und insbes. im Kriminalrecht flankierende Maßnahmen (*Becker* Zbl. 72, 380; *Stutte/Remschmidt* Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Urteil der Betroffenen, 1973 S. 82; *Thiesmeyer* RdJ 70, 33; *Thomae* aaO, S. 68). Gerade junge Straftäter weisen typischerweise Sozialisationsmängel auf (*Bertram* Zbl. 70, 33). Die fließenden Übergänge vom J- zum ErwStatus erschweren die von § 105 geforderte Abgrenzung erheblich (*Jädke* Zbl. 96, 126 f).

41 Dabei kann es nicht genügen, das jrechtliche Instrumentarium einfach auf die dann stets betroffene Gruppe der Hw. mit ihren altersmäßigen Besonderheiten und dem gerade hier schon vielgestaltigen und oftmals bedrohlicheren Erscheinungsbild ihrer Kriminalität auszudehnen. Die Kommission hat vielmehr für jede jrechtliche Sanktion geprüft, ob und wieweit sie für die Hw. – und wie sich zeigte, nahezu stets zugleich für die J – unter Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erfahrungen der Praxis verbessert werden könnte. Dies führte zu Vorschlägen für ein neues Verfahren der „Bewährung in Freiheit", für neue Regelungen insbes. bei JA (vgl. näher § 16, 7), Bew., JStrafe und zu verfahrensrechtlichen Anregungen, die auch nur kurz zu skizzieren, den Rahmen dieser Bemerkungen sprengen würde.

Gegenwärtig fehlen jedoch geeignete Sanktionen, mit denen auch die mit bedrohlicheren Formen der Kriminalität belasteten Hw. (Denkschrift S. 7 u. 9) nachhaltig beeindruckt werden können, noch weitgehend im JStrafrecht, bedürfen zumindest weiterer eingehender Erprobung. Insbes. müßte ein dem Strafbefehlsverfahren ähnliches Verfahren geschaffen werden, um der Massenkriminalität der Hw. angemessen entgegentreten zu können. Die Denkschrift (S. 60) hat hierzu einen „jrichterlichen Bescheid" vorgeschlagen und festgestellt, daß dieses vorgeschlagene Verfahren den JRichter für seine eigentlichen Aufgaben freistellen und den Hw. von den zwangsläufigen Nebenfolgen einer Hauptverhandlung befreien würde. Auch das **1. JGGÄndG** hat den Problembereich der strafrechtlichen Behandlung der Hw. und andere Fragen nicht aufgegriffen, weil dazu noch Lösungsvorschläge erarbeitet und diskutiert werden sollen (BT-Drs. 11/5829 S. 14). Zu der durch extremistische Gewalttaten ausgelösten Diskussion über eine verstärkte Anwendung des ErwStrafrechts auf Hw. vgl. die Beiträge in DVJJ-J 93, 103 ff u. 00, 328 ff.